



10. Dezember 2021

E I N L A D U N G

Zu der

am **Donnerstag**, dem **16.12.2021**
um **20:00** Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Ehrungen

- 1.1 Ehrung der Stadträte Corinna Bosch, Dr. Jürgen Göbel, Manfred Klein und Jürgen Stempel sowie der Stadtverordneten Klaus-Erich Becker, Ulrike Bolz, Petra Gerstenberg, Cornelia Scheer, Regina Schirner und Matthias Weber für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit
- 1.2 Überreichung des Ehrenbriefes des Landes Hessen an den Stadtverordneten Günther Lurz
- 1.3 Ernennung von Herrn Heinz Bethmann zum Ehrenvorsitzenden des Seniorenbeirats
Antrag vom Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 357/2021

2. Punkte ohne Aussprache

- 2.1 Bewerbung für eine neue LEADER-Region der Kommunen im Hochtaunuskreis
Vorlage: 358/2021
- 2.2 Fahrdienst für Seniorinnen und Senioren der Stadt Neu-Anspach, AMINA-Taxi
Vorlage: 365/2021
- 2.3 Durchführung Gestaltungswettbewerb Neue Mitte
- Grundsatzbeschluss
Vorlage: 370/2021
- 2.4 2020 - 13 Östlicher Ortsrand Westerfeld – Erweiterung
-Entwurfsbeschluss
Vorlage: 372/2021
- 2.5 Grundsatzbeschluss zur Aktualisierung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Neu-Anspach und Priorisierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen
Vorlage: 380/2021
- 2.6 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 17 Flurstück 61/9, Saalburgstraße (Grünanlage)
Vorlage: 382/2021

3. Punkte mit Aussprache

- 3.1 60-16-07 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 1. Änderung
- Grundsatzbeschluss zur Veräußerung der ca. 2.500 m² großen Teilfläche Gemarkung Westerfeld
Flur 4 Flurstück 481
Vorlage: 378/2021
- 3.2 Grundsatzbeschluss Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehr - Gründung eines
Zweckverbandes
„Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ und Beteiligung am Bau eines Technikzentrums
Vorlage: 366/2021
- 3.3 Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Neu-Anspach
Vorlage: 384/2021
- 3.4 Fortsetzung der „GDI Hochtaunuskreis“ und Umsetzung der europäischen „GDI-INSPIRE“
Richtlinie
Vorlage: 400/2021
- 3.5 Waldwirtschaftsplan 2022
Vorlage: 385/2021
- 3.6 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022
Vorlage: 320/2021
- 3.7 Hebesatzsatzung 2022
Vorlage: 390/2021

4. Anträge

- 4.1 Antrag der CDU-Fraktion auf Verlängerung des Vertrages für das "Corona-Testzentrum" im
Jugendhaus
Vorlage: 398/2021
- 4.2 Antrag der SPD-Fraktion auf Erstellung eines Leitfadens "Natur- und tierschutzfreundliches Bauen"
Vorlage: 401/2021

5. Mitteilungen des Magistrats

- 5.1 Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h, nachts 22-6h in der
Saalburgstraße 3-30b, Taunusstraße 3-8, Breitestraße 1-14, Bahnhofstraße 20-74, aus Gründen
des Lärmschutzes
Vorlage: 354/2021
- 5.2 Studentische Umfrage „Umweltfreundliche Neu-Anspacher“
Vorlage: 379/2021
- 5.3 Antwort zum Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung der Sirenen in Neu-Anspach sowie
Maßnahmengreifung, um Schadensereignisse möglichst zu verhindern, Vorlage 307/2021
Antwort zur Anfrage SPD-Fraktion, Vorlage 310/2021
Vorlage: 392/2021
- 5.4 IKZ Digitalisierung
Vorlage: 393/2021

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Lage bzw. Entwicklung in der Corona-Pandemie habe ich mich entschieden, von meinem Hausrecht Gebrauch zu machen und für die Teilnahme an der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die bereits bekannte „3-G-Regel“ anzuwenden!

Dies bedeutet, dass sämtliche Teilnehmende entweder geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet (PCR- oder offizieller Antigen-Test) sein müssen.

Ich weise daraufhin, dass dies sowohl für die Damen und Herren Stadtverordnete, die Damen und Herren des Magistrats wie auch alle Besucherinnen und Besucher gilt.

Auch gilt, wie bereits in meinem Schreiben vom 30.11.2021 mitgeteilt, das dauerhafte Tragen einer medizinischen Maske während der Sitzung.

Ich gehe davon aus, dass diese strengere Auslegung auch in Ihrem Sinne ist.

gez.
Holger Bellino
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Datum, **27.10.2021** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/357/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

**Ernennung von Herrn Heinz Bethmann zum Ehrenvorsitzenden des Seniorenbeirats
Antrag vom Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

Sachdarstellung:

Der Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach hat in seiner 1. Arbeitssitzung am 26.07.2021 einstimmig beschlossen, in Würdigung seines langjährigen und außerordentlichen Einsatzes im Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach über mehrere Wahlperioden, Herrn Heinz Bethmann zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vorzuschlagen.

Gemäß den Bestimmungen in § 9 Abs. 5 der Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Neu-Anspach vom 06.02.2006 ist der Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach vorschlagsberechtigt. Der Antrag ist am 02.08.2021 elektronisch eingegangen.

Nach dem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Ernennung von Herrn Heinz Bethmann zum Ehrenvorsitzenden des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach durch den Magistrat.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Heinz Bethmann in Würdigung seines langjährigen und außerordentlichen Einsatzes im Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach über mehrere Wahlperioden zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 28.10.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/358/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Bewerbung für eine neue LEADER-Region der Kommunen im Hochtaunuskreis

Sachdarstellung:

LEADER (englischsprachiges Akronym von französisch Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“)

LEADER ist eine EU-Förderstrategie zur Mobilisierung und Umsetzung der Entwicklung in ländlichen Gemeinschaften. Wesentliche Grundlage ist das Engagement der Regionen, ihrer politischen Entscheidungsträger und ihrer gesellschaftlichen Gruppierungen.

Als Voraussetzung zur Teilnahme an Förderprogrammen aus den Struktur- und Investitionsfonds der EU gilt in der Regel, Mitglied einer anerkannten LEADER-Region zu sein. Im Vorfeld der Bewerbung (Frist: 31.05.2022) und Anerkennung als LEADER-Region müssen sich die Regionen zu so genannten „lokalen Aktionsgruppen“ (LAG) zusammenschließen, die aus Kommunen sowie wirtschaftlichen und sozial engagierten Verbänden bestehen. In der vom Land Hessen festgelegten Förderkulisse „ländlicher Raum“ im Bereich des HTK wären die Kommunen: Glashütten, Schmitten, Weilrod, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim potentiell bereit eine LAG zu bilden.

Für eine Bewerbung beim Land Hessen ist zudem die Erarbeitung einer so genannten „lokalen Entwicklungsstrategie“ (LES) durch ein extern zu beauftragendes Ingenieurbüro erforderlich. Die LES wird vom Land Hessen mit 75% der förderfähigen Kosten bis zu maximal 50.000€ bezuschusst. Nach derzeitigen Vorschlägen beträgt der von den beteiligten Kommunen anteilig zu leistende Eigenanteil ca. 30.000€ (ohne MwSt). Der Anteil der Stadt Neu-Anspach beträgt somit 5.000€. Restmittel für das Vorhaben sind noch vorhanden unter folgender Haushaltsstelle:

Kostenstelle 61511100 – städtebauliche Planung und Entwicklung –
Sachkonto 6120900 – Aufwendung für Ortsplanung durch Dritte -

Bei einer Bürgermeisterdienstversammlung der im Usinger Land befindlichen Kommunen wurde der Vorschlag des KA des HTK, eine gemeinsame Bewerbung für die neue LEADER-Förderperiode ab dem Jahr 2023 auf den Weg zu bringen, erörtert.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Neu-Anspach begrüßt die Initiative, sich mit den im Hochtaunuskreis in der Gebietskulisse ländlicher Raum befindlichen Kommunen für die im Jahr 2023 startende, neue EU-Förderperiode als neue LEADER-Region-Hochtaunus zu bewerben und beschließt, sich an der Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) inhaltlich und finanziell zu beteiligen und sich im Laufe des Prozesses mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern der Region zu einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zusammenzuschließen.
2. Die dafür notwendigen Mittel werden aus der Haushaltsstelle:
Kostenstelle 61511100 – städtebauliche Planung und Entwicklung –
Sachkonto 6120900 – Aufwendung für Ortsplanung durch Dritte –
entnommen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtlich geprüft: 



Aktenzeichen: Merten-Stamm/Ludwig
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, 03.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/365/2021

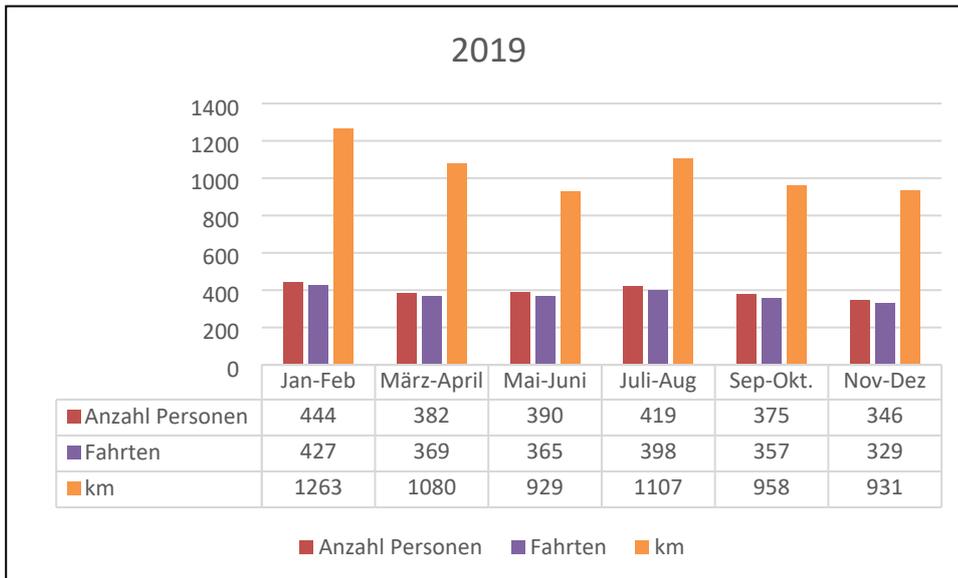
Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.11.2021	
Sozialausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Fahrdienst für Seniorinnen und Senioren der Stadt Neu-Anspach, AMINA-Taxi

Sachdarstellung:

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und zur Förderung der Mobilität von Seniorinnen und Senioren in Neu-Anspach wurde im Juni 2011 der Fahrservice für Senioren (AMINA-Taxi) eingeführt. In Kooperation mit dem Taxiunternehmen Böber können Personen ab 65 Jahren zu einem subventionierten Preis von 2 € pro Fahrt/Person, montags von 8 bis 14 Uhr und donnerstags von 12 bis 18 Uhr, diesen Fahrservice innerhalb des Stadtgebietes sowie für Besuche im Krankenhaus und zur Augenarztpraxis in Usingen nutzen. Die Stadt zahlt dem Taxiunternehmen pro Fahrt einen Sockelbetrag in Höhe von 2,30 € und eine Kilometervergütung von 1,30 € je Kilometer. Der Eigenanteil der Seniorinnen und Senioren von 2 € wird bei der Abrechnung mit dem Taxiunternehmen in Abzug gebracht.

Da sich in Usingen verschiedene Fachärzte angesiedelt haben, die von den Neu-Anspacher Seniorinnen und Senioren konsultiert werden, schlägt die Verwaltung vor, die Nutzungsbegrenzung auf Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge (z.B. Facharzt, Sanitätshaus, Seniorenheim) in Usingen auszuweiten. Aufgrund der Schließung des Seniorenheims in Neu-Anspach möchten wir Besuche der Seniorinnen und Senioren aus Neu-Anspach in den Heimen in Usingen ermöglichen. Da die Fahrten nach Usingen mit mindestens 8,10 € durch die Stadt subventioniert werden (2,30 € Sockelbetrag + 1,30 € je Kilometer; nach Usingen; in der Regel 6 bis 7 Kilometer, abzügl. 2 € Eigenbeteiligung), schlägt die Verwaltung vor, den Fahrpreis für Fahrten nach Usingen auf 3 € je Fahrt/Person zu erhöhen. Der Fahrpreis innerhalb von Neu-Anspach sollte bei 2 € je Fahrt/Person bleiben.



Eigenbeteiligung beförderte Personen: 4.712 € (2019)
 Kosten Stadt: 8599,90 € (2019).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt den Vertrag mit dem Beförderungsunternehmen dahingehend anzupassen, dass die bisherigen Anfahrtsziele der Destination Usingen (Krankenhaus, MVZ Augenheilkunde) auf Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge (Fachärzte, die in Neu-Anspach nicht vorgehalten werden oder deren Dienstleistungen nicht abgerufen werden können), das Sanitätshaus sowie die Seniorenwohnheime auszuweiten. Für Fahrten nach Usingen ist ein Fahrpreis in Höhe von 3 € je Fahrt/Person von den Seniorinnen und Senioren zu entrichten. Der Grundpreis für alle Fahrtziele in Neu-Anspach bleibt bei 2 €.

Thomas Pauli
 Bürgermeister



Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **08.11.2021** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/370/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	16.11.2021	
Bauausschuss	02.12.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Durchführung Gestaltungswettbewerb Neue Mitte - Grundsatzbeschluss

Sachdarstellung:

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) „Perspektiven 2040“ ist das Schlüsselprojekt 5.3.3 „Architektenwettbewerb Neue Mitte“ verankert. Über das Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ hat die Stadt Neu-Anspach nun die Chance eine Förderung für den Gestaltungswettbewerb zu erhalten. Dazu muss nun der länger andauernde Prozess angestoßen werden. Es wird ebenso auf die Vorlage 345/2021 verwiesen.

In Abstimmung mit dem Ministerium und der WiBank kann der Gestaltungswettbewerb unter 2.1 „Planungen, Strategieentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit“ der Förderrichtlinie subsumiert werden.

Die Vorbereitung und Begleitung des zweistufigen Architektenwettbewerbs durch ein Planungsbüro wird ca. 40.000 € kosten. Des Weiteren werden Kosten in Höhe von ca. 100.000 € für die Fachpreisrichter und die Preisgelder (Auslobungsleistungen) anfallen.

Geplant ist ein nichtoffener, zweiphasiger, kooperativer städtebaulicher und landschaftsplanerischer Ideenwettbewerb. Vor dem Wettbewerb findet ein vorgeschaltetes qualifizierendes Auswahlverfahren statt. Das Verfahren verläuft in der 1. Phase anonym, in der 2. Phase kooperativ. Zudem soll die Öffentlichkeit in das Wettbewerbsverfahren zu den einzelnen Verfahrensschritten eingebunden werden.

Das projektierte und realisierbare Bau- und Nutzungskonzept wäre dann die Grundlage für die notwendige Bebauungsplanänderung bzw. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Jury wird sich voraussichtlich aus Fachpersonen, Beteiligte sowie Vertretern der Fraktionen zusammensetzen.

Die ersten Gespräche wurden bereits im Oktober / November mit beteiligten Akteuren (AK Neue Mitte, Gewerbeverein) geführt. Weitere Gespräche sind bereits vereinbart bzw. in Vorbereitung. Hierbei gilt es insbesondere die ev. Kirche Anspach und die DKR in die Planungen einzubeziehen.

Finanzmittel sind bei der Kostenstelle 61511100 – städtebauliche Planung und Entwicklung – Sachkonto 6120900 – Aufwendung für Ortsplanung durch Dritte – (Haushaltsansatz 2021 30.000 €) eingestellt worden. Für den Haushalt 2022 sind 100.000 € angesetzt worden. Einnahmen durch das Förderprogramm sind auf dem Sachkonto 54210000 – Zuweisung für lfd. Zwecke – (80.000 €) für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehen.

Für die inhaltliche Abstimmung, also die Formulierung der Planungsaufgabe, wird eine weitere Vorlage vor Auslobung des Wettbewerbs für die Gremien vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Gestaltungswettbewerb für die Neue Mitte durchzuführen und mit den Vorbereitungen für die Ausschreibung des Wettbewerbs zu beginnen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

haushaltsrechtlich geprüft:



Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 10.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/372/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.11.2021	
Bauausschuss	02.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

2020 - 13 Östlicher Ortsrand Westerfeld – Erweiterung -Entwurfsbeschluss

Sachdarstellung:

In der Stadt Neu-Anspach ist im Stadtteil Westerfeld die städtebauliche Entwicklung eines baulich bislang ungenutzten Baugrundstückes in der Verlängerung des Bebauungsplanes „Östlicher Ortsrand Westerfeld“ bzw. des gleichnamigen Baugebietes zu Wohnzwecken vorgesehen, da die hier verlaufende oberirdische Stromversorgungsleitung zurückgebaut wurde. Im Zuge der Planung kann der Ortsrand nach Nordosten hin städtebaulich sinnvoll abgerundet werden bzw. ein Lückenschluss entlang des Otto-Sorg-Weges erfolgen. Somit befindet sich das Plangebiet unmittelbar angrenzend zur Wohnbebauung „Östlicher Ortsrand Westerfeld“ und bietet sich für eine städtebauliche Entwicklung an, zumal die äußere verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur im Umfeld bereits vorhanden sind.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.12.2020 (Vorlage 283/2020) die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ferner hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung 25.02.2021 (Vorlage 42/2021) beschlossen, dass der Geltungsbereich des Plangebietes durch Flächen des Wirtschaftsweges Gemarkung Westerfeld Flur 5, Flurstück 115 teilweise erweitert wird.

Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden darüber hinaus unter anderem Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen sowie bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften formuliert. Hinzu kommen Festsetzungen zur grünordnerischen Gestaltung und Eingriffsminimierung.

Der Bereich des Plangebietes ist bislang als Außenbereich i.S.d. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten, sodass zur Umsetzung der Planung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Das Plangebiet schließt sich westlich des Bebauungsplans „Östlicher Ortsrand Westerfeld“ von 2006 an und grenzt damit unmittelbar an die bebaute Ortslage an. Ferner hat der Bundesgesetzgeber mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Mai 2017 und dem übergangsweise eingeführten § 13b BauGB bewusst ein Instrumentarium zur vereinfachten und schnellen Schaffung von Wohnraum im bislang unbebauten Außenbereich bzw. in Bereichen mit Außenbereichscharakter geschaffen und hierfür die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgesehen. Von dieser Regelung wird vorliegend Gebrauch gemacht, so dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlicher Ortsrand Westerfeld“ – Erweiterung in Anwendung des befristet eingeführten beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB erfolgt.

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wurden aus dem Bebauungsplan „Östlicher Ortsrand Westerfeld“ übernommen und mit aktuellen Festsetzungen (Festsetzung 1.5.2) ergänzt.

Die Abstimmung zwischen Verwaltung und Planungsbüro zu den Festsetzungen ist bereits Ende September erfolgt, sodass die Vorschläge aus der Ideensammlung der Fraktionen noch nicht berücksichtigt werden konnten. Jedoch finden sich viele Ideenvorschläge in den vorliegenden Festsetzungen wieder.

Die Verwaltung schlägt vor, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf einschließlich Begründung mit integrierten Landschaftspflegerischem Fachbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b und § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen, die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Offenlegung zu unterrichten und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b und § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu beteiligen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

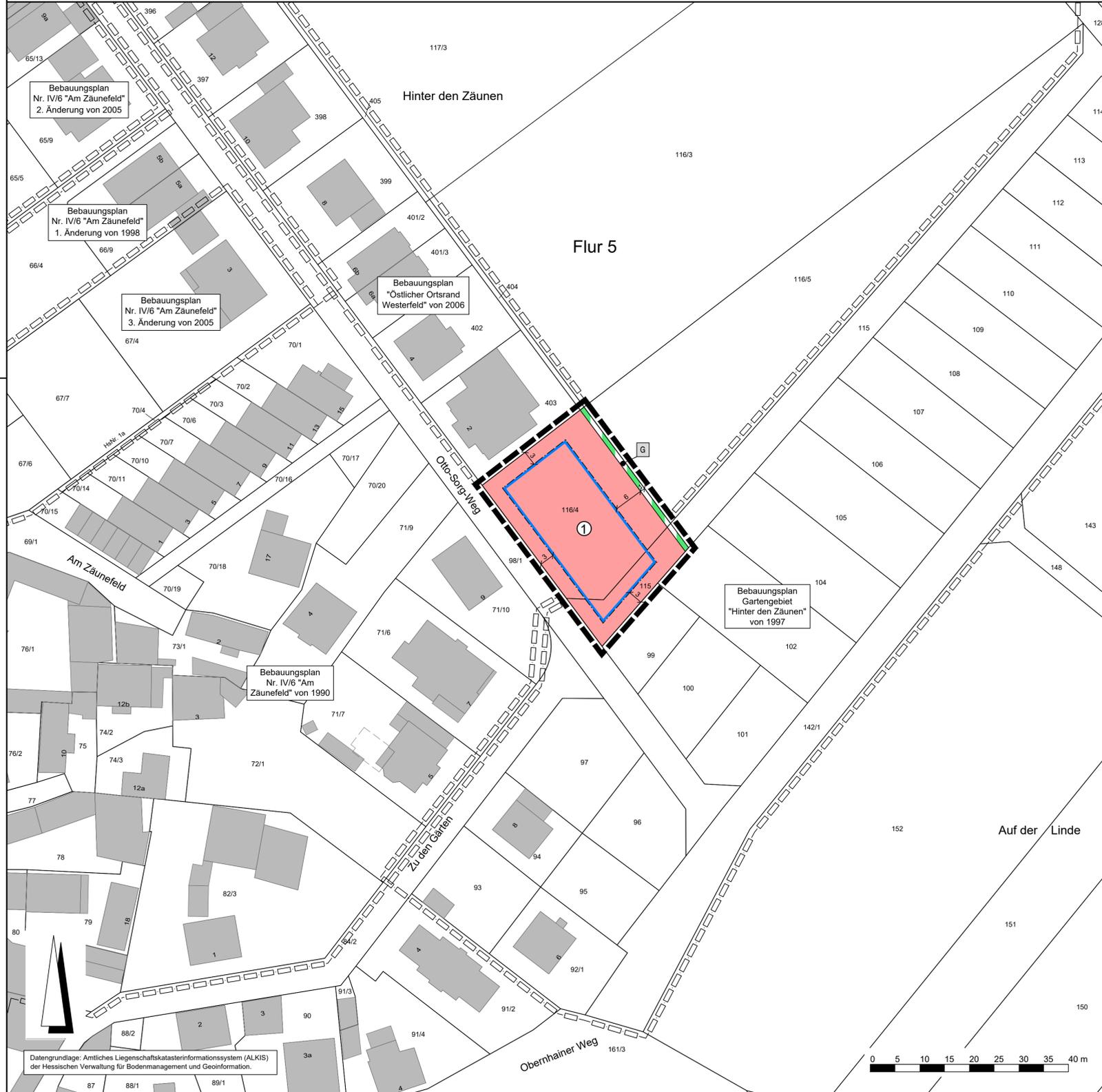
Anlagen:

1. Bebauungsplanentwurf
2. Textliche Festsetzungen
3. Begründung

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Bebauungsplan

"Östlicher Ortsrand Westerfeld" - Erweiterung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flur 5** Flurnummer
- $\frac{116}{4}$ Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
- OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- D Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- G** Grasweg

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

- Bemaßung (verbindlich)
- Räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OKGeb.	Bauweise	Haustyp
①	WA	0,4	0,4	I	8,90 m	o	D

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13b BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 03.12.2020

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgten im

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

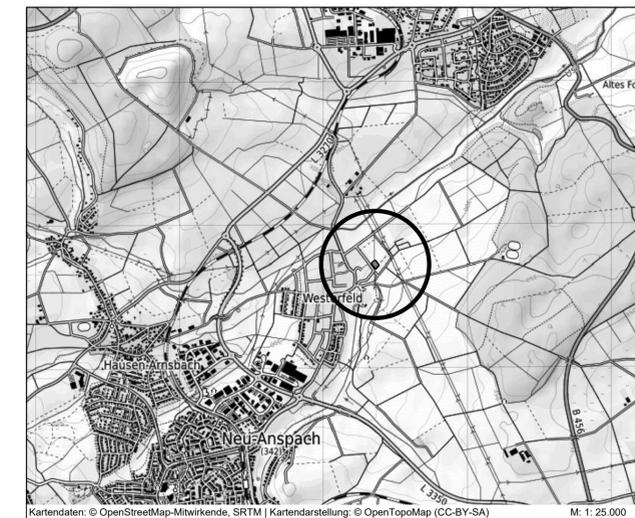
Neu-Anspach, den

Bürgermeister



Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Bebauungsplan "Östlicher Ortsrand Westerfeld" - Erweiterung



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA) M: 1: 25.000

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | T. +49 641 98441-22 | F. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung

Stand: 01.10.2021

Entwurf

Projektleitung: Böttger / Adler
 CAD: Böttger
 Maßstab: 1 : 500
 Projektnummer: 21-2552

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan

"Östlicher Ortsrand Westerfeld" – Erweiterung

Entwurf

Planstand: 01.10.2021

Projektnummer: 21-2552

Projektleitung: Böttger / Adler

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

1 Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" – Erweiterung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Gartengebiet „Hinter den Zäunen“ von 1997 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Straßenachse längs der Fahrbahn des Otto-Sorg-Weges, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte. Oberer Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist der oberste Gebäudeabschluss (Gebäudeoberkante). Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante gilt auch für Dachaufbauten und untergeordnete Bauteile.

1.3 Zulässigkeit von Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 sowie § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, gemessen von der Zufahrtsseite, sind bis zu einem Abstand von 6,0 m zu den erschließenden Verkehrsflächen zulässig.

1.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohnungen zulässig.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Garagenzufahrten, Stellplätze, Gehwege sowie Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. als weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster, zu befestigen.

1.5.2 Zur Außenbeleuchtung sind Leuchten mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu verwenden.

1.6 **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Je Grundstück einer Doppelhaushälfte sind im rückwärtigen Bereich mindestens ein regionaltypischer Hochstamm-Obstbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 8-10 cm und mindestens fünf Laub- oder Obststräucher in Gruppen zu je zwei bis drei Exemplaren zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Dächer mit gegeneinander laufenden Dachflächen mit einer Neigung von 25° bis 45°, Pultdächer mit einseitig geneigter Dachfläche mit einer Neigung von maximal 15° sowie Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5° zulässig. Für Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

2.1.2 Flachdächer mit einer Neigung bis einschließlich 5° und einer Dachfläche von mehr als 6 m² sind in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten oder zur Belichtung darunter liegender Räume benötigt werden. Die Mindestaufbaustärke beträgt 10 cm. Die Festsetzung gilt auch für Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen. Die Dachflächen von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.

2.1.3 Zur Dacheindeckung sind Tonziegel und Dachsteine in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5°. Die Verwendung von spiegelnden Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünung bleibt unberührt.

2.2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich Einfriedungen aus Drahtgeflecht und Holzlatten in senkrechter Gliederung. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig.

2.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.3.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen und regionaltypischen Hochstamm-Obstbäumen als natürliche Grünfläche anzulegen und zu pflegen.

2.3.2 Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Stellplatz- und Ablösesatzung

Auf die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Neu-Anspach wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wirksame Fassung.

3.2 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

3.3 Entwässerungssatzung, Zisternensatzung und Verwertung von Niederschlagswasser

3.3.1 Auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2004 in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

3.3.2 Auf die Bestimmungen der Zisternensatzung der Stadt Neu-Anspach in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

3.3.3 Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

3.3.4 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3.4 Erdarbeiten und Bodenverunreinigungen

Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

3.5 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- b) Bestandsgebäude sind vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
- c) Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- d) Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.
- e) Rodungen von Höhlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

3.6 Außenbeleuchtung und Verwendung von Leuchtmittel

Leuchten, insbesondere Wandleuchten, sind so einzusetzen, dass das Licht ausschließlich nach unten abstrahlt. Treppen- und Gehwegbeleuchtung darf nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen strahlen; dabei sind möglichst niedrige Lichtpunkthöhen zu wählen. Auf die Anstrahlung von Bäumen und Sträuchern ist zu verzichten. Flache LED-Strahler sind zur Vermeidung von Blendwirkungen horizontal und nicht aufgeneigt zu montieren. Auf den Einsatz von rundum strahlenden Deko-Leuchten (Kugel-Leuchten, Solar-Kugeln) ist zu verzichten. Die Beleuchtungsdauer ist durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder auf kurze Beleuchtungszeiten einzuschränken. Bewegungsmelder sind so zu montieren, dass sie nur ansprechen, wenn das Licht tatsächlich benötigt wird.

3.7 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume*):

Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Prunus avium – Vogelkirsche
Quercus petraea – Traubeneiche
Quercus robur – Stieleiche
Sorbus aria/intermedia – Mehlbeere
Sorbus aucuparia – Eberesche
Tilia cordata – Winterlinde
Tilia platyphyllos – Sommerlinde

Obstbäume:
Malus domestica – Apfel
Prunus avium – Kulturkirsche
Prunus cerasus – Sauerkirsche
Prunus div. spec. – Kirsche, Pflaume
Pyrus communis – Birne
Pyrus pyraeaster – Wildbirne

*Die Verwendung von Sorten und Zierformen ist zulässig.

Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis – Gemeine Felsenbirne
Buxus sempervirens – Buchsbaum
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Frangula alnus – Faulbaum
Genista tinctoria – Färberginster
Ligustrum vulgare – Liguster
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Lonicera caerulea – Heckenkirsche

Malus sylvestris – Wildapfel
Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
Ribes div. spec. – Beerensträucher
Rosa canina – Hundsrose
Salix caprea – Salweide
Salix purpurea – Purpurweide
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier div. spec. – Felsenbirne	Lonicera caprifolium – Gartengeißblatt
Calluna vulgaris – Heidekraut	Lonicera nigra – Heckenkirsche
Chaenomeles div. spec. – Zierquitte	Lonicera periclymenum – Waldgeißblatt
Cornus florida – Blumenhartriegel	Magnolia div. spec. – Magnolie
Cornus mas – Kornelkirsche	Malus div. spec. – Zierapfel
Deutzia div. spec. – Deutzie	Philadelphus div. spec. – Falscher Jasmin
Forsythia x intermedia – Forsythie	Rosa div. spec. – Rosen
Hamamelis mollis – Zaubernuss	Spiraea div. spec. – Spiere
Hydrangea macrophylla – Hortensie	Weigela div. spec. – Weigelia

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde	Lonicera spec. – Heckenkirsche
Clematis vitalba – Wald-Rebe	Parthenocissus tricuspidata – Wilder Wein
Hedera helix – Efeu	Polygonum aubertii – Knöterich
Hydrangea petiolaris – Kletter-Hortensie	Wisteria sinensis – Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Begründung

Bebauungsplan

"Östlicher Ortsrand Westerfeld" - Erweiterung

Entwurf

Planstand: 01.10.2021

Projektnummer: 21-2552

Projektleitung: Böttger / Adler

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
1.1	Planerfordernis und -ziel	4
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.3	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010	6
1.4	Verbindliche Bauleitplanung.....	7
1.5	Innenentwicklung und Bodenschutz	8
1.6	Verfahrensart und -stand	9
2	Verkehrliche Erschließung und Anbindung	10
3	Inhalt und Festsetzungen	11
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	11
3.2	Maß der baulichen Nutzung	12
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	13
3.4	Zulässige Haustypen.....	13
3.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	13
3.6	Verkehrsflächen	14
3.7	Eingriffsminimierende und grünordnerische Festsetzungen.....	14
4	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	14
4.1	Dachgestaltung	14
4.2	Gestaltung von Einfriedungen.....	15
4.3	Gestaltung der Grundstücksfreiflächen.....	15
5	Berücksichtigung umweltschützender Belange	16
5.1	Boden und Fläche	16
5.2	Wasser	19
5.3	Luft, Klima und Folgen des Klimawandels	19
5.4	Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen.....	19
5.5	Tiere und artenschutzrechtliche Belange.....	22
5.6	Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	23
5.7	Gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen	24
5.8	Orts- und Landschaftsbild	24
5.9	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.....	24
5.10	Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	24
5.11	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
5.12	Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnung	25
6	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	25
6.1	Überschwemmungsgebiet.....	25
6.2	Wasserversorgung und Grundwasserschutz	25
6.3	Oberflächengewässer	26
6.4	Abwasserbeseitigung	27

6.5	Abflussregelung	28
7	Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz	28
8	Kampfmittel	28
9	Immissionsschutz.....	29
10	Denkmalschutz.....	29
11	Erneuerbare Energien und Energieeinsparung	29
12	Bodenordnung	30
13	Flächenbilanz	30

1 Vorbemerkung

1.1 Planerfordernis und -ziel

In der Stadt Neu-Anspach ist im Stadtteil Westerfeld die städtebauliche Entwicklung von baulich bislang ungenutzten Freiflächen in der Verlängerung des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" bzw. des gleichnamigen Baugebietes zu Wohnzwecken vorgesehen, da die hier ehemals verlaufende oberirdische Stromversorgungsleitung außer Betrieb genommen und zurückgebaut wurde.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Entwicklung der Flächen zwischen dem Wohngebiet "Östlicher Ortsrand Westerfeld" im Westen und dem Gartengebiet "Hinter den Zäunen" im Osten als Lückenschluss bzw. Abrundung des nordöstlichen Ortsrands von Westerfeld zu begrüßen, zumal die äußere verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur im Umfeld bereits vorhanden sind. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Mai 2017 und dem übergangsweise eingeführten § 13b BauGB bewusst ein Instrumentarium zur vereinfachten und schnellen Schaffung von Wohnraum im bislang unbebauten Außenbereich bzw. in Bereichen mit Außenbereichscharakter geschaffen und hierfür die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgesehen. Von dieser Regelung wird vorliegend Gebrauch gemacht, so dass die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" – Erweiterung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohngebietsentwicklung von bis zu zwei Doppelhäusern im nordöstlichen Anschluss an die bebaute Ortslage geschaffen und damit kleinräumig ein Beitrag zur Bereitstellung von Wohnraum in Stadtteil Westerfeld geleistet.

Lage und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Abbildung genordet, ohne Maßstab

Das Planziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden darüber hinaus unter anderem Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen sowie bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften formuliert. Hinzu kommen Festsetzungen zur grünordnerischen Gestaltung und Eingriffsminimierung.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Westerfeld, Flur 5, die Flurstücke 116/4, 115 teilweise und umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 990 m². Er wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen
- Osten: Gartengebiet sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplans Gartengebiet "Hinter den Zäunen" von 1997
- Süden: Verlauf des Otto-Sorg-Weges sowie Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV/6 "Am Zäunefeld" von 1990
- Westen: Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006

Bereich des Plangebietes



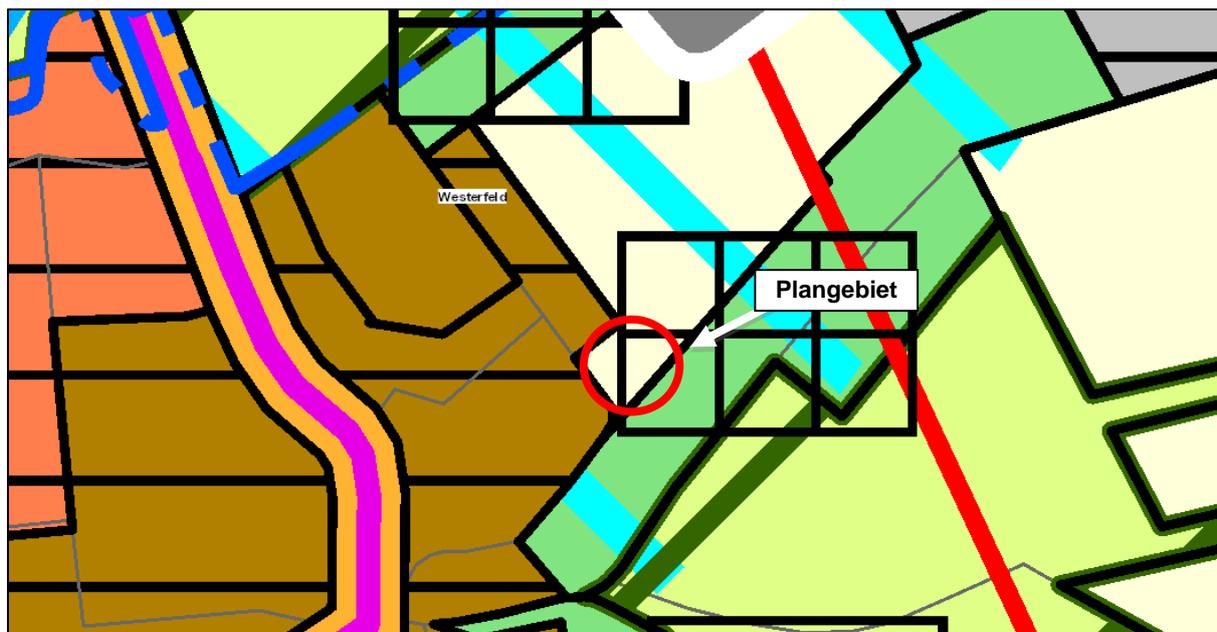
Eigene Aufnahmen (09/2021)

Der Bereich des Plangebietes weist im Bestand überwiegend leicht ruderalisiertes Grünland frischer Standorte mit wenigen Gebüsch auf. Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein artenarmer Grasweg an den weiter südöstlich eine als Vielschnittrasen ausgeprägte Böschung angrenzt. Die südöstliche Spitze des Plangebietes stellt sich als eine als Parkplatz genutzte Schotterfläche dar, welche in einen Grasweg übergeht. Südöstlich des Grasweges befinden sich zwei Einzelbäume, die jedoch außerhalb am südöstlichen Rand des Plangebietes wachsen.

1.3 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Mit dem Regionalen Flächennutzungsplan für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wurden für das Verbandsgebiet die Planungen auf Ebene der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung in einem Planwerk zusammengefasst. Der **Regionalplan Südhessen (RPS) / Regionale Flächennutzungsplan FrankfurtRheinMain 2010 (RegFNP)** stellt für den Bereich des Plangebiets *Flächen für die Landwirtschaft* dar, welches durch ein *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* überlagert wird.

Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010



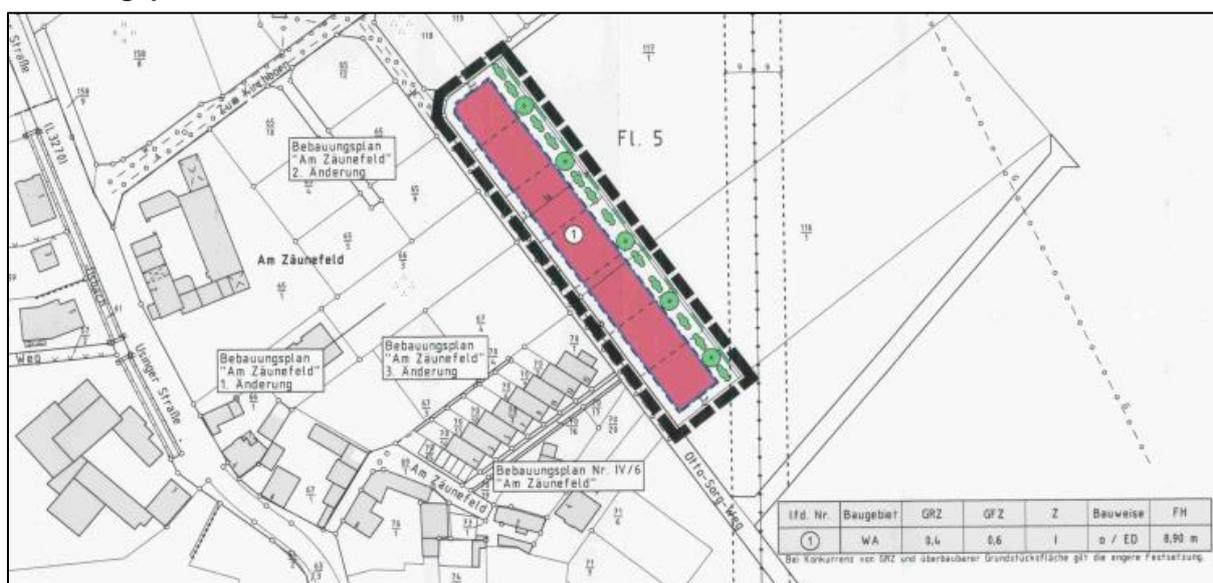
Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Gemäß des RPS / Reg-FNP ist dabei in den *Flächen für die Landwirtschaft* die Offenhaltung der Landschaft sowie die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktion vorrangig durch Landwirtschaft sicherzustellen. Darüber hinaus sollen die *Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Somit widerspricht die bauliche Entwicklung dieser Fläche zunächst den Grundsätzen der Raumordnung. In Anbetracht der geringfügigen Größe des Plangebietes von 990 m² bzw. der geplanten ergänzenden Wohnbebauung von maximal zwei Doppelhäusern im Nahbereich zum bestehenden Siedlungsrand und zur Bebauung entlang des Otto-Sorg-Weges wird davon ausgegangen, dass die Planung noch als gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten kann. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird davon ausgegangen, dass auch die Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans der vorliegenden Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.

1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Westlich an das Plangebiet grenzt der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 an, der hier überwiegend ein Allgemeines Wohngebiet mit verschiedenen grünordnerischen Vorgaben festsetzt. Der vorliegende Bebauungsplan "Östlicher Ortsrand Westerfeld" - Erweiterung stellt die Fortführung des 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplans dar, wodurch sich die bauplanungsrechtlichen sowie bauordnungsrechtlichen Festsetzung des vorliegenden Bebauungsplans an denen des rechtswirksamen Bebauungsplans von 2006 orientieren. Gleichwohl werden die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes von 2006 nach Maßgabe der vorgesehenen Planung sowie an aktuelle gesetzliche Vorgaben angepasst.

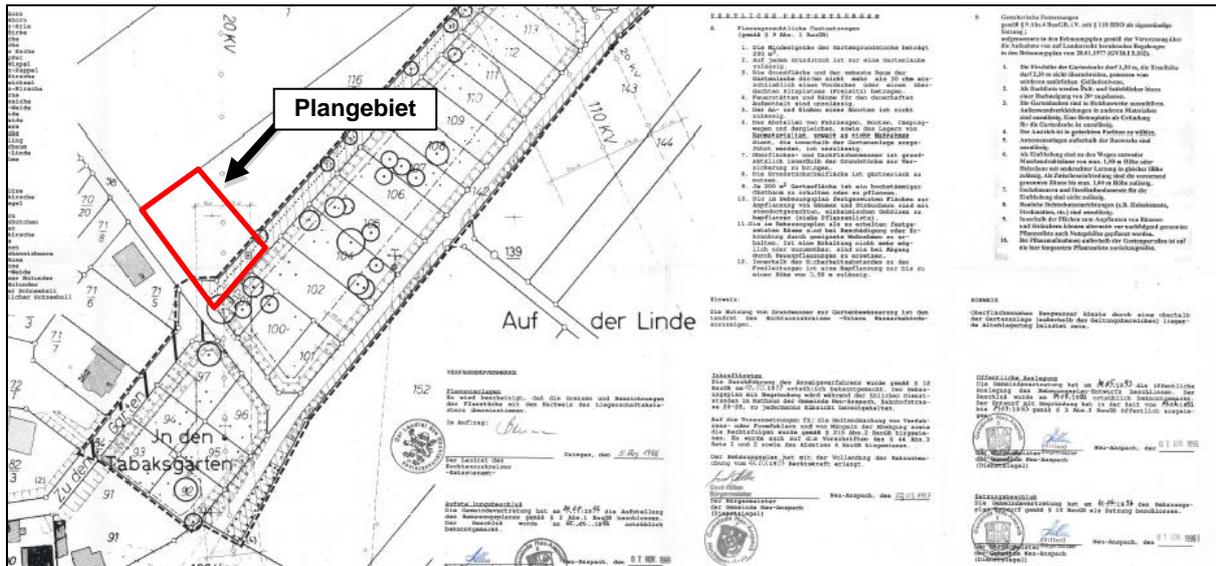
Bebauungsplan "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Im südöstlichen Bereich (Flurstück 115) liegt das Plangebiet innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplans Gartengebiet "Hinter den Zäunen" von 1997, der hier eine öffentliche Grünfläche sowie ergänzend einen Fußweg (unbefestigt) festsetzt. Im vorliegenden Bebauungsplan "Östlicher Ortsrand Westerfeld" – Erweiterung wird dieser Bereich nun als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, um auf diese Weise eine Bebauung von maximal zwei Doppelhäusern im Plangebiet zu ermöglichen. Hierbei ist relevant, dass durch das teilräumliche Wegfallen der Wegeparzelle die Erschließung der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie des Gartengebietes nicht wesentlich eingeschränkt wird, da diese über andere Wegeparzellen erschlossen werden. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" – Erweiterung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Gartengebiet "Hinter den Zäunen" von 1997 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

Bebauungsplan Gartengebiet "Hinter den Zäunen" von 1997



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 zudem bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll und dass dabei Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden sollen, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Der Bereich des Plangebietes befindet sich unmittelbar angrenzend zur Wohnbebauung "Östlicher Ortsrand Westerfeld" und bietet sich für eine städtebauliche Entwicklung im Sinne eines Lückenschluss bzw. einer Abrundung des nordöstlichen Ortsrands von Westerfeld an. Zumal die äußere verkehrliche Erschließung sowie auch die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bereits gewährleistet ist. Ferner hat der Bundesgesetzgeber mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Mai 2017 und dem übergangsweise eingeführten § 13b BauGB bewusst ein Instrumentarium zur vereinfachten und schnellen Schaffung von Wohnraum im bislang unbebauten Außenbereich bzw. in Bereichen mit Außenbereichscharakter geschaffen und hierfür die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgesehen. Von dieser Regelung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Im Rahmen der geplanten Baugebietsentwicklung werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer geringen Größenordnung von 990 m² (rd. 0,1 ha) in Anspruch genommen. Im Zuge der Planung ist somit zwar eine Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur gegeben, jedoch wird die landwirtschaftliche Bodennutzung im Bereich des Plangebietes nicht in einem die Existenz bedrohenden Maße eingeschränkt, da im unmittelbaren Umfeld weiterhin zusammenhängende Flächen zur Verfügung stehen.

1.6 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25, S. 1057 ff.) hat der Bundesgesetzgeber das Baugesetzbuch um den § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ergänzt. Bis zum 31.12.2019 galt demnach § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche i.S.d. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB konnte jedoch nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist hingegen bis zum 31.12.2021 zu fassen. Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile kommen dabei nach der Begründung zur gesetzlichen Neuregelung sowohl nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen in Betracht als auch bebaute Flächen, die nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB zu beurteilen sind. Mit dem am 23.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) wurde die zwischenzeitlich außer Kraft getretene Regelung des § 13b BauGB bis zum Ablauf des 31.12.2022 wieder befristet eingeführt; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu fassen.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB sind gegeben, da der vorliegende Bebauungsplan über die festgesetzte Art der baulichen Nutzung in Verbindung mit einer Feinsteuerung der zulässigen Nutzungen Wohnnutzungen auf einer Fläche vorbereitet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gilt dabei die unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohnbebauung "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 sowie die südlich angrenzende Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IV/6 "Am Zäunefeld" von 1990.

Der östliche Bereich des Plangebietes befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV / 12 "Hinter den Zäunen" von 1997, im Zuge dessen hier bislang eine öffentliche Grünfläche und ergänzend ein Fußweg (unbefestigt) festgesetzt wird. Während indes einschlägige Rechtsprechung zur gesetzlichen Neuregelung bislang noch aussteht, ist jedenfalls in der Literatur noch keine herrschende Meinung zu erkennen, ob der im Rahmen eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB zur Überplanung vorgesehene Bereich zwingend vollständig als Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zu bewerten sein muss. Da der Bereich des Plangebietes bislang entsprechend der Festsetzung als öffentliche Grünfläche sowie ergänzend Fußweg (unbefestigt) nicht für bauliche Zwecke genutzt wird, sondern sich als unbebaute Grün- und Freifläche darstellt, kann die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes als Änderung des bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplanes, entsprechend der hierzu ergangenen Rechtsprechung, mangels baulicher Vorprägung nicht als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Dies führt im Umkehrschluss dazu, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB trotz teilweise qualifizierter Überplanung aufgrund des derzeitigen Außenbereichscharakters dieser Teilflächen als gegeben angesehen werden können.

Das beschleunigte Verfahren ist darüber hinaus nur zulässig, wenn eine Grundfläche von 10.000 m² nicht überschritten wird und wenn der Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet, für das die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen.

Vorliegend bleibt die zulässige Grundfläche deutlich unterhalb des genannten Schwellenwertes von 10.000 m². Ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet und Schutzgebiete i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind, sodass das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nebst Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemäß § 13b BauGB i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten zudem Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein Ausgleich für den durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft nicht erforderlich ist.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	03.12.2020 Bekanntmachung: _____.____
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	_____.____ – _____.____ Bekanntmachung: _____.____
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Anschreiben: _____.____ Frist analog § 3 Abs.2 BauGB
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	_____.____

Die Bekanntmachungen erfolgen im Usinger Anzeiger als amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach.

2 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Westerfeld im unmittelbaren Anschluss an die bebaute Ortslage nördlich des Otto-Sorg-Wegs, von wo aus über die innerörtlichen Verkehrswege und die umliegenden Landes- und Kreisstraßen sowie weiterführend über die Bundesstraßen B 456 und B 275 eine überörtliche **Anbindung** erfolgen kann. Das Plangebiet ist auch für Fußgänger und Radfahrer gut erreichbar und über die nächstgelegenen Haltepunkte an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die äußere verkehrliche **Erschließung** ist bereits Bestand und erfolgt ausgehend von dem Otto-Sorg-Weg, der unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzt.

3 Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Plangebietes entsprechend der geplanten Wohnnutzungen ein **Allgemeines Wohngebiet** i.S.d. § 4 BauNVO fest. Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können darüber hinaus gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Hinzu kommen gemäß § 13 BauNVO Räume für freie Berufe, d.h. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

Der Bebauungsplan setzt jedoch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig sind. Der Ausschluss entspricht dem städtebaulichen Ziel, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Nutzungen bauplanungsrechtlich vorzubereiten, die der angestrebten städtebaulichen Qualität entgegenstehen oder im Kontext der Lage des Plangebietes insbesondere aufgrund des Platzbedarfs, des Verkehrsaufkommens oder des Emissionspotenzials nicht oder nur bedingt verträglich untergebracht werden können. Ferner wird mit dem vergleichsweisen weitgehenden Ausschluss entsprechender Nutzungen der Anwendungsvoraussetzung für das beschleunigte Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB entsprochen und über eine Feinsteuerung der im Allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zuge der vorliegenden Planung tatsächlich die Zulässigkeit von Wohnnutzungen im Vordergrund zu stehen hat.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl sowie die Zahl der zulässigen Vollgeschosse jeweils als Höchstmaß festgesetzt. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Begrenzung der Höhenentwicklung von Gebäuden im Plangebiet getroffen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Der Bebauungsplan setzt in Anlehnung an die Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete ein Maß von **GRZ = 0,4** fest. Die Festsetzung ermöglicht eine städtebauliche Dichte, die dem Umfeld des Plangebietes entspricht.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen jedoch nach der gesetzlichen Regelung um bis zu 50 % und somit im Zuge der vorliegenden Planung höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 überschritten werden.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl gibt an wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BauNVO ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S.d. § 2 Abs. 5 HBO sind, werden nicht angerechnet. Der Bebauungsplan setzt für das Allgemeine Wohngebiet eine Geschossflächenzahl von **GFZ = 0,4** fest. Die Festsetzung der Geschossflächenzahl entspricht insofern der Grundflächenzahl multipliziert mit der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. Die Festsetzungen bleiben dabei deutlich hinter den Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zurück, ermöglichen aber eine zweckentsprechende Bebauung, die der unmittelbaren Ortsrandlage und dem Umfeld des Plangebietes gerecht wird.

Zahl der Vollgeschosse (Z)

Die Hessische Bauordnung (HBO) definiert den Vollgeschossbegriff zunächst wie folgt:

Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, sonst sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel der Brutto-Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante der Tragkonstruktion gemessen. Untergeordnete Aufbauten über Dach und untergeordnete Unterkellerungen zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude sind keine Vollgeschosse. Dachgeschosse sind Geschosse mit mindestens einer geneigten Dachfläche.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 begrenzt der Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet die maximale Zahl der Vollgeschosse auf ein Maß von **Z = 1**, sodass nach Maßgabe der getroffenen Festsetzung zur Höhenentwicklung nur eine eingeschossige Bebauung zuzüglich von Dach- oder Kellergeschossen, die nicht die Vollgeschossdefinition der HBO erfüllen, bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Da die Hessische Bauordnung nur eine Mindesthöhe vorgibt, ist der Begriff des Vollgeschosses höhenmäßig zunächst unbegrenzt. Daher werden ergänzend Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, um die künftige Bebauung in ihrer Höhenentwicklung eindeutig zu begrenzen.

Die maximal zulässige **Gebäudeoberkante** beträgt entsprechend der geplanten eingeschossigen Bebauung sowie der Bebauung in der Umgebung ein Maß von **OK_{Geb.} = 8,90 m**. Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Straßenachse längs der Fahrbahn des Otto-Sorg-Weges, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte. Oberer Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist der oberste Gebäudeabschluss (Gebäudeoberkante). Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante gilt auch für Dachaufbauten und untergeordnete Bauteile.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Der Bebauungsplan setzt für das Allgemeine Wohngebiet eine offene **Bauweise** i.S.d. § 22 Abs. 2 BauNVO fest, sodass Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch **Baugrenzen**, über die hinaus mit den Hauptgebäuden grundsätzlich nicht gebaut werden darf. Bei Konkurrenz von Grundflächenzahl und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die jeweils engere Festsetzung.

Ferner gilt gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen **Nebenanlagen** i.S.d. § 14 BauNVO nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden können. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Der Bebauungsplan beinhaltet diesbezüglich Regelungen zur zulässigen Anordnung von Garagen. Der Bebauungsplan setzt in Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 fest, dass Garagen, gemessen von der Zufahrtsseite, bis zu einem Abstand von 6,0 m zu den erschließenden Verkehrsflächen zulässig sind. Mit der Festsetzung soll eine aus städtebaulicher Sicht erwünschte, weitgehend einheitliche Anordnung baulicher Anlagen für den ruhenden Verkehr im Plangebiet erreicht werden.

3.4 Zulässige Haustypen

Der Bebauungsplan setzt entsprechend der vorgesehenen Planung fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet nur **Doppelhäuser** zulässig sind. Die Festsetzung trägt damit dem nachgewiesenen Bedarf in der Stadt Neu-Anspach Rechnung.

3.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet **je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohnungen** zulässig sind. Mit der Festsetzung soll erreicht werden, dass die geplante Wohnbebauung hinsichtlich der Wohnform an die Struktur der vorhandenen Umgebungsbebauung angepasst und die künftige Nutzungsdichte innerhalb des Plangebietes entsprechend begrenzt werden kann.

3.6 Verkehrsflächen

In Anlehnung an die Festsetzung des rechtswirksamen Bebauungsplans "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 setzt der Bebauungsplan entlang der nördlichen Grundstücksgrenze **Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Grasweg"** fest, so dass der Grasweg entlang der landwirtschaftlichen Flächen gesichert wird.

3.7 Eingriffsminimierende und grünordnerische Festsetzungen

Grundsätzlich geht mit der vorliegenden Bauleitplanung auf den bislang vorwiegend unversiegelten Grundstücksflächen ein Eingriff in den Naturhaushalt sowie den Boden- und Wasserhaushalt einher. Durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan kann dieser Eingriff jedoch minimiert bzw. in Teilen einem Ausgleich zugeführt werden. Hierzu gehört insbesondere die Festsetzung, dass im Allgemeinen Wohngebiet Gehwege, Pkw-Stellplätze, Garagen- und Feuerwehzufahrten sowie Hofflächen in **wasserdurchlässiger Bauweise** zu befestigen sind. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan aufgrund der unmittelbaren Ortsrandlage des Plangebietes eingriffsminimierend fest, dass zur **Außenbeleuchtung** Leuchten mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu verwenden sind.

Weiterhin beinhaltet der Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen zur **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**, die in ihrem Umfang den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 entsprechen, jedoch eine eindeutigere Zuweisung zu den einzelnen Baugrundstücken ermöglichen. Der Bebauungsplan setzt dahingehend fest, dass je Grundstück einer Doppelhaushälfte im rückwärtigen Bereich mindestens ein regionaltypischer Hochstamm-Obstbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 8-10 cm und mindestens fünf Laub- oder Obststräucher in Gruppen zu je zwei bis drei Exemplaren zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

4 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Hierzu werden auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

4.1 Dachgestaltung

Die Gebäude im Plangebiet sollen sich in Maßstab und Ausführung soweit wie möglich in die Umgebungsbebauung sowie in den umgebenden Landschaftsraum einfügen. Daher wird hinsichtlich der Dachgestaltung in Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet nur Dächer mit gegeneinander laufenden Dachflächen, wie z.B. Sattel-, Walm- und Zeltdächer, mit einer Neigung von 25° bis 45° zulässig sind. Pultdächer sind mit einseitig geneigter Dachfläche mit einer Neigung von maximal 15° sowie Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5° zulässig. Für Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende **Dachformen** und **Dachneigungen** zulässig.

Flachdächer mit einer Neigung bis einschließlich 5° und einer Dachfläche von mehr als 6 m² sind in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten oder zur Belichtung darunter liegender Räume benötigt werden. Die Mindestaufbaustärke beträgt 10 cm. Die Festsetzung gilt auch für Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen. Die Dachflächen von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.

Zur **Dacheindeckung** sind Tonziegel und Dachsteine in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5°. Die Verwendung von spiegelnden Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünung bleibt unberührt.

4.2 Gestaltung von Einfriedungen

Einfriedungen sind unter anderem zur Dokumentation von Grundstücksgrenzen und der Eigentumsverhältnisse erforderlich. **Einfriedungen** können allerdings auch unerwünschte Trennwirkungen begründen. Solche das Straßen- und Ortsbild beeinträchtigende Trennwirkungen sollen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan setzt daher in Anlehnung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östlicher Ortsrand Westerfeld" von 2006 fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet ausschließlich offene Einfriedungen aus Drahtgeflecht und Holzlatten in senkrechter Gliederung zulässig sind. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist zur Sicherung der Wanderwege wild lebender Tierarten, wie zum Beispiel den Igel, einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig.

4.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Der Bebauungsplan beinhaltet zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Bauordnung entsprechende Festsetzungen mit Vorgaben zur Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und bestimmt, dass die **Grundstücksfreiflächen** auf den Baugrundstücken im Allgemeinen Wohngebiet unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und zu unterhalten sind. Darüber hinaus wird sowohl aus gestalterischer als auch aus stadtoökologischer Sicht festgesetzt, dass großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (**Schottergärten**), unzulässig sind. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt. Hierdurch kann die vielerorts zu beobachtende Errichtung von weitgehend vegetationslosen und somit sich für den Naturhaushalt und das lokale Kleinklima negativ auswirkenden Schottergärten verhindert werden, während zugleich die angestrebte städtebauliche Qualität des geplanten Wohngebietes im Übergangsbereich zu den angrenzenden Grünland- und Freiflächen durch eine grünordnerische Gestaltung und Begrünung der privaten Baugrundstücke gesichert werden kann.

5 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde. Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden.

Im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Umweltbelange entsprechend den Vorgaben des § 13b BauGB berücksichtigt und im Folgenden dargestellt.

5.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Böden des Plangebietes bestehen aus Pseudogleyen und Parabraunerden-Pseudogleyen mit Haftpseudogleyen (Hauptgruppen „Böden aus äolischen Sedimenten“ und „Böden aus fluvialen Sedimenten“). Die Bodenart wird als sandiger Lehm angegeben. Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedener Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Das Plangebiet weist zum Großteil einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Im Einzelnen weisen die Böden hierbei eine mittlere Standorttypisierung und ein mittleres Ertragspotenzial sowie eine geringe Feldkapazität und ein geringes Nitratrückhaltevermögen auf. Der südöstliche Randbereich des Plangebietes wird mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Hier wird eine mittlere Standorttypisierung, ein hohes Ertragspotential und eine geringe Feldkapazität sowie ein geringes Nitratvermögen angegeben. Die Acker- und Grünlandzahl wird mit > 45 bis <= 50 angegeben. In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Das Plangebiet wird mit einem K-Faktor von >0,3 – <0,4 mit einer hohen Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden bewertet.

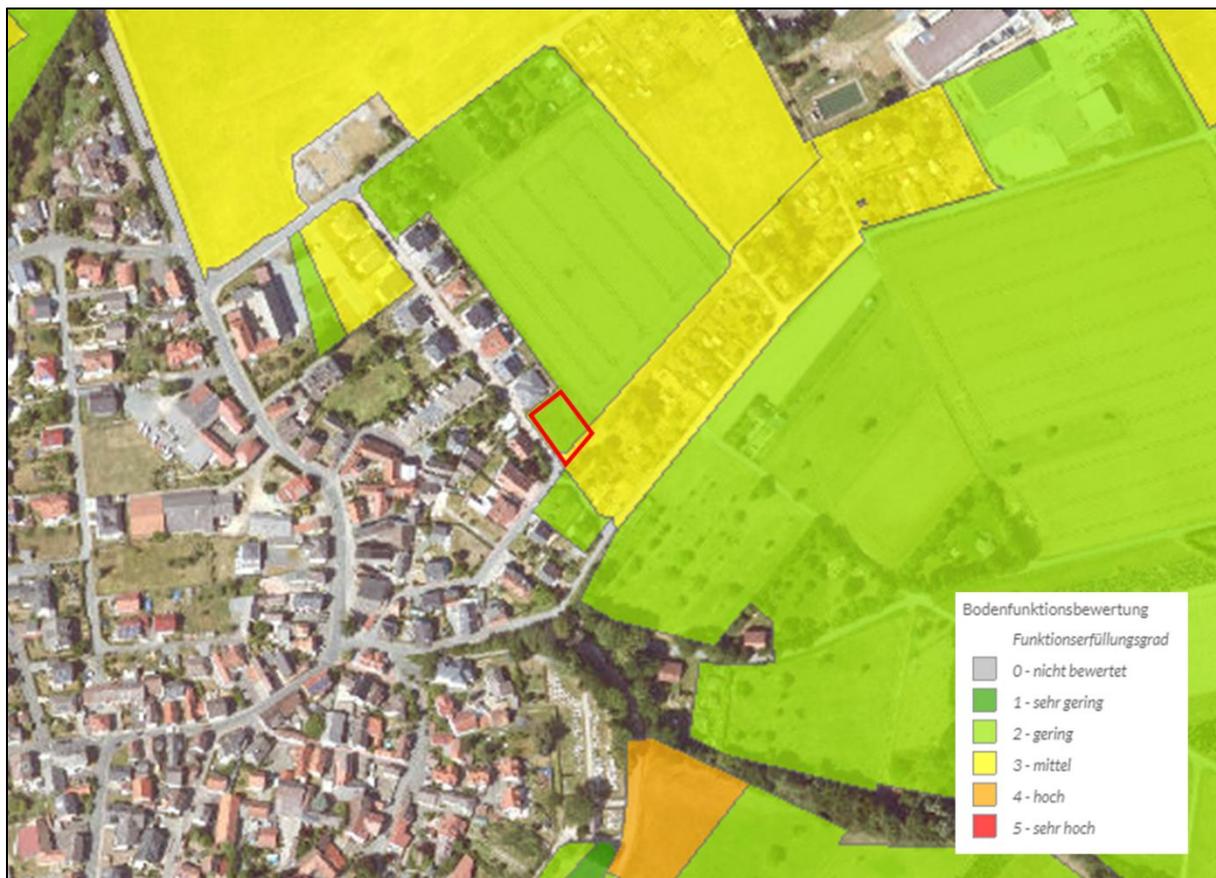


Abb. 1: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung; Plangebiet: rot umrandet, (Quelle: Boden-Viewer Hessen, abgerufen am 01.10.2021, eigene Bearbeitung)

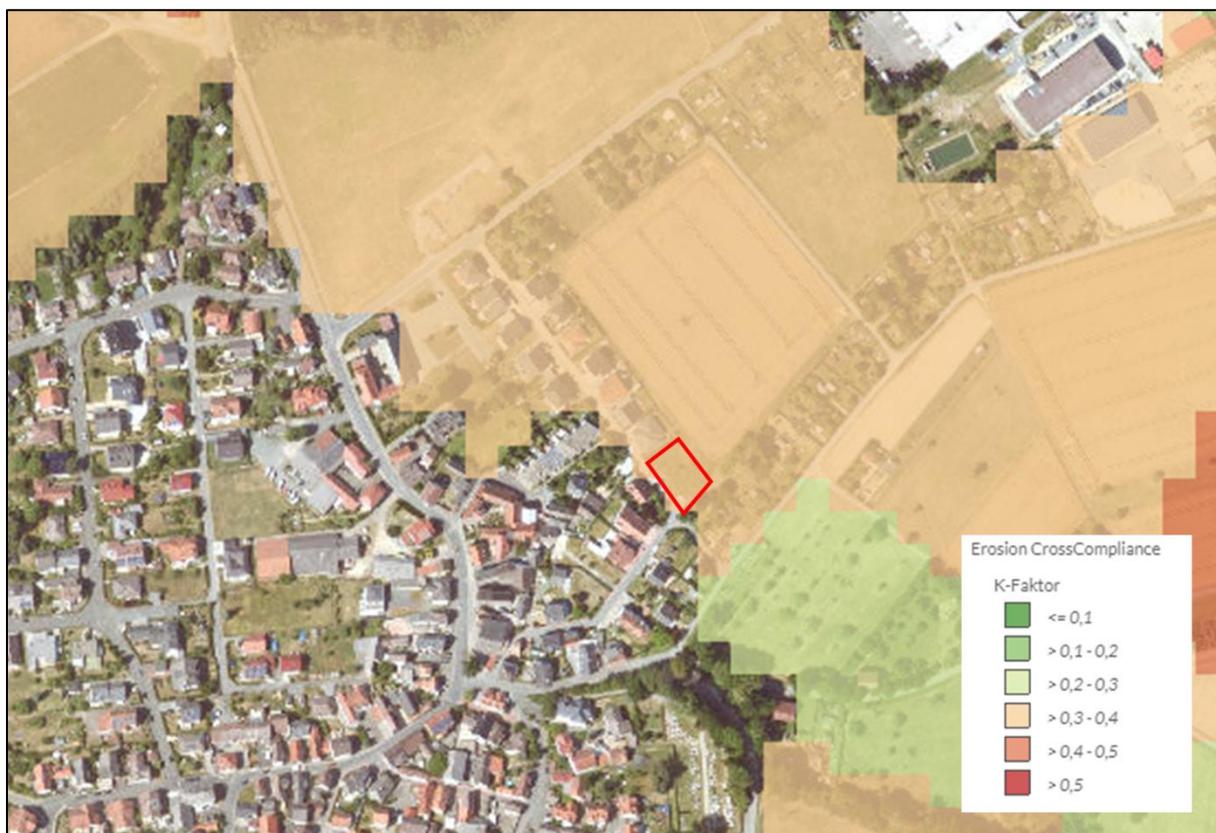


Abb. 2: Bodenerodierbarkeit gemäß K-Faktor; Plangebiet: rot umrandet (Quelle: BodenViewer Hessen, abgerufen am 01.10.2021, eigene Bearbeitung).

Bei Durchführung der Planung kommt es zu Neuversiegelungen von maximal rund 600 m² Fläche im Plangebiet. Negative Effekte der Bodenversiegelung hinsichtlich des Schutzguts Boden (Einschränkung der Funktion als Lebensraum, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium) beschränken sich aufgrund der geringen Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans hauptsächlich auf das Plangebiet selbst.

Eingriffsminimierend wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Garagenzufahrten, Stellplätze, Gehwege sowie Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. als weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster zu befestigen sind.

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung vom Bauherrn/Vorhabenträger zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (zum Beispiel Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB); von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen (Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, muss Infiltrationsvermögen) - bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden -siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen - Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Stand März 2017“.
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, zum Beispiel durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen – bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
6. Vermeidung von Fremdzufuss (zum Beispiel zufließendes Wasser von Wegen). Der gegebenenfalls vom Hang herabkommende Niederschlag ist (zum Beispiel durch Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes) während der Bauphase um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten; Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
8. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
9. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen).
10. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
11. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
12. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
13. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

5.2 Wasser

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Oberflächengewässer, Quellen oder quellige Bereiche vor. Weder innerhalb noch angrenzend an das Plangebiet befinden sich amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung von Fläche innerhalb des Plangebietes von maximal rd. 600 m². Um grundsätzlich den mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegenzuwirken, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Garagenzufahrten, Stellplätze, Gehwege sowie Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. als weitfügige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterterrassen oder Porenpflaster zu befestigen sind.

Insgesamt ergibt sich demnach eine geringe Konfliktsituation gegenüber dem Schutzgut Wasser.

5.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes voraussichtlich keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Lokalklima der Umgebung zu erwarten. Zudem steht der bereits vorhandene Versiegelungsgrad der angrenzenden Flächen der Kalt- und Frischluftbildung entgegen. Auf versiegelten Flächen herrschen gegenüber unversiegelten Flächen geringere Verdunstungsraten und höhere Durchschnittstemperaturen. Die Anpflanzung großkroniger Laubbäume kann sich positiv auf das Kleinklima durch Schattenwurf, Verdunstungsleistung und Staubfang auswirken.

Nachteilige Auswirkungen auf die Luft sowie das Eintreten von Folgen des Klimawandels sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei Umsetzung der Planung nicht anzunehmen.

5.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im September 2021 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben.

Das Plangebiet weist im Bestand überwiegend leicht ruderalisiertes Grünland frischer Standorte mit wenigen Gebüsch auf. Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein artenarmer Grasweg an den weiter südöstlich eine als Vielschnittrasen ausgeprägte Böschung angrenzt.

Nordwestlich grenzen an das Plangebiet bereits versiegelte Flächen in Form von Verkehrswegen und bestehender Bebauung mit Hausgärten sowie einem als Vielschnittrasen ausgeprägten Grasweg nordöstlich der Bebauung an. Die Wohnbebauung setzt sich südlich und westlich des Plangebietes weiter fort. Südöstlich des Plangebietes befinden sich ein Gartengebiet mit Gehölzbeständen. Zudem grenzen nordöstlich an das Plangebiet eine ackerbaulich genutzte Fläche sowie ein Grasweg und Laubgehölze frischer Standorte an. Die südliche Spitze des Plangebietes stellt sich als eine als Parkplatz genutzte Schotterfläche dar, welche in einen Grasweg übergeht. Südöstlich des Grasweges befinden sich zwei Einzelbäume, die jedoch außerhalb am südöstlichen Rand des Plangebietes wachsen.



Abb. 3: Blick nach Nordwesten auf das leicht ruderalisierte Grünland frischer Standorte sowie angrenzende Wohnbebauung mit Hausgärten. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 4: Leicht ruderalisiertes Grünland mit südöstlich angrenzendem Grasweg sowie einer Böschung, die Vielschnitttrassen aufweist. Blick nach Nordosten. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 5: Böschung mit Vielschnitttrassen südöstlich des Grasweges außerhalb des Plangebietes. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 6: Nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung mit Hausgärten, hier als Vielschnitttrassen mit einzelnen Büschen ausgeprägt. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 7: Nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung mit Hausgärten sowie als Vielschnitttrassen ausgeprägter Grasweg und Ackerfläche nordöstlich des Plangebietes. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 8: Südöstlich außerhalb des Plangebietes gelegene Eiche (*Quercus spec.*). (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 9: Südöstlich an den Grasweg angrenzende Laugehölze frischer Standorte außerhalb des Plangebietes. Blick nach Nordosten. (eigene Aufnahme 09/2021)



Abb. 10: Am südlichen Rand des Plangebietes außerhalb des Eingriffsbereichs gelegener Berg-Ahorn (*Quercus spec.*) sowie Blick auf die Steingabionen und die Schotterfläche. (eigene Aufnahme 09/2021)

Das ruderalisierte Grünland weist vereinzelt kleinere Gebüsche der Arten Eiche (*Quercus spec.*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Öhrchen-Weide (*Salix aurita*) auf. Die nachfolgenden Pflanzenarten wurden im Bereich des Grünlandes erfasst:

<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras
<i>Anthemis arvensis</i>	Acker-Hundskamille
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knautgras
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Erigeron canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Lapsana communis</i>	Gewöhnlicher Rainkohl
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Polygonum aviculare</i>	Acker-Vogelknöterich
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Potentilla anserina</i>	Gänsefingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Quercus spec.</i>	Eiche
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rosa spec.</i>	Rose
<i>Rumex spec.</i>	Ampfer
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Sonchus oleraceus</i>	Kohl-Gänsedistel
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gewöhnlicher Rainfarn
<i>Taraxacum Sect. Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia sativa</i>	Saat-Wicke

Südöstlich des ruderalisierten Grünlandes verläuft ein artenarmer Grasweg, der die nachfolgenden Pflanzenarten aufweist:

<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee

Südöstlich an den Grasweg angrenzend befindet sich eine Böschung mit als Vielschnittrasen ausgeprägten Grünland frischer Standorte. Die nachfolgenden Pflanzenarten wurden hier angesprochen:

<i>Hieracium aurantiacum</i>	Orangerotes Habichtskraut (randlich)
<i>Lapsana communis</i>	Gewöhnlicher Rainkohl (randlich)
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut (randlich)
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia sativa</i>	Saat-Wicke

Die östlich und südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Laubgehölze charakterisieren sich durch die Arten Kirsche (*Prunus spec.*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*), Rose (*Rosa spec.*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Weide (*Salix spec.*). Im Bereich der Freizeitgärten südöstlich des Plangebietes werden der Grasweg und die vorgelagerte Schotterfläche durch Steingabionen sowie niedrigwüchsige Nadelgehölze der Art Gewöhnliche Eibe (*Taxus bacata*) von den Gärten abgegrenzt.

Das Plangebiet besitzt einen geringen (Grasweg, Vielschnittrasen) bis mittleren (leicht ruderalisiertes Grünland frischer Standorte) naturschutzfachlichen Wert. Die randlich gelegenen Gehölze sowie die am südöstlichen Randbereich gelegenen Einzelbäume sind als naturschutzfachlich höherwertig anzusprechen. Diese liegen jedoch nicht innerhalb des Plangebietes und werden daher durch die vorliegende Planung nicht tangiert. In der Zusammenschau birgt die Umsetzung des geplanten Vorhabens insgesamt ein geringes bis maximal mittleres Konfliktpotenzial gegenüber den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen.

5.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Das Plangebiet stellt einen Übergang vom besiedelten Siedlungsraum in Bereiche des Offenlandes dar und weist selbst keine Strukturen auf, die potenziell als Bruthabitate Europäischer Vogelarten sowie als Lebensraum für sonstige planungsrelevante Arten (wie z.B. Haselmaus, Arten der Faltergattung *Maculinea*, Quartiere von Fledermäusen) in Betracht gezogen werden. Geeignete Strukturen finden sich in den nahe des Plangebietes gelegenen Freizeitgärten sowie im Bereich der außerhalb des Plangebietes lokalisierten Gehölze.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind generell zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

- Bestandsgebäude sind vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
- Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.
- Rodungen von Höhlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Allgemeine Hinweise

Reduktion der Durchsichtigkeit und Spiegelungswirkung von Fassaden

- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig.

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.

5.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet weder in noch angrenzend an ein Natura-2000-Gebiet oder sonstiges Schutzgebiet. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 5717-305 „Erlenbach zwischen Neu-Anspach und Nieder-Erlenbach“ und liegt in rd. 3 km südöstlicher Entfernung vom Plangebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“ und liegt in rd. 2 km nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete bzw. auf deren Erhaltungsziele sind bei Umsetzung der Planung aufgrund der fehlenden räumlichen Zusammenhänge auszuschließen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks Hochtaunus. Der rd. 134.775 ha große Naturpark umfasst die Bereiche Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Wetterauskreis, Lahn-Dill-Kreis, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Gießen.

Der Bau ergänzender Wohngebäude mit zugehörigen Hausgärten in einem Bereich, der bereits vorwiegend durch Wohnnutzungen geprägt wird, wird sich nicht negativ auf den Naturpark auswirken.

5.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen

Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlicher Bindung (Kompensationsflächen und / oder Ökokontomaßnahmenflächen) werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop-Nr. 1524 „Streuobst östlich Westerfeld“ befindet sich gemäß Natureviewer in rd. 60 m südöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Negative Beeinträchtigungen des Biotops sind bei Umsetzung der Planung aufgrund fehlender räumlicher Zusammenhänge auszuschließen.

5.8 Orts- und Landschaftsbild

Aufgrund der bereits vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld des Plangebietes, herrscht in diesem Bereich bereits eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine ackerbaulich genutzte Fläche und östlich und südöstlich des Plangebietes befinden sich Freizeitgärten, welche von der Planung nicht betroffen sind. Da durch die vorliegende Planung lediglich Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits anthropogen verändert sind und sich das Plangebiet in die bestehende Bebauung einfügt, sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, zumal die südöstlich gelegenen Laub- und Nadelgehölze im Bereich der Freizeitgärten direkte Blickbeziehungen von Südosten in Richtung Nordwesten zum größten Teil abschirmen.

5.9 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Da weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld besonders lärmintensive oder störanfällige Nutzungen vorhanden sind, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht von immissionsschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.

Das Plangebiet weist keine zur Erholung dienenden Funktionen auf. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine ackerbaulich genutzte Fläche. Südöstlich und östlich des Plangebietes befinden sich Freizeitgärten. Diese werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ersichtlich.

5.10 Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung wird keine, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.

5.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmäler auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

5.12 Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt unter Anwendung des § 13b BauGB und somit im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten zudem Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein Ausgleich für den durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft nicht erforderlich ist.

6 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wie folgt behandelt.

6.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 WHG oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß § 46 WHG.

6.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Bedarfsermittlung

Im Plangebiet entsteht ein zusätzlicher Wasserbedarf für maximal acht Wohneinheiten.

Deckungsnachweis

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz und einem Ausbau der Versorgungsinfrastruktur entsprechend den Anforderungen der geplanten Wohnnutzung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass der gesamte Wasserbedarf im Plangebiet gedeckt und die ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.

Technische Anlagen

Die technischen Anlagen zur Wasserversorgung (Leitungen und Hausanschlüsse) werden innerhalb des Plangebietes mit dem erforderlichen Leitungsquerschnitt neu verlegt.

Schutz des Grundwassers

Eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen ist nicht zu erwarten.

Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Verminderung der Grundwasserneubildung

Der Bebauungsplan ermöglicht eine zweckentsprechende Bebauung und Nutzung der Baugrundstücke und somit auch eine entsprechende Versiegelung innerhalb des Plangebietes, die jedoch über die festgesetzte Grundflächenzahl begrenzt wird. Der Bebauungsplan enthält zudem Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, etwa durch die Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen, Gehwegen und Hofflächen. Insofern werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen getroffen, die der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegenwirken.

Versickerung von Niederschlagswasser

Durch die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen, Gehwegen und Hofflächen wird sichergestellt, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich versickern kann. Bei der Auswahl der geeigneten Versickerungsmethode ist neben den konkreten örtlichen Verhältnissen auf den Baugrundstücken der Schutz des Grundwassers zu beachten.

Vermeidung von Vernässungs- und Setzungsschäden

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes

Das Plangebiet befindet sich nicht im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes.

Bemessungsgrundwasserstände

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser

Ein Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser ist im Zuge der Umsetzung der Planung aufgrund der topografischen Gegebenheiten grundsätzlich nicht zu erwarten.

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

6.3 Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer oder Entwässerungsgräben. Gesetzliche Gewässerrandstreifen werden durch die Planung nicht berührt.

6.4 Abwasserbeseitigung

Gesicherte Erschließung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Erschließung als gesichert i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB angesehen werden kann.

Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung im Bereich des Plangebietes erfolgt im Mischsystem über den Anschluss an die bestehenden Leitungen im Bereich des Otto-Sorg-Weges. Ein Anschluss an das zentrale Kanalisationsnetz ist möglich, sodass anfallendes Schmutzwasser in der öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann. Auf die Bestimmungen der Zisternensatzung der Stadt Neu-Anspach in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Verwertung von Niederschlagswasser im Rahmen der Bauplanung und Bauausführung sowie der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die bestehenden Abwasseranlagen ausreichend bemessen sind und keine Neubauten, Erweiterungen und Ergänzungen der Abwasseranlagen erforderlich und bis zur Nutzung des Baugebietes oder zu einem späteren Zeitpunkt fertig zu stellen sind.

Reduzierung der Abwassermenge

Durch die Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser kann in geeigneten Fällen, beispielsweise durch den Bau einer Zisterne für die Gartenbewässerung oder der Brauchwassernutzung im Haushalt, der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Auf die Bestimmungen der Zisternensatzung der Stadt Neu-Anspach in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Versickerung des Niederschlagswassers

Diesbezüglich wird auf die gesetzliche Vorgabe des § 55 Abs. 2 WHG verwiesen, nach der Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Zur Versickerungsfähigkeit des Bodens liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt darüber hinaus keine weiteren Informationen vor.

Kosten und Zeitplan

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass im Zuge der Bauleitplanung keine maßgeblichen Kosten für gegebenenfalls notwendige Folgemaßnahmen für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, wie z.B. für die Erweiterung einer Kläranlage oder für den Bau von Rückhalteanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet, entstehen.

6.5 Abflussregelung

Abflussregelung und Vorflutverhältnisse

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass im Zuge der Planung kein durch die zulässigen baulichen Maßnahmen bedingter maßgeblich höherer Abfluss bei Niederschlag eintritt.

Hochwasserschutz und erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass im Zuge der Planung keine besonderen Anforderungen an den Hochwasserschutz erforderlich werden.

Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung und hier insbesondere auf § 8 Abs. 1 HBO verwiesen.

7 Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz

Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder jedoch sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

Baugrund

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

8 Kampfmittel

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

9 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen, Freiflächen und Verkehrsflächen sowie der Lage unmittelbar angrenzend an die bestehende Wohnbebauung kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. der sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Da im Plangebiet oder im näheren Umfeld zudem keine besonders lärmintensiven oder störanfälligen Nutzungen vorhanden sind oder bauplanungsrechtlich vorbereitet werden und das Verkehrsaufkommen im Bereich der bestehenden und zur Erschließung des Gebietes erforderlichen Verkehrswege nicht über ein innerörtlich übliches Maß hinausgehen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht von immissionsschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.

10 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

11 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen, während den Gemeinden bereits 2004 die Möglichkeit eingeräumt wurde, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde das Baugesetzbuch zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Insofern werden hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen und insbesondere auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb hingewiesen.

12 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

13 Flächenbilanz

Um die künftige Nutzungsaufteilung zu dokumentieren und bewerten zu können, wird für das Plangebiet eine Flächenbilanz aufgestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans	990,25 m²
Allgemeines Wohngebiet	954,60 m ²
Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Grasweg"	35,65 m ²

Planstand: 01.10.2021

Projektnummer: 21-2552

Projektleitung: Böttger / AdlerBöttger / Adler

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de



Aktenzeichen: M. Matthäus / Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 16.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/380/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.11.2021	
Umweltausschuss	30.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Grundsatzbeschluss zur Aktualisierung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Neu-Anspach und Priorisierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

Sachdarstellung:

Ausgangssituation und Beschlusslage Klimaschutz in Neu-Anspach

Für die Stadt Neu-Anspach wurde bereits im Jahr 2013 ein integriertes Klimaschutzkonzept mit Leitzielen und Maßnahmenkatalog mit Beteiligung der lokalen Akteure durch ein Fachbüro erstellt und vom Bund über die damals geltende Förderrichtlinie mit einer Förderquote von 65% gefördert. Es lag sogar ein Beschluss vor, im Anschluss an die Erstellung des Klimaschutz-Konzeptes eine halbe Stelle eines Klimaschutzmanagers zur Umsetzung der Maßnahmen zu schaffen, welche damals hätte gefördert werden können. Die Haushaltsgenehmigung 2014 ließ eine Budget-Aufstockung durch zusätzliches Personal damals nicht zu. Die Mittel mussten eingespart werden und es konnte kein Förderantrag gestellt werden. Seither wurden Projekte und Maßnahmen von der Verwaltung zum größten Teil unabhängig vom Haushalt durch Netzwerkarbeit und Kooperationen neben den eigentlichen Verwaltungstätigkeiten weiter vorangetrieben und umgesetzt.

Die Verwaltung hatte dem Umweltausschuss am 17.06.2021 in einen Umwelt- und Klimaschutzbericht eine Übersicht der aktuellen und geplanten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen gegeben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN hatte im Juni 2021 einen Antrag auf Überarbeitung und Weiterentwicklung des bestehenden Klimaschutzkonzeptes gestellt. Der Antrag wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2021 beschlossen. Danach wird der Magistrat beauftragt,

- 1) das bestehende Klimaschutzkonzept aufgrund veränderter Gegebenheiten und Anforderungen zu überarbeiten und sukzessive weiterzuentwickeln. Dabei sollen Maßnahmen und Projekte so vorangetrieben werden, dass die Stadt Neu-Anspach ihren Beitrag zur Erreichung des im Pariser Klimaschutzabkommen festgelegten Zieles der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad °C leistet.
- 2) Im ersten Schritt, aufgrund des am 17.06.2021 im Umweltausschuss vorgestellten Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021) eine Prioritätenliste zu erstellen, welche die für Neu-Anspach wichtigsten und dringendsten Maßnahmen zur Erreichung der o.g. Ziele aufzeigt und die kurz- und mittelfristig umsetzbar sind.

Die Möglichkeiten von Fördermaßnahmen sind generell zu prüfen und entsprechende Fördermittel sind zur Umsetzung von Maßnahmen zu beantragen.

Zu Ziffer 1) Aktualisierung Klimaschutz-Konzept Stadt Neu-Anspach

Die Verwaltung hat in den letzten Wochen intensiv auf kommunaler, Kreis-, Landes- und Bundesebene Abstimmungen vorgenommen, um den städtischen Gremien die notwendigen Informationen liefern zu können für eine grundlegende Entscheidung zur Weiterführung bzw. Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes der Stadt Neu-Anspach. Die Recherchen und die Klärungen der Fördervoraussetzungen einzelner Programme sind sehr aufwändig und können zum Teil auch erst mit Antragstellung abschließend geklärt werden.

Nachfolgend möchte die Verwaltung den Gremien einen Überblick der Abstimmungen und Recherchen (Stand: 16.11.2021) geben:

a) Beteiligung am Kreisklimaschutz-Konzept

Der Hochtaunuskreis sowie einige Kommunen im Usinger Land haben bislang weder ein Klimaschutzkonzept noch ein Klimaschutzmanagement. Der Hochtaunuskreis beabsichtigt, in diesem Jahr eine Förderung für die Erstellung eines Kreisklimaschutzkonzeptes durch einen Kreis-Klimaschutzmanager mit Beteiligung von kreisangehörigen Kommunen nach der Kommunalrichtlinie des Bundes zu beantragen. Sowohl nach der bis zum 31.12.2021 geltenden Kommunalrichtlinie des Bundes als auch nach der kürzlich veröffentlichten Neufassung der Richtlinie (ab 1.1.2022) sind jedoch Kommunen, die bereits ein gefördertes integriertes Klimaschutz-Konzept haben oder ein eigenes Klimaschutzmanagement für die Erstellung eines Klimaschutz-Konzeptes beantragen, von der Beteiligung ausgeschlossen. Da die Stadt Neu-Anspach und andere kreisangehörige Kommunen bereits ein gefördertes integriertes Klimaschutz-Konzept haben oder selbst beantragen möchten, können sich nach Auskunft des Kreises aktuell nur 5 Kommunen beteiligen.

b) IKZ Kommunaler Klimaschutz – gemeinsames Klimaschutz-Management

In den letzten Wochen wurde auf Bürgermeisterebene insbesondere der Kommunen des Usinger Landes besprochen und recherchiert, ob es möglich und sinnvoll ist, im Bereich Klimaschutz interkommunal zusammen zu arbeiten. Auch die Möglichkeit, dass 2 Kommunen zusammen einen Förderantrag für einen Klimaschutzmanager stellen, wurde erörtert.

Aufgrund der derzeit zu unterschiedlichen Voraussetzungen (manche Kommunen beteiligen sich am Kreisklimaschutz-Konzept, manche Kommunen möchten einen eigenen Klimaschutzmanager für die Erstellung des Klimaschutz-Konzeptes beantragen und die Stadt Neu-Anspach hat bereits ein Klimaschutz-Konzept, welches aktualisiert werden muss), ist eine IKZ momentan nicht realisierbar bzw. auch nicht sinnvoll. Zukünftig könnte dies jedoch durchaus noch einmal neu geprüft und bewertet werden.

c) Aktualisierung des integrierten Klimaschutzkonzeptes (Option A)

Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hat bei der LandesEnergieAgentur LEA und beim Projektträger Jülich in den letzten Wochen angefragt, ob es auf Landes- und auf Bundesebene für die Aktualisierung des bestehenden integrierten Klimaschutz-Konzeptes Fördermöglichkeiten gibt. Dies wurde verneint. Betroffen sind laut Energieagentur einige Kommunen, die bereits Klimaschutz-Konzepte haben und diese aktualisieren müssen.

Daraufhin hat der LB BWU mit dem Fördergeber geklärt, welche Anforderungen bei einer Aktualisierung auf eigene Kosten erfüllt sein müssen, um weitere Förderungen (Klimaschutzmanagement, Umsetzung einer Maßnahme nach dem Klimaschutzkonzept etc.) beantragen zu können.

Nach Auskunft des Projektträgers müssen folgende **inhaltlichen Anforderungen** der Förderrichtlinien eingehalten werden:

- Aktualisierung der Energie- und THG-Bilanz aufgeteilt nach Sektoren sowie nach BSKO-Standard,
- Aktualisierung der Potenziale und eine aktualisierte Szenarientwicklung,
- Aktualisierung der THG-Minderungsziele (inkl. Strategien und Handlungsfelder),
- Aktualisierung des Maßnahmenkatalogs,

- Aktualisierung des Controlling-Konzepts,
- Aktualisierung Kommunikationsstrategie,
- Aktualisierung der Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit.

Nach der Aktualisierung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes muss ein **neuer Beschluss** zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem aktualisierten Klimaschutzkonzept und zur Einführung des Klimaschutz-Controllings vom obersten Entscheidungsgremium erwirkt werden. Erst nachdem der Beschluss gefasst wurde, kann der Förderantrag zur begleitenden Umsetzung eingereicht werden. Und es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung gelten Förderbedingungen (wie z.B. Förderquote, Obergrenzen für Öffentlichkeitsarbeit, Personalausgaben usw.).

Der LB BWU hat mit verschiedenen Fachbüros Kontakt aufgenommen und eine Preisabfrage für eine Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes nach den Vorgaben der aktuellen Förderrichtlinie vorgenommen.

Die Kosten für eine Aktualisierung liegen bei rund 25.000 Euro und müssten im Haushalt 2022 bereitgestellt werden.

d) **Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzeptes nach der neuen Kommunalen Förderrichtlinie des Bundes (Option B)**

Am 28.10.2021 wurde die Neufassung der Kommunalrichtlinie des Bundes veröffentlicht. Sie tritt ab 01.01.2022 in Kraft. Die Programmlaufzeit wurde vom 01.01.2022 bis 31.12.2027 festgeschrieben. Die Verwaltung hat sich einen ersten Überblick über die Förderschwerpunkte verschafft. Die Förderrichtlinien, der technische Annex und eine Übersicht mit den Fördersätzen können auf der Homepage des Ministeriums unter folgendem Link: <https://www.klimaschutz.de/neue-kommunalrichtlinie> heruntergeladen werden. Die Förderrichtlinien umfassen strategische und investive Förderschwerpunkte.

Mit der Neufassung der Kommunalrichtlinie wird erstmals die Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzeptes im Bereich Klimaschutz gefördert für Kommunen, die bereits ein integriertes Klimaschutzkonzept haben, welches bis zum 31.12.2016 fertiggestellt wurde. Mit dem integrierten Vorreiterkonzept soll ein Antragsteller seine Klimaschutzstrategie und – maßnahmen aktualisieren, konkretisieren und ambitionierter gestalten. Ziel ist die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040. Förderfähig ist der Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Konzepterstellung, die Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die Beantragung von Vorreiterkonzepten ist einmalig bis zum 31.12.2024 möglich. Die Förderquote beträgt 50 % der förderfähigen Kosten.

Der LB BWU hat bei einzelnen Fachbüros um Einschätzung der Kosten für die Erstellung eines solchen Vorreiterkonzeptes gebeten. Da die Richtlinien noch sehr neu sind, ist es den Büros zum Teil noch nicht möglich, hierfür eine Kostenschätzung abzugeben, ohne die genauen Anforderungen aus dem Förderprogramm und die Gegebenheiten in der Kommune zu kennen. Einzelne erfahrene Büros beziffern die Neuerstellung solcher integrierter Vorreiterkonzepte mit höheren Anforderungen zum jetzigen Zeitpunkt auf rund 65.000 Euro oder mehr.

Beurteilung:

Zwar gibt es für eine normale Aktualisierung des Konzeptes weder nach der bis zum 31.12.2021 geltenden Förderrichtlinie noch nach der Neufassung direkte Fördermittel. Nach den derzeitigen Recherchen sind jedoch die Kosten, der Zeitaufwand und die Anforderungen für die Aktualisierung des bestehenden Konzeptes durch ein Fachbüro (Option A) geringer als die Erstellung eines sog. integrierten Vorreiterkonzeptes (Option B). Hier sind die Kosten (ca. 65.000 Euro = ca. 32.500 Euro Eigenanteil bei einer 50%igen Förderung), der Zeitaufwand (ein Jahr mit intensiver Akteursbeteiligung) und die Anforderungen (Treibhausgasneutralität bis 2040) bei dem integrierten Vorreiterkonzept höher im Vergleich zur normalen Aktualisierung. Die Stadt wäre zeitlich unabhängig von einem Fördermittelbescheid und könnte zeitnah in 2022 eine offizielle Angebotsabfrage und Beauftragung vornehmen, um dann in 2022 oder spätestens in 2023 weitere Förderungen (wie z.B. ein Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement und Umsetzungsmaßnahmen) beantragen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für die Aktualisierung des bestehenden integrierten Klimaschutz-Konzeptes im Haushalt 2022 Mittel in Höhe von max. 25.000 Euro für die Beauftragung eines Fachbüros bereitzustellen, um in 2023 weitere Förderungen nach der Kommunalrichtlinie des Bundes beantragen zu können.

Zu Ziffer 2): Priorisierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

Nachfolgend werden Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen aufgeführt, die aus Sicht der Verwaltung aus dem Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt, aber auch aufgrund von aktuellen Notwendigkeiten kurzfristig in den nächsten beiden Jahren mit hoher Priorität umgesetzt werden sollten.

Klimaschutz-Maßnahmen (Umsetzung 2022-2023)

- **Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes der Stadt Neu-Anspach (Option A) in 2022**

Für die zeitnahe Beauftragung eines Fachbüros zur Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes sollen im Haushalt 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 Euro bereitgestellt werden, um in den folgenden Haushaltsjahren weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können.

- **Weiterführung der Kooperation Energieberatung Usinger Land in 2022**

Die Kooperation Energieberatung Usinger Land ist eine Kooperation der Kommunen Neu-Anspach, Weilrod, Grävenwiesbach, Usingen und Wehrheim. Sie wurde gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Hessen und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie 2018 gegründet. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung wurde abgeschlossen. Die Koordination und Abwicklung erfolgt zentral im Energieberatungs-Stützpunkt Neu-Anspach über den LB BWU. Die Nachfrage nach den Beratungsleistungen der VZ (telefonische, stationäre Beratungen im Rathaus Neu-Anspach und Weilrod) über die Kooperation Energieberatung Usinger Land ist in den letzten beiden Jahren stetig angestiegen. Die Beratungsleistungen werden vom Bund und der VZ gefördert und sollen auch in 2022 weitergeführt werden.

Im Haushalt 2022 sind bereits Haushaltsmittel für die Verteilung der Energieberatungsflyer in Höhe von 1.200 Euro geplant. Den Druck übernimmt die VZ für die Kooperationskommunen.

- **Solar-Kampagne Neu-Anspach**

Am 16.09.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Solar-Kampagne in der Stadt Neu-Anspach beschlossen. Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt wird in diesem Jahr für die in 2022 geplante und beschlossene Neu-Anspacher Solar-Kampagne einen Förderantrag nach der Hess. Klimarichtlinie beim Land Hessen stellen. Da die Stadt Neu-Anspach hessische Klimakommune ist, beträgt der Fördersatz derzeit 100 % der förderfähigen Ausgaben. Eine Bewilligung kann laut Fördermittelgeber im nächsten Jahr jedoch frühestens nach der Haushaltsmittelfreigabe des Landes erfolgen. Vorher darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden. Der LB BWU wird allerdings noch in diesem Jahr eine Abfrage zur Teilnahme bei in Frage kommenden lokalen Akteuren vornehmen. Dies ist laut Fördermittelgeber unschädlich und gilt noch nicht als Maßnahmenbeginn.

Für die Solar-Kampagne sind für 2022 bereits Haushaltsmittel in Höhe von 7.500 Euro geplant. Eine 100%ige Kostendeckung durch die Förderung wird angestrebt.

- **Ökoprofit FrankfurtRheinMain: Umsetzung der Umweltmaßnahmen in der Kita Rasselbande (Ulrich-von-Hassel-Weg)**

Ende Januar 2022 steht die Zertifizierung der Kita Rasselbande im Ulrich-von-Hassel-Weg an. Nach der Zertifizierung der Kita sollen die im Umweltprogramm erfassten Maßnahmen in den Jahren 2022 und 2023 nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel umgesetzt werden. Nach der Zertifizierung erfolgt eine Vorstellung des Projektes im Umweltausschuss.

- **Prüfung und Bereitstellung von Dächern städtischer Liegenschaften oder Freiflächen für die Nutzung von Solarenergie (thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen)**

Die Sonneninitiative e.V. aus Marburg hatte bereits vor einigen Jahren eine Begehung von einzelnen für die Errichtung von Bürgersonnenkraftwerken in Frage kommenden öffentlichen Gebäuden vorgenommen. Mit dem Verein könnte erneut Kontakt aufgenommen werden, ob vielleicht auch noch

weitere Gebäude für die Errichtung von PV-Anlagen bzw. Bürgersonnenkraftwerke in Frage kommen (z.B. auf dem Gebäude der Kita des VzF „Taunusstraße“. Dort wurde eine thermische Solaranlage stillgelegt und abgebaut).

- **Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität**

Die Verwaltung plant aktuell neue E-Ladestationen in Neu-Anspach aufstellen zu lassen. Nach Prüfung durch den Netzbetreiber, besteht an drei Standorten (Parkplatz Bürgerhaus, Parkplatz Hans-Böckler-Straße, Parkplatz Sportanlage Hausen-Arnsbach) die Möglichkeit, jeweils vier Fahrzeuge gleichzeitig anschließen zu können. Der LB Technische Dienste und Landschaft holt aktuell von verschiedenen Anbietern entsprechende Angebote ein. Sobald die Angebote vorliegen und die Modalitäten für den Betrieb geklärt sind, könnte mit dem Ausbau der Ladeinfrastruktur ab 2022/2023 begonnen werden.

- **Aufbau eines Energie-Gebäudemanagements für öffentliche Liegenschaften**

Der LB Technische Dienste und Landschaft wird ab 2022 über die in diesem Jahr gekaufte Gebäudemanagement-Software die Grunderfassung sämtlicher Gebäudedaten vornehmen. In einem 2. Schritt könnte ab 2023 ein Modul für den Aufbau eines Energie-Gebäudemanagements angeschafft werden. Die neue Kommunalrichtlinie des Bundes sieht erstmals für den Aufbau eines Energiemanagements Fördermittel vor. Gefördert werden u.a. Messtechnik, die Anschaffung einer Energiemanagementsoftware und der Einsatz von Fachpersonal oder externe Dienstleister sowie Gebäudebewertungen.

Klimaanpassungsmaßnahmen (2022/2023)

- **Waldumbau – Wiederaufforstung**

Eine sehr hohe Priorität hat weiterhin der Waldumbau und die Wiederaufforstung des Neu-Anspacher Stadtwaldes. Die Gremien werden über den Forstwirtschaftsplan und weitere Mitteilungen über die geplanten und durchzuführenden Maßnahmen informiert.

- **Erstellung einer Starkregenssimulationsanalyse über ein Fachbüro**

Der LB TDL hat beim HLNUG für die Stadt Neu-Anspach eine Hochwassergefahrenkarte angefordert. Auf dieser Grundlage soll über ein Fachbüro eine sog. Starkregenssimulationsanalyse erstellt werden, aus der dann Maßnahmen abgeleitet werden können. In diesem Jahr soll für die Erstellung der Analyse ein Förderantrag nach der Hess. Klimaschutzrichtlinie gestellt werden. Die Förderquote beträgt derzeit 100 %. Nach Vorliegen des Fördermittelbescheides soll ein Fachbüro beauftragt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. **Option A:** das bestehende integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Neu-Anspach aus dem Jahr 2013 über ein Fachbüro nach den dann geltenden Vorgaben der Kommunalrichtlinie des Bundes zu aktualisieren, um ab 2023 weitere Förderungen, wie z.B. ein Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement und Umsetzung einer Klimaschutzmaßnahme aus dem Konzept, beantragen zu können.

Hierfür werden im Haushalt 2022 Haushaltsmittel in Höhe von maximal 25.000 Euro eingestellt, um ein geeignetes Fachbüro zeitnah in 2022 mit der Aktualisierung beauftragen zu können, oder

Option B: durch die Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzeptes über ein Fachbüro fortzuentwickeln. Hierfür werden im Haushalt 2022 Haushaltsmittel in Höhe von max. 65.000 Euro bereitgestellt. Die Stadt wird einen Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes stellen, damit 50% der Kosten refinanziert werden können.

2. Folgende Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen haben hohe Priorität und sollten kurzfristig in den Jahren 2022/2023 nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel umgesetzt werden:

- a) **Klimaschutz-Maßnahmen (Umsetzung 2022-2023)**

- **Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes der Stadt Neu-Anspach (Option A) in 2022**

- Für die zeitnahe Beauftragung eines Fachbüros zur Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes sollen im Haushalt 2022 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 Euro bereitgestellt werden, um in den folgenden Haushaltsjahren weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können.
 - **Weiterführung der Beratungsleistungen der Verbraucherzentrale über die Kooperation Energieberatung Usinger Land in 2022**
 - **Durchführung der Solar-Kampagne Neu-Anspach in 2022**
 - **Ökoprofit FrankfurtRheinMain: Umsetzung der Umweltmaßnahmen in der Kita Rasselbande (Ulrich-von-Hassel-Weg) ab 2022-2023**
 - **Prüfung und Bereitstellung von Dächern städtischer Liegenschaften oder Freiflächen für die Nutzung von Solarenergie (thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen) ab 2022-2023**
 - **Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität ab 2022-2023**
 - **Aufbau eines Energie-Gebäudemanagements für öffentliche Liegenschaften ab 2023**
- b) Klimaanpassungsmaßnahmen (2022/2023)**
- **Waldumbau – Wiederaufforstung**
 - **Erstellung einer Starkregensimulationsanalyse über ein Fachbüro ab 2021-2022**

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Sachs
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 17.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/382/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Verkauf des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 17 Flurstück 61/9, Saalburgstraße (Grünanlage)

Sachdarstellung:

Das im Betreff genannte Grundstück soll entsprechend dem Konsolidierungskonzept des Haushaltsplans 2021 zum Preis von 340,00 € verkauft werden. Neben dem geplanten Verkaufserlös von 139.400,00 € sollen auch jährliche Pflegekosten von 2.132,00 € eingesparrt werden.

Die Verwaltung sollte zunächst prüfen, ob ein Verkauf der Grünanlage möglich ist. Aufgrund der Lage und des speziellen Zuschnitts des Grundstücks ist eine Bebauung nur eingeschränkt möglich. Das Baufenster wäre aufgrund der einzuhaltenden Grenz- und Abstandsflächen gemäß Hessischer Bauordnung (HBO) äußerst schmal und verwinkelt.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung zunächst Kontakt mit dem Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Saalburgstraße 2 bis 4 aufgenommen und nachgefragt, ob ein Kaufinteresse besteht. In diesem Fall würde nämlich die Problematik der Grenz- und Abstandsflächen zu seinem Grundstück wegfallen und das zum Verkauf stehende Grundstück könnte baulich deutlich besser ausgenutzt werden.

Bei einem persönlichen Gesprächstermin hat uns der Eigentümer sein grundsätzliches Kaufinteresse bestätigt. Allerdings würde er das Grundstück nicht zum Preis von 340 €/m² kaufen. Laut einer Werteinschätzung (siehe Anlage 2), die er der Verwaltung übermittelt hat, beträgt der Bodenwert nur 179 €/m² (Bodenwert insgesamt 79.000,00 €).

Der ermittelte Bodenwert ist deutlich niedriger als der im Haushaltsplan angesetzte Verkaufspreis von 340 €/m². Es ist allerdings auch die Frage, ob die Stadt das Grundstück in einer freien Grundstücksvergabe überhaupt zu einem höheren Preis verkaufen kann. Das Grundstück ist mit seiner Lage und dem schmalen und verwinkelten Baufenster nicht sonderlich attraktiv. Daher sollte die Stadt daran interessiert sein, dass das Grundstück an den Eigentümer der Saalburgstraße 2 bis 4 veräußert wird.

Die Verwaltung konnte sich mit dem Eigentümer über einen Kaufpreis in Höhe von 100.000,00 € einigen. Das Grundstück hat aktuell eine amtliche Fläche von 441 m². Eine kleine Fläche um den städtischen Brunnen soll allerdings noch herausparzelliert werden. Da das Grundstück noch neu vermessen werden muss, kann noch kein fester Quadratmeterpreis beschlossen werden.

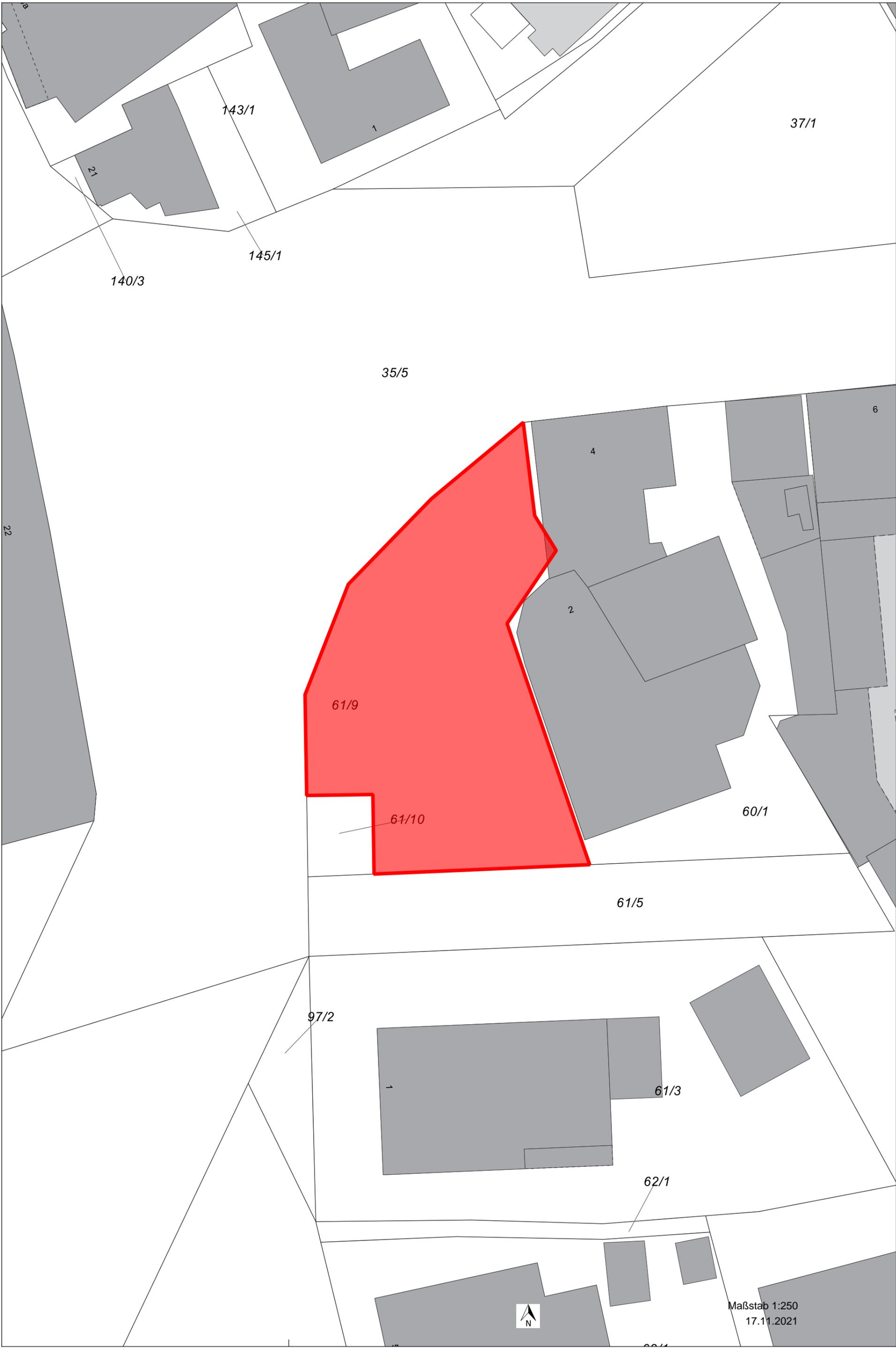
Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass Grundstück Gemarkung Anspach Flur 17 Flurstück 61/9 zum Preis in Höhe von 100.000,00 € an den Eigentümer der Saalburgstraße 2 bis 4 zu verkaufen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Lageplan
2. Werteinschätzung



143/1

37/1

21

145/1

140/3

35/5

22

4

6

2

61/9

61/10

60/1

61/5

97/2

61/3

62/1



Maßstab 1:250
17.11.2021

Schlocker GmbH, Nehringstraße 12 · 61352 Bad Homburg



KOPIE

Schlocker GmbH
Sachverständigenbüro
Nehringstraße 12
61352 Bad Homburg

Stephan Schlocker
von der IHK Frankfurt am Main
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung
von bebauten und unbebauten
Grundstücken, Mieten und Pachten

Dipl. Sachverständiger für die
Bewertung von bebauten und
unbebauten Grundstücken
Mieten und Pachten (DIA)

International Appraiser (DIA)
Immobilienfachwirt (IHK)
Immobilienmediator (DIA)



FRANKFURTER
IMMOBILIENBÖRSE
bei der IHK Frankfurt am Main

27. Oktober 2021

Schl/Ks

Werteinschätzung
Gemarkung Anspach Flur 17 Flurstück 61/9

[Redacted area]

Kontakt

Fon +49 (0) 61 72 / 98 180 - 0
Fax +49 (0) 61 72 / 98 180- 11
Mobil +49 (0) 172 / 98 28 000
Mail stephan@schlocker.de
Web www.schlocker.de

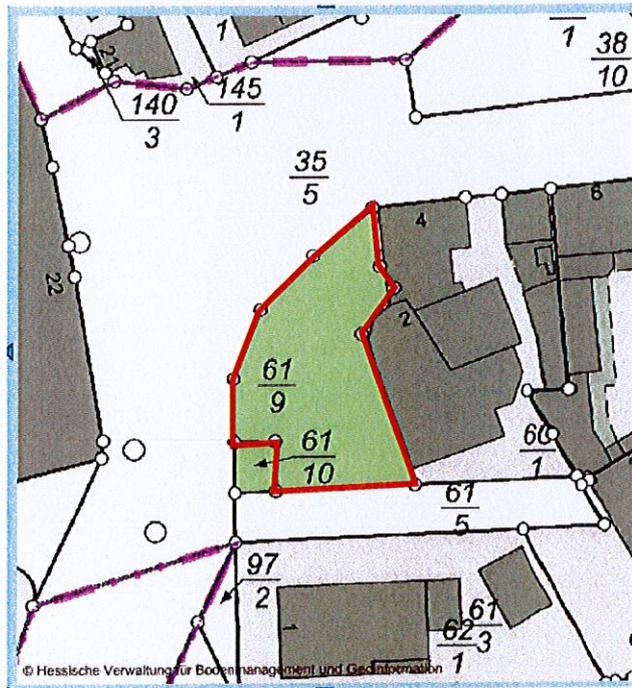
unter Bezug auf das gemeinsame Telefonat und den Ortstermin vom 04.10.2021 sowie die mir übermittelten Informationen haben ich den Verkehrswert des betroffenen Flurstücks grob überschlägig berechnet. Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich hierbei nicht um ein ausführliches Sachverständigengutachten handelt, sondern um eine schriftliche Stellungnahme.

Bewertungsgegenstand:

Das zu bewertende Grundstück ist ein leicht hängig abfallendes Flurstück in der Saalburgstraße, unmittelbar angrenzend an die Hausnummer 2, Flur 17, Flurstück 61/9, das gemäß Liegenschaftskataster eine Größe von 441 m² aufweist.

Das Flurstück verläuft hängig im Kurvenverlauf der Saalburgstraße unmittelbar gegenüber dem Kreuzungsbereich zur Langgasse sowie der Schulstraße. In diesem Bereich ist die Saalburgstraße als Durchgangsstraße durch Neu-Anspach in Richtung Weiltal als stark frequentiert einzuordnen.

Baurechtlich handelt es sich um Mischgebiet. Der Grundstückszuschnitt ist unregelmäßig und besonders einschränkend, was die Bebaubarkeit betrifft. Ein Grundbuchauszug lag mir für diese Bewertung nicht vor. Es wird vorausgesetzt, dass Eintragungen in Abteilung II des Grundbuches nicht bestehen. Ich unterstelle des Weiteren Baulasten- sowie Altlastenfreiheit.



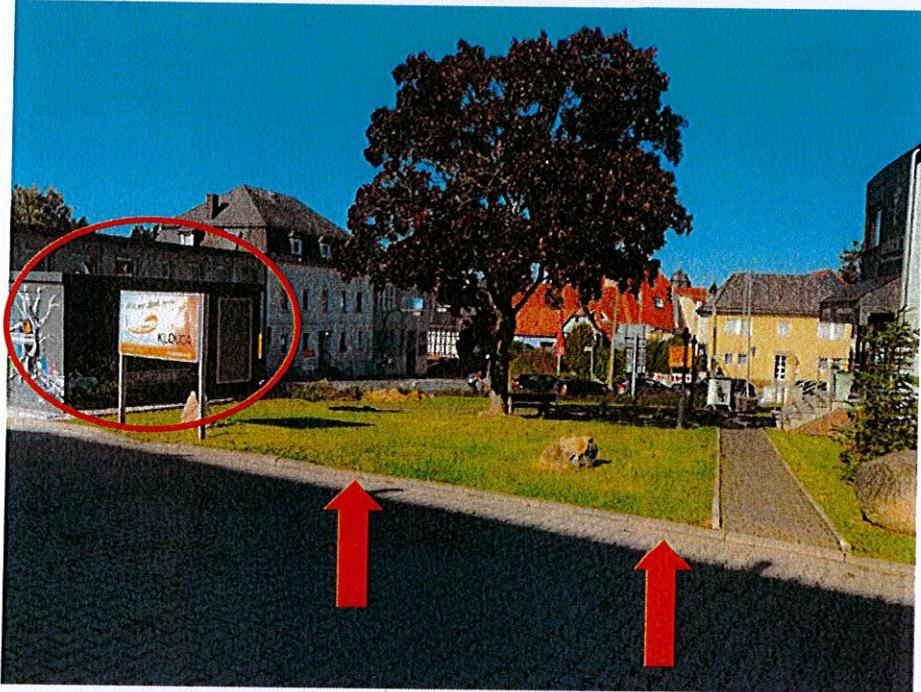
Das zu bewertende Grundstück befindet sich in keinem Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Nach Rücksprache mit Frau Braum vom Bauamt Neu-Anspach am 19.10.2021 ist eine Bebauung nach § 34 BauGB möglich, wonach ein Bauvorhaben zulässig ist, wenn es sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Eine Bauvoranfrage wurde auftragsgemäß bei der Gemeinde Neu-Anspach nicht gestellt.

Bodenrichtwert:

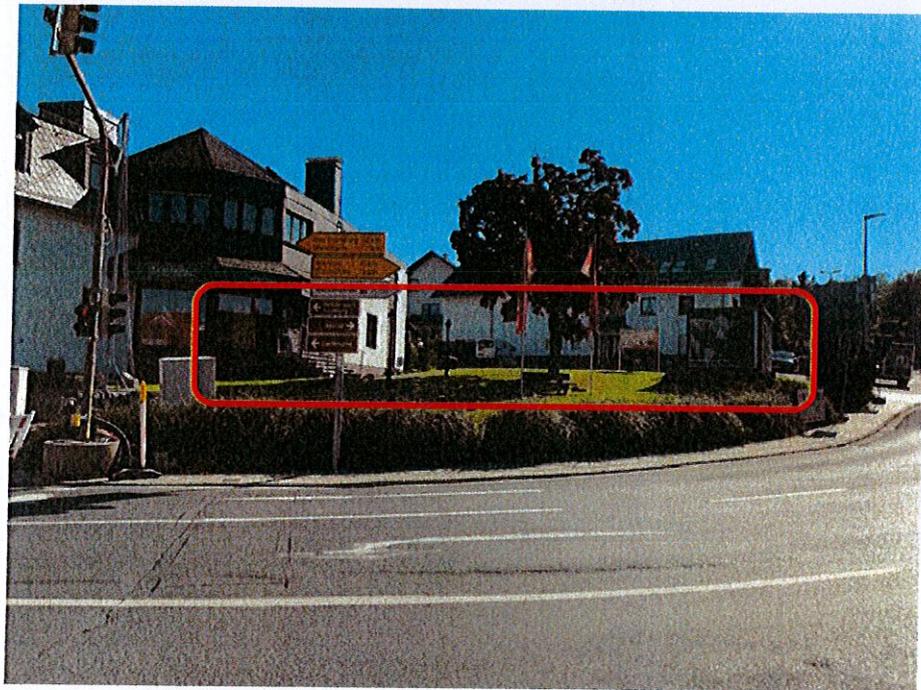
Die Liegenschaft befindet sich in der Richtwertzone 122, die zum Stichtag 01.01.2020 einen Bodenrichtwert von 380,00 €/m² für erschließungsbeitragsfreie, baureife gemischte Baufläche ausweist. Der Bodenrichtwert wurde zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2020 erhoben. Die Richtwertkarte basiert auf der Datenerhebung 2018 und 2019. Aufgrund der Marktentwicklung ist der Bodenrichtwert zum Wertermittlungsstichtag gestiegen. Dies wird mit einem Aufschlag von 5 % berücksichtigt.

Grundstückszuschnitt:

Durch den unregelmäßigen Zuschnitt des Grundstücks und die abgerundete Form ist eine Bebauung unter Berücksichtigung der Grenz- und Abstandsregelungen der Hessischen Bauordnung (HBO) nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze besteht nur eine Breite von rd. 10 m. Berücksichtigt man hier die Auflagen der Hessischen Bauordnung (HBO) mit einem Grenzabstand von mindestens 3 m je Grenze, so kann in diesem Bereich nur noch ein Gebäude mit einer Außenbreite von ca. 4 m errichtet werden. Dies hätte zur Folge, dass Innenräume nur mit ca. 3,50 m Breite entstehen. Darüber hinaus verläuft die westliche Grundstücksgrenze kurvig, während die östliche Grundstücksgrenze spitzwinklig in das Grundstück hinein verläuft. Auch hierdurch kann nur ein Baukörper mit erheblichen Einschränkungen entstehen. Weiterhin ist im südwestlichen



Ostansicht Grundstück mit Trafohaus



Westansicht Grundstück mit Durchgangsstraße



Südansicht Grundstück



Südwestansicht Grundstück

Trafohaus:

Es befindet sich auf dem unmittelbar angrenzenden Flurstück 61/10 ein relativ großes Stromversorgungshäuschen der Gemeinde Neu-Anspach, das sowohl optisch als auch nutzungsbedingt das zu bewertende Grundstück einschränkt. Bei einer möglichen Bebauung des Flurstückes muss das vorhandene Stromhäuschen planerisch berücksichtigt werden. Die

vorgegebenen Abstands- und Sicherheitsregeln sind einzuhalten. Für die optische und nutzungsbedingte Einschränkung sehe ich einen Abschlag von 15 % auf den Bodenrichtwert, da die Vergleichsgrundstücke der Richtwertzone eine solche Einschränkung nicht aufweisen.



Stromversorgungshäuschen



Bodenwertberechnung:

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

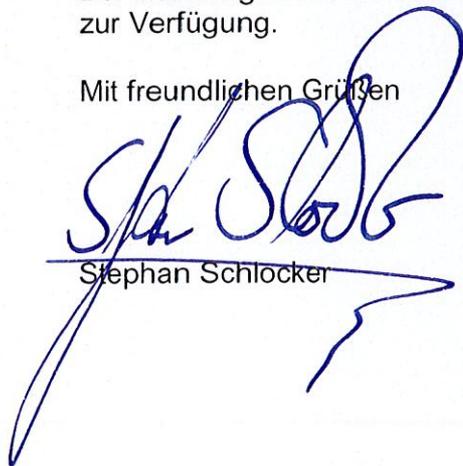
Bodenrichtwert		380,00 €/m ²
zzgl. Aufschlag Marktentwicklung Bodenrichtwert + 5 %	+	19,00 €/m ²
angepasster Bodenrichtwert		399,00 €/m ²
abzgl. Abschlag für Lage an Durchgangsstraße - 10 %	-	40,00 €/m ²
abzgl. Abschlag für Bebauungseinschränkung - 30 %	-	120,00 €/m ²
abzgl. Abschlag für Stromkasten - 15 %	-	60,00 €/m ²
anzusetzender Bodenwert		179,00 €/m ²
Grundstücksfläche	441 m ²	
Bodenwert insgesamt		78.939,00 €
gerundet		79.000,00 €

Der Bodenwert wäre insgesamt mit rd. 79.000,00 € in Ansatz zu bringen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass ich für die Anerkennung dieser Zahlen durch die Gemeinde Neu-Anspach keinerlei Gewähr übernehmen kann und es sich bei der vorliegenden Berechnung nur um eine grob überschlägige Darstellung als Beispielrechnung handelt.

Bei Rückfragen zur Berechnungsmethodik stehe ich Ihnen gerne persönlich und telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Schlocker





Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 16.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/378/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.11.2021	
Bauausschuss	02.12.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

**60-16-07 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 1. Änderung
- Grundsatzbeschluss zur Veräußerung der ca. 2.500 m² großen Teilfläche Gemarkung Westerfeld
Flur 4 Flurstück 481**

Sachdarstellung:

In der Vorlage (112/2016) zum Aufstellungsbeschluss des o.g. Bebauungsplanes wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, das Grundstück für den sozialen bzw. bezahlbaren Wohnungsbau (12 Wohneinheiten) zu nutzen. Dieses Ziel wurde bis zuletzt verfolgt. Allerdings wurde seitens der Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis signalisiert, dass in der näheren Zukunft andere Bauprojekte sowie Sanierungen und Aufstockungen an bestehenden Objekten anstünden. Darüber hinaus ist geplant, das städtische Grundstück, wie auch die Grundstücke Westerfeld West 3. + 4. BA, in die Ausschreibung an eine Entwicklungsgesellschaft aufzunehmen (Vorlagen 277/2019 + 374/2021).

Die Firma Adam Hall GmbH ist an die Verwaltung herangetreten und hat angefragt, ob die Möglichkeit besteht, die ca. 2.500 m² große Teilfläche des städtischen Grundstücks (Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 481) zu erwerben. Adam Hall möchte auf dem Grundstück in einer ökologischen und nachhaltigen Bauweise Wohnraum für ihre Mitarbeiter schaffen, um unter anderem qualifiziertes Personal anwerben zu können. Das Grundstück bietet sich an, da die Firma fußläufig in wenigen Minuten durch die Parkanlage erreichbar ist. Zudem hat die Stadt durch die Veräußerung an Adam Hall die Möglichkeit einem langjährigen Gewerbesteuerzahler Entwicklungsoptionen einzuräumen, um weiterhin am Standort Neu-Anspach aktiv zu sein.

Allerdings ist zu beachten, dass das Flurstück nicht ohne das Baugebiet Westerfeld West 3. + 4. BA erschlossen werden kann, da kein Kanalanschluss vorhanden ist. Der nächstgelegene erreichbare Kanalschacht liegt von der Grundstücksgrenze ca. 8,00 m entfernt. Bedingt der Kanaltiefe von 1,25 m ist hier im natürlichen Gefälle kein Anschluss möglich. Ein Regenwasserkanal ist ebenfalls nicht vorhanden. Nur der Anschluss an die bestehende Wasserleitung im angrenzenden Weg ist machbar. Somit ist eine Erschließung dieses Grundstücks nur möglich, wenn die Grundleitungen des Baugebietes Westerfeld West 3. + 4. BA hergestellt werden.

Aufgrund der derzeitigen Mietpreisentwicklung und dem Wunsch der Politik, Investoren nicht ausschließlich hochpreisigen Wohnraum zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor, mit Adam Hall in Verhandlungen zu treten. Ziel dabei ist die Maßgabe 40 % bezahlbaren Wohnraum zu entwickeln, welcher auch auf dem freien Wohnungsmarkt angeboten werden soll.

Wenn eine Einigung mit Adam Hall zustande kommen sollte, müsste das Grundstück aus dem Interessenbekundungsverfahren für das Gebiet Westerfeld West herausgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. mit der Adam Hall GmbH in Verhandlungen bezüglich der ca. 2.500 m² großen Teilfläche Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 481 zu treten, mit der Maßgabe 40 % bezahlbarer Wohnraum zu entwickeln, der auch auf dem freien Markt angeboten wird.
2. bei erfolgreicher Verhandlung das Grundstück aus dem Interessenbekundungsverfahren für das Gebiet Westerfeld West herauszunehmen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Anfrage der Firma Adam Hall

Magistrat
Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26-28

61267 Neu-Anspach

Neu-Anspach, 16. November 2021

Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 481

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir durch die Corona Pandemie doch sehr gelitten haben, geht es nun geschäftlich bei Adam Hall wieder bergauf.

Aus diesem Grund sind wir nun auch wieder auf der Suche nach qualifiziertem Personal, was sich auf Grund des allgemeinen Fachkräftemangels doch als schwierig erweist.

Um neue Mitarbeiter zu finden, aber auch bestehende Mitarbeiter zu halten kommt es auch immer wieder zu dem Problem Wohnraum in Neu-Anspach zu finden.

Wir haben bereits eine größere Anzahl von Mitarbeitern die schon seit geraumer Zeit auf der Suche nach Wohnungen oder Häusern in Neu-Anspach sind.

Um hier zukünftig nachhaltige Perspektiven zu bieten und auch weiterhin qualifiziertes Personal zu bekommen, würde wir selbst gerne Wohnraum schaffen.

Aktuell gibt es noch eine ca. 2500m² Teilfläche am Ende der Michelbacher Str. in Westerfeld (Gemarkung Westerfeld, Flur 4, Flurstück 481) .

Dieses Grundstück würde sich im ersten Schritt perfekt anbieten, da es in unmittelbarer Nähe liegt. Wir würden hier sehr gerne eine moderne, ökologische und nachhaltige Bauweise verwirklichen. Daher würde ich Sie bitten hierzu die politische Meinung einzuholen um es uns zu ermöglichen dieses umzusetzen.

Die genauen Details würden wir dann bei einem positiven Bescheid abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Adam Hall GmbH
Sven Wagner
Financial Director/Prokurist



Datum, 03.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/366/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.11.2021	
Magistrat	16.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

**Grundsatzbeschluss Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehr - Gründung eines Zweckverbandes
„Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ und Beteiligung am Bau eines Technikzentrums**

Sachdarstellung:

Ausgangslage

Der Brandschutz wird in freiwilligen Feuerwehren durch das Ehrenamt sichergestellt. Die Aufgaben der Feuerwehren sind komplex und anspruchsvoll, sind nur mit fundierten Fachkenntnissen zu bewältigen und fordern viel von den eingesetzten Kräften – Kräfte, mit denen es zu haushalten gilt. Die Wahrnehmung der Feuerwehr beschränkt sich in der Öffentlichkeit meist darauf, wenn sie mit Blaulicht und Martinshorn auf Einsatzfahrt sind. Der wahrnehmbare Übungs- und Einsatzbetrieb ist jedoch nur die „Spitze des Eisberges“. Vieles geschieht im Hintergrund. Auch wenn unsere ehrenamtlich aktiven Feuerwehrfrauen und -männer über hervorragende Qualifikationen verfügen, so wird die Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Anforderungen an Gewährleistung, Haftung und Verantwortung und dem ehrenamtlich Möglichen immer größer. Dies auch in quantitativer Hinsicht. Neben den einsatztaktischen Übungen und Lehrgängen ist immer mehr Zeit für die technische Wartung auf allen Ebenen erforderlich. Ein ständig wachsender Anteil übernimmt dabei die Bürokratie und die Dokumentationspflichten. Eine adäquate Erfüllung dieser Anforderungen ist aber zwingende Voraussetzung, um die Einsatzbereitschaft der Geräte und Fahrzeuge stets zu gewährleisten, die Sicherheit der Einsatzkräfte und letztlich der Bevölkerung sicherzustellen und die Kommune vor möglichen haftungsrechtlichen Risiken zu schützen.

Die Gerätwartung und dessen Verwaltung sind Punkte, die das Ehrenamt seit Jahren überbelastet. Eine Analyse im Landkreis Limburg-Weilburg im Jahr 2019 ergab, dass für die ehrenamtliche Tätigkeit für die Bereiche Geräterwartung, Kleiderkammer und Atemschutz alleine 14.700 Stunden angefallen sind. Die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement im Bereich der technischen Wartung hängt entscheidend von der jeweiligen persönlichen, beruflichen und privaten Situation ab. Jede Veränderung in einem dieser Sektoren kann „das Kartenhaus zum Einsturz“ bringen. In der Informationsveranstaltung am 06.10.2021 im Usinger Christian-Wirth-Saal haben die Feuerwehren eindrucksvoll geschildert, dass die vielfältigen Aufgaben der Feuerwehr „unter der Oberfläche“ nicht mehr ehrenamtlich leistbar sind und das Ehrenamt unverzüglich Unterstützung von Seiten der Kommunen benötigt.

In diesem Zusammenhang hat Kreisbrandinspektor Carsten Lauer auf die gemeindliche Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG hingewiesen, nachdem eine Kommune eine nach örtlichen Bedürfnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausstattung auszustatten und zu unterhalten hat.

Historie und Fortschritte des Arbeitskreises

Bereits seit Jahren beschäftigen sich die Stadt-/Gemeindebrandinspektoren der Städte Usingen, Neu-Anspach und der Gemeinden Wehrheim und Grävenwiesbach mit einer Intensivierung der Zusammenarbeit, da die Probleme bei allen Feuerwehren die gleichen waren und immer noch sind. In dieser Zeit konnten alte, verkrustete Strukturen aufgebrochen und Vertrauen aufgebaut werden, sodass man heute geschlossen ein gemeinsames Ziel verfolgt – die Grundvoraussetzung für ein Gelingen einer Interkommunalen Zusammenarbeit.

Nachdem man nun in der Basis auf Ebene der Feuerwehren Einigkeit herstellte, trat man im September 2020 an die Verwaltung heran, um die Feuerwehren in einem IKZ Projekt zur Bewältigung dieser Aufgaben zu unterstützen. Hieraus folgte die Schaffung eines Arbeitskreises aus Stadt-/Gemeindebrandinspektoren und Vertretern der vier Verwaltungen. Die Gespräche und Planungen des Projekts wurden noch weiter intensiviert. Um die politischen Entscheidungsträger so früh wie möglich einzubinden, wurde bereits Anfang 2021 in den politischen Gremien der vier Kommunen jeweils einstimmig der Grundsatzbeschluss gefasst, die technische Einsatzfähigkeit aller Fahrzeuge und Gerätschaften im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit zu gewährleisten und den Freiwilligen Feuerwehren ihre volle Unterstützung zuzusichern. In diesem Zusammenhang wurden die Verwaltungen beauftragt, eine Interkommunale Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim zu prüfen und mögliche Synergien zu eruieren (*Usingen: Vorlage XI/21-2021 mit Beschluss vom 31.05.2021 / Neu-Anspach: Vorlage XII/123/2021 mit Beschluss vom 01.07.2021 / Wehrheim: Drucksache VL-19/2021 mit Beschluss vom 21.05.2021 / Grävenwiesbach: Drucksache VL-58/2021 mit Beschluss vom 01.06.2021*).

Viele Arbeiten erfolgen in allen Feuerwehren in ähnlicher Weise, viele machen an vielen Orten das Gleiche, weshalb sich die Gerätewartung anbieten zu bündeln und durch Kommunen gemeinsam zu betreiben, um so das Ehrenamt zu entlasten. Eine gebündelte Gerätewartung könnte zentral oder dezentral erfolgen. Die Prüfungen und Gespräche, die positiven Erfahrungen anderer bereits in Betrieb befindlicher Zentren, insbesondere nach dem Besuch des Technikzentrums der Stadt Korbach sowie der organisatorischen und finanziellen Vorteile mündeten in ein eindeutiges Votum. Der Arbeitskreis, bestehend aus den Bürgermeistern der vier Kommunen, den Leitern der Feuerwehren (GBI/SBI) sowie Projektbeauftragten der vier Verwaltungen spricht sich für ein Dienstleistungszentrum mit hauptamtlichen Kräften aus – ein klares Votum für eine Interkommunale Zusammenarbeit und die Gründung eines Zweckverbandes!

In der Informationsveranstaltung am 06.10.2021 konnte man die beeindruckende Geschlossenheit hinter dem Projekt erkennen. Es wurde glaubhaft dargelegt, dass mit diesem Projekt Allgemekosten und Investitionen minimiert werden können, bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Auslastung der Werkstätten, die ehrenamtlichen Zeug- und Gerätewarte entlastet werden und gleichzeitig die Eigenständigkeit der einzelnen Wehren inklusive der jeweiligen Ortsteilwehren unangetastet bleiben. Für das herausragende Pilotprojekt der Interkommunalen Zusammenarbeit kann man zudem finanzielle Unterstützung durch das Land Hessen erwarten.

Als mögliche Aufgaben für ein zu schaffendes Dienstleistungszentrum werden gesehen:

- Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Atemschutz,
- Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich der Chemikalienschutzanzüge,
- Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Schläuche,
- Reinigung und Nachrüstung der Feuerschutzkleidung inklusive zentraler Lagerhaltung,
- Wartung und Instandsetzung für sonstige feuerwehrtechnische Ausrüstung, wie Feuerlöschkreiselpumpen, hydraulisches Rettungsgerät und Fahrzeuge Durchführung der Abgasuntersuchungen für Feuerwehrfahrzeuge,
- Prüfung von elektrischen Anlagen, Betriebsmitteln und Messgeräten
- Prüfung von Leitern und Tritten,
- Einbau der BOS-Digitalfunkgeräte in die Einsatzfahrzeuge,
- Durchführung von Sammelbeschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät einschließlich persönlicher Schutzausrüstung,

- Beratung und Unterstützung bei allen anfallenden feuerwehrtechnischen Fragen,
- Bei Bedarf können weitere zusätzliche Aufgaben vereinbart werden.

Hierfür müssten entsprechende baulichen Voraussetzungen in Form von Werkstätten und Equipment zentral an einer Stelle geschaffen werden, was wiederum dazu führt, dass diese Infrastruktur nicht mehr in jeder Kommune autonom vorgehalten werden müsste.

Gründung eines Zweckverbandes

Bei den Recherchen nach einer geeigneten organisatorischen Form der Zusammenarbeit stieß man schnell auf den Zweckverband – die häufigste Form der interkommunalen Zusammenarbeit, bekannt unter anderem aus den Wasserbeschaffungsverbänden. Ein Zweckverband ist eine interkommunale Kooperation zwischen Gemeinden zur Erfüllung eines festgelegten öffentlichen Zwecks in eigener Rechtspersönlichkeit. Der öffentliche Zweck hierbei wäre, das Ehrenamt durch technische Aufgaben zu unterstützen und zu entlasten bei gleichzeitiger Sicherstellung des Brandschutzes für die Sicherheit der Einsatzkräfte durch zeitnahe und korrekte Prüfung und Wartung des Equipments. Die Grundvoraussetzung bei der Bildung des Zweckverbandes, die Eigenständigkeit der einzelnen Wehren vollständig zu erhalten, bleibt dabei erfüllt.

Der Zweckverband verwaltet die ihm übertragenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und seiner Satzung (Verbandssatzung) in eigener Verantwortung und generiert dabei eigene Einnahmen (insbesondere Umlagen der Mitglieder), hat eigenes Personal und hat ein eigenes Ausgabenbudget (festgelegt im Wirtschaftsplan). Das Finanzrisiko wird dabei mit den beteiligten Kommunen geteilt und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit erhöht, da die vorhandene Infrastruktur besser ausgelastet wird. Dieser Verbundeffekt bringt Synergien und verschafft Kostenvorteile für die Gemeinden und letztendlich für den Bürger.

Die Zweckverbandsversammlung besteht aus Delegierten der Mitglieder, sodass der Einfluss jeder Mitgliedskommune erhalten bleibt. Die Besetzung der Vertreter pro Kommune werden im späteren Projektverlauf noch definiert.

Da zunächst nur ein verbindlicher Grundsatzbeschluss gefasst werden soll einen Zweckverband zu gründen, sollen Details über eine mögliche Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung und über den Kostenverteilungsschlüssel erst in einer späteren Beschlussvorlage detailliert besprochen werden. In der Informationsveranstaltung am 06.10.2021 wurden Beispiele eines möglichen Verteilungsschlüssels gegeben, die unterschiedliche Faktoren wie Einwohner, zu wartende Geräteanzahl, Fahrzeuge, Einsatzzahlen beleuchtet.

Die Gründung des Zweckverbandes sollte dabei zum nächst möglichen Zeitpunkt erfolgen, in jedem Fall noch vor der Schaffung eines gemeinsamen Technikzentrums, idealerweise noch 2022, um die Zusammenarbeit zu forcieren und zu erleichtern. Der Zweckverbandsvorstand könnte durch die vier Bürgermeister gestellt werden und durch die vier Rathäuser in Sachen Personalsachbearbeitung, Personalführung, Organisation, Buchführung, Vergabe- und Beschaffungswesen unterstützt werden. Auch diese Details würden in der Folge-Beschlussvorlage geregelt.

Personalüberführung

Kernstück des Zweckverbandes wären vier hauptamtliche Gerätewarte, die mit entsprechender Ausbildung und fachlicher Spezialisierung die oben genannten Aufgaben zu regulären Öffnungszeiten und darüber hinaus das ganze Jahr über sicherstellen könnten.

Der große Vorteil an einem Personalpool von vier Mitarbeitern wäre, dass eine jederzeitige Verfügbarkeit durch Urlaubs- und Krankheitsvertretung sichergestellt wäre. Zudem wäre es möglich, sich für punktuelle Tätigkeiten zu spezialisieren, um so Fachwissen noch besser zu nutzen und Spezialtätigkeiten durchzuführen, für die es als „Einzelkämpfer“ keine freien Ressourcen gegeben hätte oder die entsprechende Zusatzausbildung nicht wirtschaftlich gewesen wäre.

Hierfür wäre es erforderlich, dass die Städte Neu-Anspach und Usingen und bis dahin auch Wehrheim ihre vorhandenen hauptamtlichen Gerätewarte in den Zweckverband zur Gründung vollständig überführen (Abordnung). Dienstherr und Kostenübernahme würde dann zukünftig durch den Zweckverband erfolgen. Sollte Grävenwiesbach bis dahin noch keinen Gerätewart eingestellt haben, sollte der Personalpool nach Gründung durch den Zweckverband selbst aufgestockt werden.

Die Zusammenarbeit, die gegenseitige Vertretung und die gemeinsamen Verflechtungen der vier Gerätewarte sollten bereits vor der Errichtung des Technikzentrums formell geregelt sein was durch die Gründung des Zweckverbandes mit entsprechender Abordnung gewährleistet wäre. Unter entsprechender Führung des

Zweckverbandsvorstands würden die Gerätewarte nach Bedarf an den entsprechenden Standorten eingesetzt werden.

Vorteile eines gemeinsamen Technikzentrums

Der Arbeitskreis hat sich intensiv mit verschiedenen Szenarien der Zusammenarbeit beschäftigt. Die Besichtigung des Technikzentrums der Stadt Korbach überzeugte die Anwesenden hierbei besonders, da die Arbeiten hier auf einem äußerst professionellen Niveau und besonders zeitnah durchgeführt werden. Der dort aus vier hauptamtlichen Gerätewarten bestehende Personalpool sorgt für jederzeitige Erreichbarkeit, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen Spezialisierungen von Fachwissen. So sollte das Beispiel Korbach zukünftig als Vorbild dienen, mit einer Ausnahme. Während die Stadt bzw. Feuerwehr Korbach in der alleinigen Verantwortung steht und als Dienstleister für andere Kommunen auftritt, sollen in unserem Fall die Entscheidungen von allen Kommunen gleichermaßen, bzw. durch einen stellvertretenden Zweckverband getroffen werden.

Ein gemeinsames Technikzentrum bietet große Einsparpotenziale. Bisher wurden die Arbeiten an jedem Standort selbst durchgeführt. Dazu werden Raumbedarf, Geräte und Werkzeuge in jeder Kommune vorgehalten. Ein Atemschutzkompressor zur Wartung und Befüllen von Atemschutzgeräten beispielsweise kostet etwa 25.000 € plus jährliche Inspektion, egal wie groß die Kommune ist. In einem Technikzentrum muss eine solche Ausstattung nur einmal anstatt viermal vorgehalten werden. Gleichzeitig werden die teuren Spezialausstattungen besser ausgelastet. In der Informationsveranstaltung am 06.10.2021 wurde am Beispiel der Industriewaschmaschine für kontaminierte Feuerschutzkleidung verdeutlicht, dass eine Kommune alleine nicht genug Waschgänge hat, als das eine solche Anlage wirtschaftlich betrieben werden könnte. Gemeinsam dagegen, mal vier, wäre der Betrieb – neben weiteren Vorteilen – auch günstiger als von einer Fachfirma. Eine Faustformel lautet: Die Betriebs- und Unterhaltungskosten entsprechen im gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes (60-80 Jahre) den doppelten Investitionskosten. Diese werden in einem gemeinsam betriebenen Technikzentrum um ein vielfaches günstiger sein als an vier separaten Standorten.

Errichtung eines Technikzentrums am Standort Feuerwehr Usingen

Usingen steckt derzeit in den Planungen zum Neubau der Feuerwehr an gleichem Standort. Eine Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass eine Sanierung im Bestand unter Aufrechterhaltung des Feuerwehrbetriebs nicht ohne weiteres möglich ist und die Vorgaben von Unfallkasse oder der DIN kaum einzuhalten wären.

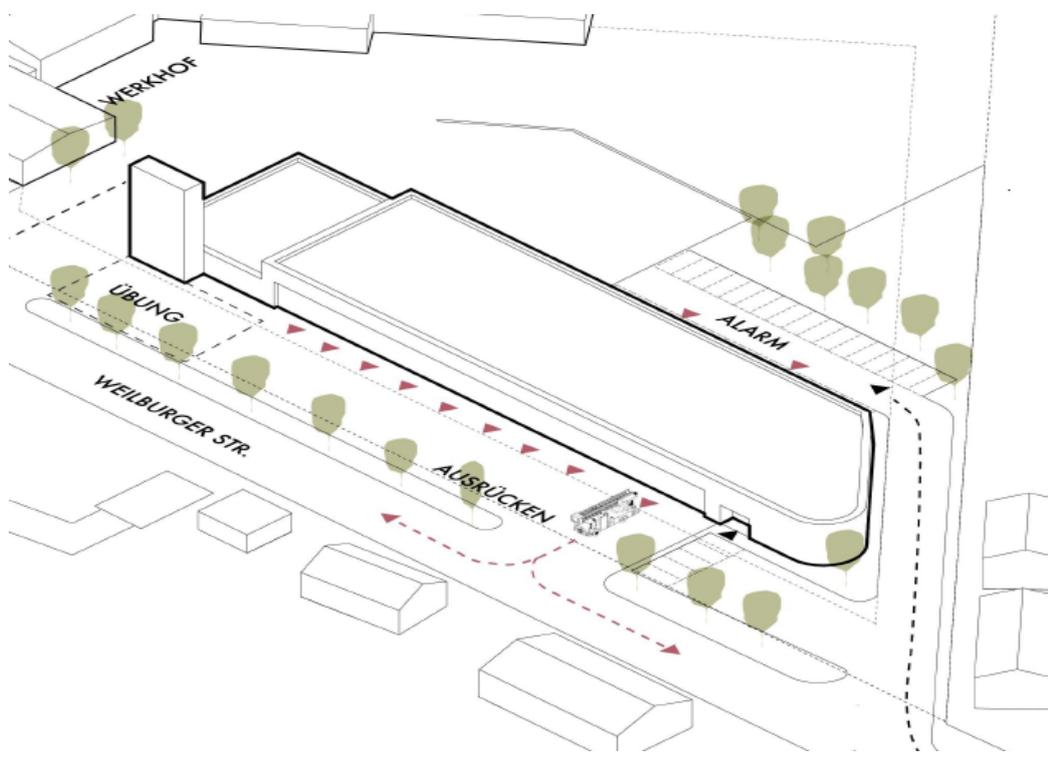
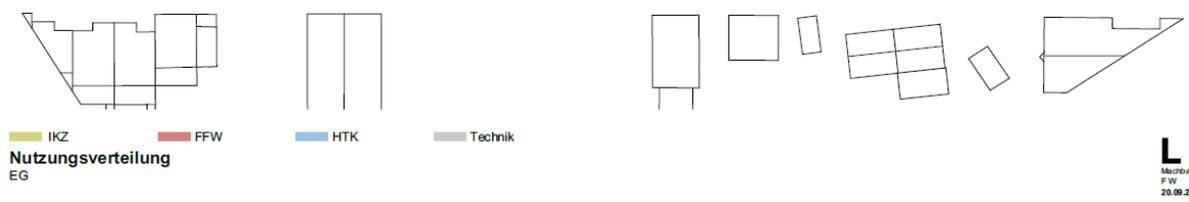
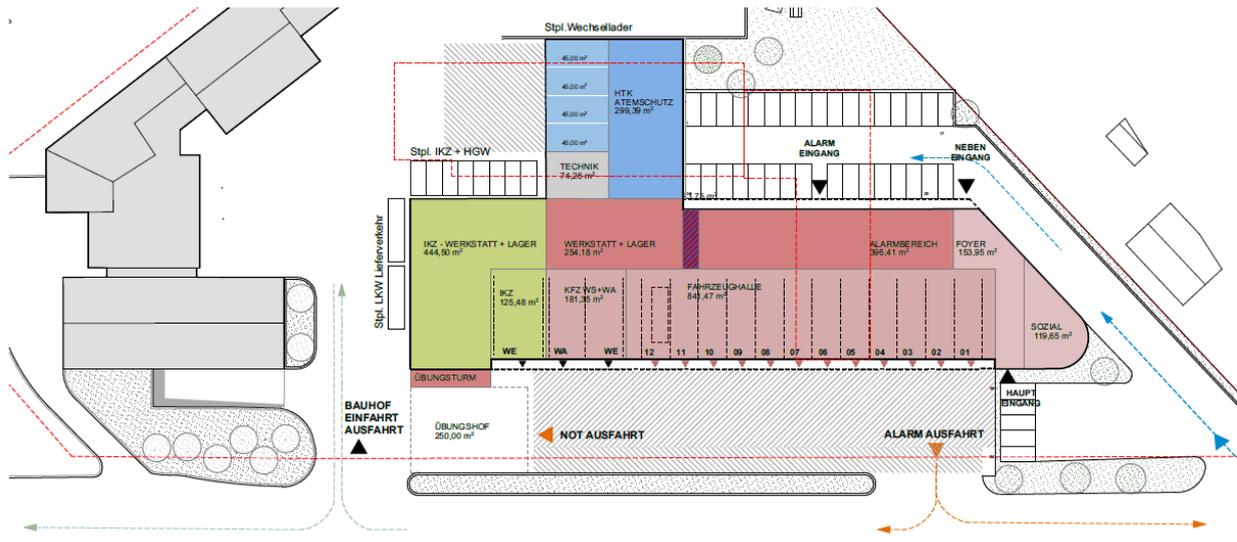
Hierfür liegt bereits ein Architektenentwurf eines auf Feuerwehrbauten spezialisierten Fachbüros inklusive Kostenschätzung vor. In der Sitzungsrunde September/Oktober 2021 wurde auf dieser Basis ein politischer Beschluss gefasst, in dem der Magistrat der Stadt Usingen beauftragt wurde, die Vergabe für die Projektsteuerung, die Vergabe für das Architekturbüro und der notwendigen Fachingenieure zu erarbeiten. Aufgrund zur Verfügung stehender Fördermittel soll und muss der Neubau bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Es besteht die Chance, in diesem Bauvorhaben das geplante interkommunale Technikzentrum „Feuerwehrtechnische Dienste“ zu integrieren, Synergieeffekte zu nutzen, Kosten einzusparen und das IKZ Vorhaben so schneller als sonst anders möglich, zu realisieren.

Die Machbarkeitsstudie war zwar ursprünglich nur dazu gedacht, die Standortfrage in Usingen zu überprüfen, wurde aber aufgrund der aufkommenden Gespräche zur interkommunalen Zusammenarbeit kurzerhand erweitert. Im vorliegenden Architektenentwurf wurden bereits mögliche Synergien durch eine IKZ planerisch berücksichtigt sodass eine Separierung eines Gebäudeteils für einen späteren Zweckverband möglich wäre. Dabei wurde lange über eine vollständige Separierung des IKZ Technikzentrum vom Feuerwehrgebäude als komplett autonomes Gebäude diskutiert. Da dadurch so viele Synergien verloren gingen (Gebäudetechnik, Hausanschlüsse, Gemeinflächen, etc.) und damit die Baukosten deutlich in die Höhe getrieben würden, nahm man schnell davon Abstand und verfolgt, eine eindeutige räumliche Trennung zur Feuerwehr Usingen (z.B. durch ein Treppenhaus) innerhalb einer Gebäudehülle.

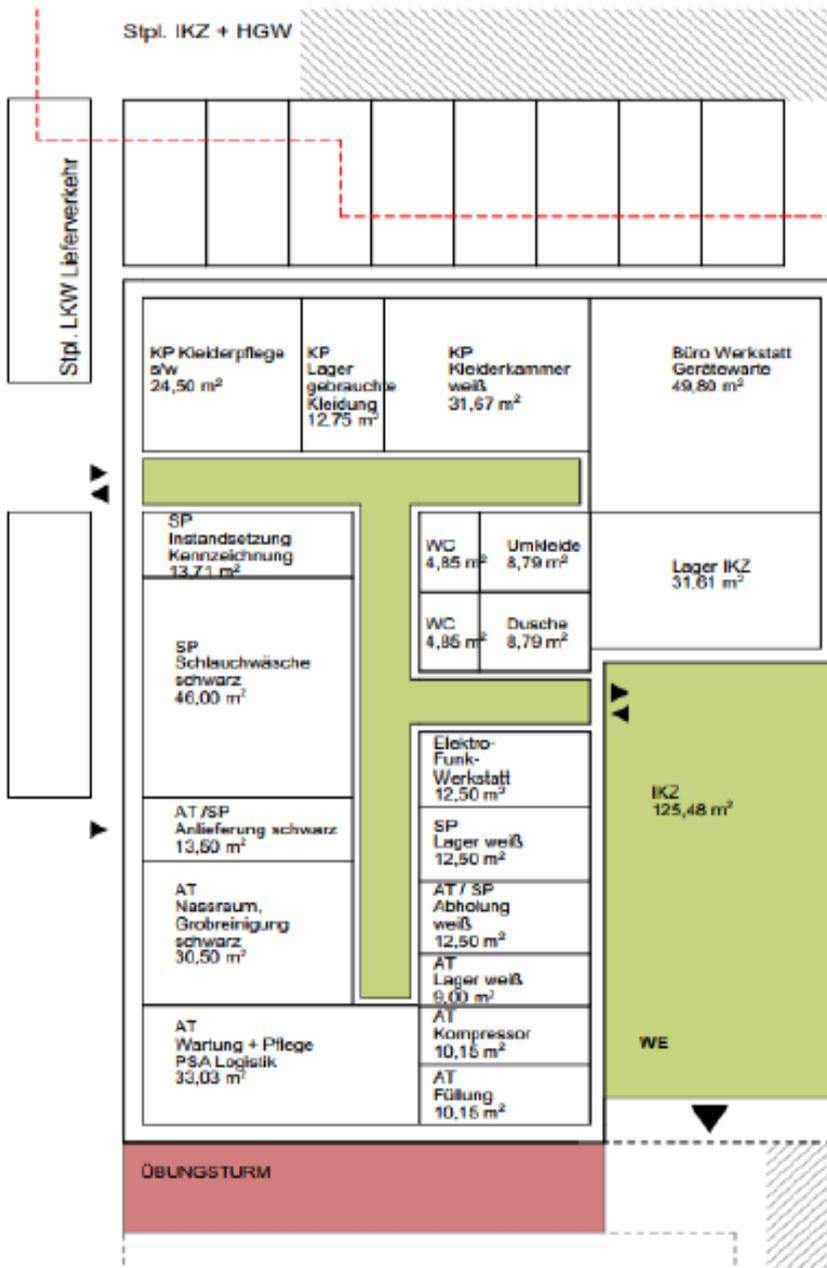
Die folgenden Planungsentwürfe aus der Machbarkeitsstudie sollen dabei das Projekt greifbarer machen und Beispiele geben, wie ein mögliches Technikzentrum aussehen könnte. Es handelt sich aber explizit nicht um eine vollständige Planung. Dies müsste nach erfolgten Grundsatzbeschlüssen in den vier Kommunen und Absprachen zwischen dem noch auszuschreibenden Architekten, dem Bauamt Usingen und den vier Stadt-/Gemeindebrandinspektoren noch erarbeitet werden.

Der derzeitige Planungsentwurf berücksichtigt alle notwendigen Servicebereiche, die in Form eines Zweckverbandes gemeinsam betrieben werden könnten (Atemschutzwerkstatt, Schlauchpflege, Kleiderkammer, Elektro-/Funkprüfung, Kfz-/Gerätewerkstatt mit Hebebühne und Lagerflächen. Diese Flächen sind im Folgenden „grün“ dargestellt. Sollte dieses Technikzentrum nicht an dieser Stelle gebaut werden,

werden die Planungen der Stadt Usingen abgespeckt und voraussichtlich nur auf die eigenen Bedürfnisse angepasst (roter Gebäudeteil).



Der zuvor grün markierte Gebäudeteil „Technikzentrum“ könnte wie folgt aufgeteilt werden:



Usingen setzt für den eigenen Gebäudeteil der Feuerwehr Fördermittel der Hessenkasse ein. Die Förderbedingungen setzen eine Fertigstellung und Abrechnung des Baus bis 2024 voraus. Diese zeitliche Befristung der Fördermittel bis 2024 macht daher eine Entscheidung über das IKZ Technikzentrum noch in diesem Jahr notwendig, damit die entsprechenden Vergaben rechtzeitig vorgenommen werden können. Die Stadt-/Gemeindebrandinspektoren der betroffenen Kommunen hätten dadurch Anfang 2022 noch Gelegenheit dem dann tätigen Architekten entsprechende Vorgaben an die (Raum-)Planung für das Technikzentrum gemeinsam mit dem Bauamt der Stadt Usingen zu geben.

Aufgrund eines umfangreichen Datenbestandes zahlreicher selbst durchgeführter Feuerwehrbauten, konnte das Architekturbüro Lengfeld & Wilisch eine seriöse Kostenschätzung des Projekts durchführen. Diese Kostenschätzung beinhaltet sowohl den Anteil des Zweckverbandes am eigentlichen Bauwerk, als auch technische und nutzungsspezifische Anlagen, Außenanlagen, Ausstattungen und 25 % Baunebenkosten. Die voraussichtliche Bausumme für das Technikzentrum ist mit 2.520.000 € kalkuliert.

Wichtig hierbei ist, dass eben kein Kostenansatz für das entsprechende Grundstück einkalkuliert werden muss, da dieses bereits zur Verfügung steht und von Usingen – unentgeltlich – für das gemeinsame Technikzentrum zur Verfügung gestellt werden soll. Insbesondere bei Gemeinflächen wie Flure, Treppenhäuser, Außenanlagen, Zufahrten und Gebäudetechnik (Hausanschlüsse, Heizung, Lüftung, Notstromversorgung etc.) sind die Synergien bereits eingerechnet und die Anteile für das Technikzentrum prozentual nach Flächenanteilen zugeordnet. Der Anteil beträgt rund 20 %.

Nach Recherchen der Stadt Bad Camberg, die auch ein solches Projekt planen, ist mit Fördermitteln vom Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit von bis zu 300.000 € zu rechnen, sodass mit einem Gesamtkostenansatz von rund 2.220.000 € brutto zu rechnen ist.

Diese Baukosten erscheinen im ersten Moment viel. Berücksichtigt man dabei, dass die Kosten auf vier Kommunen aufzuteilen wären und vergleicht das mit den möglichen Einsparungen durch Synergien, werden die Vorteile dieses Projekts schnell ersichtlich.

Der Anteil der betroffenen Kommunen am Bau des IKZ Technikzentrums würde sich nach den Festlegungen in der Zweckverbandssatzung orientieren. Wie bereits erwähnt, werden solche Festlegungen erst intensiv geprüft und festgelegt, wenn sich alle Kommunen zu diesem Grundsatzbeschluss entschließen. Nichtsdestotrotz hat die Arbeitsgruppe in der Informationsveranstaltung am 06.10.2021 ein Beispiel zur Verteilung der Investitionskosten erarbeitet, um den Gremien eine Orientierung zu geben. Danach könnten Investitionskosten zwischen rund 400.000 € bis 800.000 € auf die Kommunen zukommen.

Unter den heutigen Marktpreisen ist für diese Summen kaum ein Einfamilienhaus in der jeweiligen Gemeinde zu bauen und es würde ein komplett ausgestattetes Technikzentrum mit rund 570 m² Bruttogesamtfläche zuzüglich Außenanlagen und Zufahrten entstehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mittelfristig in allen Kommunen Einsparungen generiert werden, da bei zukünftigen Sanierungen oder Neubauten ihrer Feuerwehren auf die durch das Technikzentrum abgedeckten Serviceeinrichtungen verzichtet werden kann und somit die zukünftigen Investitionskosten deutlich geringer ausfallen werden und sich wahrscheinlich dann vollständig amortisieren. Auch in den Kommunen, wo mittelfristig keine Sanierungen oder Neubauten anstehen könnten Amortisationen entstehen, da freiwerdende Räumlichkeiten dazu genutzt werden könnten, um von der Unfallkasse beanstandete Mängel an den Gerätehäusern zu beseitigen ohne einen Anbau umsetzen zu müssen.

Das Technikzentrum könnte vom Finanzamt als „Betrieb“ eingestuft werden, was die Möglichkeit eröffnen würde, Vorsteuer geltend zu machen, was sonst im Hoheitsbetrieb der Kommunen nicht möglich ist. Dies könnte die Baukosten noch mal um 19 % verringern. Da die Rechtslage hier aber noch unklar ist und die Einsparungen der Kommunen vermutlich über die Jahre hinweg durch um 19 % höhere Umlagen an den Zweckverband amortisiert werden würden, soll dieser Umstand zunächst bei der Beurteilung des Projekts außen vor bleiben.

Das Einsparpotenzial dieser Variante für alle beteiligten Kommunen wird nach Darstellung anderer Varianten noch mal verdeutlicht. Das erhebliche Einsparpotenzial der nicht zu verachtenden Folgekosten über die Dauer der Nutzung wurde bereits oben beschrieben.

Alternative Standorte eines Technikzentrums

Natürlich wurden von der Arbeitsgruppe auch andere Varianten als den Standort am Feuerwehrhaus Usingen geprüft. Da keine anderen geeigneten und verfügbaren Grundstücke in den Kommunen zur Verfügung stehen, wurde Variante 2 an einem „neutralen“ Ort „auf der grünen Wiese“ geprüft.

Der einzige Vorteil dieser Variante wäre, dass der zeitliche Druck eine Entscheidung noch dieses Jahr fällen zu müssen, nicht da wäre. Die betroffenen Kommunen hätten länger Zeit, Absprachen zu treffen und Details zu planen. Dies kann aber auch direkt als Nachteil gewertet werden, da das Ehrenamt dringend Unterstützung braucht und diese verlängerte, auf unbestimmte, Zeit auf den „Rücken der Ehrenamtlichen“ ausgetragen würde.

Die wirtschaftlichen Nachteile dagegen wären enorm. Ausgehend von den reinen Baukosten aus der Machbarkeitsstudie müssen in diesem Fall eigene Verkehrswege wie Flure, Sanitäreinrichtungen, Außenanlagen, Stellplätze und Zufahrten berücksichtigt werden. Es muss eine eigene Gebäudetechnik eingebaut werden, die in den Folgejahren höhere Betriebskosten haben wird. Es fallen eigene Planungs- und Architektenkosten sowie Baunebenkosten an. Eine Kostenschätzung des Architekten für ein Technikzentrum „auf der grünen Wiese“ wurde mit 3.700.000 € ermittelt. Dies entspricht Mehrkosten von fast 50 %. Hinzu kommt ein ganz entscheidender Faktor: Das Grundstück.

Vorausgesetzt es findet sich ein geeignetes Grundstück, was nach Planungen von Bad Camberg eine Größe von rund 2.000 m² haben müsste, kämen Grundstückskosten von ca. 400.000 € bis 800.000 € zuzüglich Grunderwerbssteuer und Notarkosten von 28.000 € bis 56.000 € hinzu. Somit könnte das IKZ Technikzentrum „auf der grünen Wiese“ schnell 2/3 bis 3/4 teurer werden als der Bau in Usingen und sollte daher aus Gründen der Wirtschaftlichkeit aber auch aus Gründen der kurzfristigen Entlastung der Ehrenamtlichen nicht weiterverfolgt werden.

Als Alternative 3 wurde der Kauf bzw. Anmietung passender Industrie-/Gewerbegebäude geprüft. Inwiefern hier eine passende Immobilie gefunden wird, „steht in den Sternen“ und ist für den dringenden Handlungsbedarf das Ehrenamt zu unterstützen keine zufriedenstellende Option. Mit den erforderlichen Umbaukosten wäre diese Alternative sicherlich nicht günstiger, zumal man hier mit den anzutreffenden Gegebenheiten leben müsste, was immer nur ein Kompromiss sein kann.

Die Variante 4 war ein komplett anderes Modell. Anstatt eine zentrale Lösung in Form eines Technikzentrums zu schaffen, gab es die Idee von sogenannten „Service-Points“ – eine dezentrale Lösung in Form von Kompetenzzentren an den einzelnen Standorten. So hätte z.B. Usingen am Standort den Bereich Atemschutz für alle vier Kommunen übernommen, Wehrheim am Standort die Schlauchpflege für alle vier Kommunen. Mit Intensivierung der IKZ Planungen, spätestens mit den Recherchen zu Korbach, kam man immer mehr von dieser Variante ab, da hiermit keine konstruktive Zusammenarbeit der Gerätewarte ohne erhebliche Zeitverluste durch An- und Abfahrten zu gewährleisten wäre. Außerdem sind an den Gerätehäusern in aller Regel nicht ausreichend Räumlichkeiten verfügbar, um einen „Service-Point“ für die Kapazitäten von vier Kommunen zu bewerkstelligen. Es wären also auch hier zum Teil erhebliche Umbauten oder Anbauten nötig, deren Umsetzbarkeit noch nicht geprüft wurde.

Zeitlicher Horizont

Wie bereits mehrfach beschrieben, besteht die Notwendigkeit, noch in diesem Jahr in allen vier Kommunen verbindliche Grundsatzbeschlüsse zu treffen, einen Zweckverband gründen zu wollen und sich an einem gemeinsamen IKZ Technikzentrum finanziell zu beteiligen.

Sollte eine der vier betroffenen Kommunen in diesem Jahr keine Grundsatzbeschlüsse fassen, müssten die Gründe in einer Sondersitzung im Januar 2022 aufgearbeitet werden und das Projekt unter den sich ändernden Rahmenbedingungen neu beraten werden. Sollte auch im Januar 2022 keine gemeinsame Entscheidung getroffen werden können, wäre nach derzeitigen Planungen „der Zug abgefahren“. Usingen müsste um die Fördermittel nicht zu verlieren, die Planungen nach eigenen Bedürfnissen in abgespeckter Form fortsetzen. Synergien gingen ab dann verloren. Die Planungen in Wehrheim für einen Neubau werden ebenfalls in Kürze beginnen. Da eine Feuerwehr nicht gänzlich auf die Serviceeinrichtungen Atemschutzwerkstatt, Schlauchpflege, Kleiderkammer und Co. verzichten kann, würden zumindest Teile dieser Einrichtungen Bestandteil der Neubauten werden müssen, sofern keine anderen Lösungen (z.B. externe Dienstleistungen) gefunden werden. Die Bereitschaft der Kommunen Usingen und Wehrheim ein neues gemeinsames Technikzentrum zu bauen, wird sinken, wenn in ihren Gerätehäusern Teilbereiche gerade erst neu gebaut wurden. Somit wäre das gesamte IKZ-Projekt in Gefahr!

Werden die Grundsatzbeschlüsse gefasst und entsprechende Haushaltsmittel in der Finanzplanung 2023/2024 eingeplant, würde der Arbeitskreis im 1. Quartal Details ausarbeiten. Feuerwehrseitig würde gemeinsam mit dem Bauamt und dem auszuschreibenden Architekten Details zur Ausgestaltung des Technikzentrums vorbereitet werden. Verwaltungsseitig würde die Gründung des Zweckverbandes vorbereitet werden. Hierfür würden rechtliche Fragen geklärt werden sowie eine Zweckverbandssatzung mit einem geeigneten Schlüssel für die Verteilung der Investitionskosten und der jährlichen Umlagen vorbereitet. Diese Punkte würden dann im 1. Halbjahr 2022 in einer gesonderten Beschlussvorlage den politischen Gremien vorgestellt. Denkbar ist es, dass sich dafür der Arbeitskreis mit interfraktionellen Kommissionen aus Vertretern aller Fraktionen der Kommunen im Vorfeld berät.

Die Gründung des Zweckverbandes ist für 2022 anvisiert, sodass bereits 2022 mit der Zusammenarbeit der Gerätewarte begonnen werden kann. Der Bau des Technikzentrums soll bis 2024 abgeschlossen sein, sodass der Start der vollständigen Umsetzung des IKZ Projekts zum 01.01.2025 realisiert werden könnte.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, um die feuerwehrtechnische Ausrüstung langfristig adäquat sicherzustellen, das Ehrenamt Feuerwehr zu entlasten und um Planungssicherheit für den nächsten Projektschritt zu erreichen, folgende verbindliche Grundsatzbeschlüsse zu treffen:

1. Die Kommunen Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen, Wehrheim beschließen eine Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehr.
2. Es wird ein Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste“ mit den Kommunen Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen, Wehrheim gegründet. Die Gründung des Zweckverbandes soll voraussichtlich noch im Jahr 2022 erfolgen. Details zur Zweckverbandssatzung, Zusammensetzung und

Kostenbeteiligung werden in einer separaten Vorlage erarbeitet und den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

3. Es werden dem zu gründenden Zweckverband insgesamt vier hauptamtliche Gerätewarte zur Verfügung gestellt. Jede Kommune überführt dafür eine geeignete Vollzeitkraft in den Zweckverband (Abordnung). Sollte eine Kommune bis zur Gründung des Zweckverbandes noch keinen eigenen hauptamtlichen Gerätewart haben, wird dieser durch den Zweckverband eingestellt.
4. Es wird die Variante 1 beschlossen, das notwendige Technikzentrum am Standort Weilburger Straße 44 in Usingen im Rahmen des Neubaus der dortigen Feuerwehr im Namen des Zweckverbandes unter Leitung des Bauamts Usingen zu errichten, um Synergieeffekte und Einsparungen bei den Baukosten zu erreichen. Der Zweckverband muss mit den finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um das Gebäudeteil Technikzentrum finanzieren zu können. Für die jeweilige Kommune voraussichtlich anfallenden Haushaltsmittel sind bereits vorsorglich im Haushalt 2022 im Investitionsprogramm für 2023 und 2024 einzuplanen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 18.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/384/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die Amtszeit der derzeitigen Schiedsfrau des Schiedsbezirk Neu-Anspach, Frau Annette Aign, endete am 04.09.2021. Es ist daher eine Neuwahl durch die Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Frau Annette Aign, ist bereit das Amt der Schiedsfrau für eine weitere Amtsperiode von 5 Jahren auszuüben.

In den Medien wurde durch öffentliche Bekanntmachung und Pressehinweise darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können. Auf die Bekanntmachungen haben sich keine weiteren Bewerberinnen/Bewerber gemeldet.

Gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtgesetzes werden Schiedspersonen von der Stadtverordnetenversammlung auf 5 Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten..

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die bisherige Schiedsfrau

Annette Aign, Holunderweg 7, 61267 Neu-Anspach,

für weitere 5 Jahre zur Schiedsfrau für den Schiedsbezirk Neu-Anspach zu wählen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 07.12.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/400/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	07.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Fortsetzung der „GDI Hochtaunuskreis“ und Umsetzung der europäischen „GDI-INSPIRE“ Richtlinie

Sachdarstellung:

In Anlehnung an die zum 01.01.2017 geschlossene und für 5 Jahre gültige Verwaltungsvereinbarung, soll nun ein Folgevertrag zum 01.01.2022, zu vergleichbaren Rahmenbedingungen, geschlossen werden.

Das ursächliche Bestreben, die „Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Union“, im Folgenden kurz „INSPIRE (INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe)“ genannt, umzusetzen, hat sich im Laufe der Zusammenarbeit in den letzten 5 Jahre auch zu einer regionalen „GDI Hochtaunuskreis“, nebst Bürger-GIS entwickelt und wird seitdem fortgeschrieben.

Im Rahmen der Umsetzung ist der Kreis der Arbeitsgemeinschaft des GDI Südhessen beitreten, um von den dort zu entwickelnden harmonisierten Datenmodellen zu partizipieren und die Umsetzungsplattform, auch im Hinblick der beteiligten Städte und Gemeinden, nutzen zu können.

In der Bürgermeister-Dienstversammlung, vom 30.09.2021, wurde die Fortführung der Zusammenarbeit im Rahmen der GDI Hochtaunuskreis sowie die weitere Umsetzung gemäß GDI-Inspire Richtlinie zwischen den Kommunen und dem Kreis einvernehmlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach ermächtigt die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Hochtaunuskreis die EU Inspire-Richtlinie umzusetzen.

Hierfür wird zwischen der Stadtverwaltung und dem Kreis eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung, gemäß Muster, abgeschlossen, die die Zusammenarbeit und die Verteilung der anfallenden Kosten regelt bzw. den gegenseitigen Austausch der notwendigen Daten zusichert.

Die Gesamtkosten der Jahre 2022 bis 2026 werden wie folgt auf den Kreis, sowie auf die 13 Kommunen verteilt:

- Ein Grundbetrag von 50% der Gesamtkosten wird zu 70% vom Kreis und 30% zu gleichen Teilen auf alle 13 Kommunen umgelegt.
- Die weiteren 50% der Gesamtkosten trägt zu 50% der Kreis - die weiteren 50% werden gewichtet nach dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag 31.12.2020 auf die Kommunen umgelegt.

- Den sich hieraus ergebenden jährlichen Umlagebeiträgen für die Jahre 2022 bis 2026, ausweislich der Anlage „Kosten und Umlage“, wird zugestimmt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Hochtaunuskreis, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und

der Stadt **Musterstadt, diese vertreten durch den Magistrat,
Musterstraße 2, 4711 Musterstadt**

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

Vorbemerkung

In Anlehnung an die zum 01.01.2017 geschlossene und für 5 Jahre gültige Verwaltungsvereinbarung, soll nun eine Folgevereinbarung zum 01.01.2022, zu vergleichbaren Rahmenbedingungen, geschlossen werden.

Das ursächliche Bestreben, die „Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Union“, im Folgenden kurz „INSPIRE (INfrastructure for SPatial InfoRmation in Europe)“ genannt, umzusetzen, hat sich im Laufe der Zusammenarbeit in den letzten 5 Jahre auch zu einer regionalen „GDI Hochtaunuskreis“, nebst Bürger-GIS entwickelt und wird seitdem fortgeschrieben.

Dies vorausgeschickt, schließen Kreis und Kommune auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 HKO und § 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zusammenarbeit und Leistungen

- (1) Die Vertragspartner sichern sich die gegenseitige Unterstützung und den Austausch der benötigten Daten zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie und der im Rahmen der regionalen Arbeitsgruppen beschlossenen Themen für die GDI Hochtaunuskreis zu.
- (2) Der Kreis stellt eine sogenannte Austauschplattform zur Nutzung aller Beteiligten zur Verfügung und verarbeitet die Daten auf dem sogenannten Inspire-Umsetzer des GDI Südhessen.
- (3) Der Kreis betreibt einen sogenannten PDF-Server, der die Ablage von notwendigen und begleitenden Daten, neben der Inspire-Plattform des GDI-Südhessen, ermöglicht.
- (4) Der Kreis betreibt ein sogenanntes Bürger-GIS, das von den Bürgern und Kommunen gleichermaßen genutzt werden kann. Auch die Einbindung dessen in kommunale Internetauftritte wird unterstützt.
- (5) Der Kreis ist bereit, weitere, noch nicht bekannte Maßnahmen, die zur Umsetzung der GDI-Inspire Richtlinie und zum Ausbau der GDI Hochtaunuskreis benötigt werden, zu ergreifen.
- (6) Der Kreis verbleibt in dem GDI-Südhessen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

§ 2

Entgelt

- (1) Die Gesamtkosten der Jahre 2022 bis 2026 werden wie folgt auf den Kreis sowie auf die 13 Kommunen des Hochtaunuskreises verteilt:
 - Ein Grundbetrag von 50 % der Gesamtkosten wird zu 70 % vom Kreis und 30 % zu gleichen Teilen auf alle 13 Kommunen umgelegt.
 - Die weiteren 50 % der Gesamtkosten trägt zu 50 % der Kreis; die weiteren 50 % werden gewichtet nach dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag 31.12.2020 auf die Kommunen umgelegt.
 - Den sich hieraus ergebenden jährlichen Umlagebeträgen für die Jahre 2022 bis 2026, ausweislich der Anlage 1 „Kostenkalkulation und Umlagebeträge“, wird zugestimmt.
- (2) Die Kommune zahlt den danach auf sie entfallenden Betrag zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres an den Kreis.
- (3) Der Kreis übermittelt den Gesamtbetrag aller Beteiligten an den GDI-Südhessen.

§ 3

Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren, der am 01.01.2022 beginnt.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - (a) die Kommune mit der Entgeltzahlung im Rückstand ist,
 - (b) einer der Vertragspartner, die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen gröblich oder trotz Abmahnung mehrfach verletzt.

§ 4

Änderungen, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des KGG über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 5

Haushaltsrechtliche Absicherung

Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, verpflichten sich der Kreis und die Kommune die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Bad Homburg v.d. Höhe, den _____

Musterstadt, den _____

Für den Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

Für die Kommune
Der Gemeindevorstand

Ulrich Krebs
Landrat

xxx
Bürgermeister

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

xxx
Erster Stadtrat

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtlich geprüft:



Anlage
Kosten und Umlage

I. Kostenkalkulation

Der Kalkulation für einen Zeitraum von 5 Jahren (2022 – 2026) liegen folgende Rahmenbedingungen bzw. Kostenpositionen zu Grunde:

- Veranstalten der regionalen Arbeitsgruppen
- Betrieb der Austauschplattform
- Betrieb der Bürger-GIS Lösung
- Nutzung der erarbeiteten Pflichtenhefte und Nutzung des GDI-INSPIRE Umsetzers
- Mitgliedsbeitrag bei der GDI- Südhessen

II. Umlagebeträge

Kommune / Landkreis	Einwohnerzahlen Stand: 31.12.2020	Kosten [€] 5 Jahre	Kosten [€] pro Jahr
Hochtaunuskreis	237.281	75.000,00	15.000,00
Bad Homburg v.d.H.	5.4092	8.566,25	1.713,25
Friedrichsdorf	25.528	4.804,36	960,87
Glashütten	5364	2.148,75	429,75
Grävenwiesbach	5359	2.148,09	429,62
Königstein im Taunus	16.608	3.629,59	725,92
Kronberg im Taunus	1.8242	3.844,79	768,96
Neu-Anspach	1.4619	3.367,64	673,53
Oberursel im Taunus	4.6678	7.589,82	1.517,96
Schmitten	9.443	2.685,95	537,19
Steinbach im Taunus	10.678	2.848,60	569,72
Usingen	14.722	3.381,20	676,24
Wehrheim	9.378	2.677,39	535,48
Weilrod	6.570	2.307,58	461,52
Gesamtsumme pro Jahr			25.000,00 EUR



Aktenzeichen: Waehlert
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 18.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/385/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.11.2021	
Umweltausschuss	30.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Waldwirtschaftsplan 2022

Sachdarstellung:

Revierleiter Christoph Waehlert hat den Waldwirtschaftsplan 2022 erstellt und zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Er wird diesen im Umweltausschuss vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Waldwirtschaftsplan soll die Ansätze im Haushaltsplan genauer darstellen und somit eine bessere Planung ermöglichen. Seit Einführung der Eigenbeförsterung ist der Waldwirtschaftsplan komplett im Haushalt der Stadt integriert und wird zusammen mit dem Haushaltsplan beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegte Waldwirtschaftsplan 2022 wird beschlossen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:
Waldwirtschaftsplan 2022

Stadtwald Neu-Anspach

Waldwirtschaftsplan 2022

Basis Waldwirtschaftsplan 2022: Zukünftige Wirtschaftsfaktoren des Stadtwalds Neu-Anspach

Lt. hessischem Umweltministerium belegen die Ergebnisse der Waldzustandsaufnahme in 2020 für den hessischen Wald den schlechtesten Vitalitätszustand seit Beginn der Erhebungen in 1984. Der Anteil starker Schäden liegt mit knapp 9 % fast dreimal so hoch wie im Mittel der Jahre 1984-2020, der höchste Wert in der Zeitreihe. Insbesondere in den Fichtenbeständen sind die Schäden verheerend. In Neu-Anspach sind bereits 1/6 der Waldfläche verschwunden.

Dieser nie zuvor dagewesene katastrophale Zustand des Waldes muss einen fundamentalen Umbruch bei der aktuellen Nutzung und der zukünftigen Ausrichtung mit sich bringen. Holzeinschlag als überragender Waldwirtschaftsfaktor wird auf Jahrzehnte wegbrechen und an Stelle von Ertrag müssen vorübergehend Investitionen treten um den Wald mit seinen lebensnotwendigen Funktionen zu erhalten.

Gleichzeitig müssen auf wirtschaftlicher Ebene bereits jetzt die Vorbereitung auf die zukünftigen Wirtschaftsfaktoren des Waldes beginnen, die die Bedeutung und das Volumen der traditionellen Waldwirtschaftsfaktoren deutlich übersteigen werden.

Die drei zukünftigen Wirtschaftssäulen des Waldes setzen sich wie folgt zusammen:

- 1) Traditionelle Wirtschaftsfaktoren (wie gehabt)**
- 2) Potentielle zukünftige Einnahmequellen aus dem Wald**
- 3) Vermeidung zukünftiger massiver Kosten durch Wald-Missmanagement**

Potentielle zukünftige Einnahmequellen aus dem Wald:

CO² Bepreisung 2021:112,50 € / Jahr & Hektar = 140.625 €, 2025: 312.500 € (Forderung des Waldbesitzerverbands)

CO²-Bindung im Neu-Anspacher Wald = 375.000 € CO²-Steuer Stufe 1, Stufe 2 = 825.000 € (basierend auf beschlossener CO²-Steuer)

vermehrte Einnahmen durch Zuwendungen von Bund/Land und Öko-Punkte

Optimierung von Ertrag und Schadensregulierung durch Jagd

Einnahmen durch alternative Waldnutzung (z.B. Waldbaden, Erlebnisführungen)

Einnahmen aus Saatgutgewinnung und Pflanzgarten

Zuwendungen für den Wald als Wasserspeicher/Wasserfilterfunktion; Luftfilter; Sauerstoffproduzent; Erholungsraum usw.

Vermeidung zukünftiger massiver Kosten durch Wald-Missmanagement:

Massiver Wassermangel wegen Versteppung (steigende Wasserpreise)

Deutlich reduzierte CO²-Bindung (CO²-Steuer)

Erosion (Folgen für Landwirtschaft und Bürger)

Reduzierte Sauerstoffproduktion (Ausgleichsmaßnahmen für schlechtere Luftqualität)

Weniger Mikroklimaregulation wegen fehlendem Kronendach (alternative Klimaregulierung)

Stark reduzierte Luftfilterung wegen fehlender Bäume (Notwendigkeit von Filteranlagen)

Waldwirtschaftsplan 2022

Stadtwald Neu-Anspach

Ausgaben	Unternehme r-einsatz	Material	Löhne Waldarbeiter	Summe
Anpflanzungen	0 €	7.000 €	11.890 €	18.890 €
Schutz vor Wildschäden	2.600 €	35.783 €	25.942 €	64.325 €
Jungwaldpflege	13.000 €		22.483 €	35.483 €
Forstschutz	0 €	0 €	0 €	0 €
Wegeunterhaltung	24.000 €	18.640 €	10.809 €	53.449 €
Verkehrssicherung und Müllbeseitigung	9.750 €		15.133 €	24.883 €
Holzernte	24.750 €		28.104 €	52.854 €
Waldpäd./Öffentlichkeitsarbeit	300 €		7.091 €	7.391 €
Zusätzliche Löhne Waldarbeiter lt. Aufstellung			55.213 €	55.213 €
Löhne Revierleiter + Verwaltung + Aushilfe				80.281 €
Löhne Aushilfe + duales Studium				8.256 €
Material für Betrieb		7.430 €		7.430 €
sonstige Betriebsausgaben	55.300 €	43.009 €		98.309 €
Kosten der internen Leistungsbeziehungen				95.878 €
Summe				602.643 €

(Büromaterial, Berufskleidung/ Schutzkleidung, sonst. Betriebsausgaben)
(Gutachten // Jagdgen., Berufsgen., Fachliteratur, Reisekosten, Fortbildung,
Waldbrandversicherung, Mitgliedsbeiträge, Grundsteuer, Kfz-Steuer, Kfz-
Versicherung, Telefonkosten)

Einnahmen				
Holzernte				150.000 €
Nebennutzungen				31.070 €
Jagdpacht				25.133 €
Erlöse der internen Leistungsbeziehungen				38.868 €
Verkauf Ökopunkte				54.325 €
Kostenerstattungen				155.000 €
Summe				454.396 €

Reinerlös				-148.247 €
------------------	--	--	--	-------------------

Aufwand Sachkonto	Sachkontoname	Ausgaben	6010100 Material	607000 Material	6089000 Anpflanzungen	6030100 Betriebsstoffe	6101000 Unternehmereinsatz Wege	6165000 Material Wege	6861200 Öffentlichkeitsarbeit	681000 Facilit e-rag	6772000 Gut-achten	6420000 BG/UV	6172000 Jagden	6021000 Löhne	6832000 Telefonkosten	6901000 0 Ktz-Versicherung	703000 0 Ktz-Leasing	616400 0 Instandhaltung Fahrzeuge	6069000 sonst. Betriebsausgabe	6909000 Waldbrandversicherung	6880000 Fortbildung	6055000 Treibstoffe	6850000 Reisekosten	6910000 Mitgliederbeiträge	702000 Grundsteuer	9530600 Mittelfache Bauhof	7970000 Umsatzerlöse	Summen	Ausgaben	Sachkonto
6010100	Aufwand für Büromaterial u. Drucksachen	Büromaterial	1.900 €																									1.900 €	Büromaterial	6010100
6089000	Anpflanzungen	Anpflanzungen		7.000 €																								7.000 €	Anpflanzungen	6089000
6030100	Betriebsstoffe Verbrauchsmaterial	Schutz vor Wildschäden Material		35.793 €																								35.793 €	Schutz vor Wildschäden Material	6030100
6030100	Betriebsstoffe Verbrauchsmaterial	Betriebsstoffe/ Verbrauchsmaterial		2.537 €																								2.537 €	Betriebsstoffe/ Verbrauchsmaterial	6030100
6030100	Betriebsstoffe	Forstschutz Material		0 €																								0 €	Forstschutz Material	6030100
6065000	Materialaufw. Für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	Materialaufwand für Wege						18.840 €																				18.840 €	Materialaufwand für Wege	6065000
6070000	Aufwand für Berufkleidung, Arbeitsschutzmittel	Berufkleidung/Arbeitsschutz		2.530 €																								2.530 €	Berufkleidung/Arbeitsschutz	6070000
6069000	sonst. Materialaufw. Reg. Instandhaltung	sonstige Betriebsausgaben																					3.000 €					3.000 €	sonst. Materialaufw. Reg. Instandhaltung	6069000
6101000	Fremdt. Bzw Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzziel	Anpflanzungen Unternehmer/ Waldarb.					0 €							11.890 €														11.890 €	Anpflanzungen Unternehmer/Waldarb.	6101000
6101000	Fremdt. Bzw Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzziel	Schutz vor Wildschäden Untern. / Waldarb.					2.800 €							25.942 €														28.542 €	Schutz vor Wildschäden Untern./Waldarb.	6101000
6101000	Fremdt. Bzw Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzziel	Jagdweidplägel Unternehmer/ Waldarb.					13.000 €							22.463 €														35.463 €	Jagdweidplägel Unternehmer/ Waldarb.	6101000
6101000	Fremdt. Bzw Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzziel	Forstschutz Unternehmer/ Waldarb.					0 €							0 €														0 €	Forstschutz Unternehmer/ Waldarb.	6101000
6101000	Fremdt. Bzw Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzziel	Holzmitte Unternehmer/ Waldarb.					24.750 €							28.104 €														52.854 €	Holzmitte	6101000
6101000	Fremdt. Bzw Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzziel	Kampfbetrieb Waldarbeiter												12.974 €														12.974 €	Kampfbetrieb Waldarbeiter	6101000
6165000	Instandh. V. Sachanl. Gemeingeb. u. Infrastr.verm.	Wegunterhaltung					24.000 €							10.958 €														34.958 €	Wegunterhaltung Unternehmer	6165000
6165000	Instandh. V. Sachanl. Gemeingeb. u. Infrastr.verm.	Verkehrssicherung und Müllbeseitigung					9.750 €							15.133 €														24.883 €	Verkehrssicherung und Müll	6165000
6172000	Aufwendungen Jagdgenossenschaften	Aufwand Jagdgenossenschaften												0 €														0 €	Aufwand Jagdgenossenschaften	6172000
6201000	Löhne	Löhne Reviereleiter + Verwaltung												80.281 €														80.281 €	Löhne Reviereleiter + Verwaltung	6201000
6201000	Löhne	Löhne Aushilfe + duales Studium												8.256 €														8.256 €	Löhne Aushilfe + duales Studium	6201000
6201000	Löhne	Reviereleiterunterstützung												12.974 €														12.974 €	Löhne Reviereleiterunterstützung	6201000
6201000	Löhne	Löhne Ausbildung durch Forstwirtschaftsmeister nicht geplante Stunden Waldarbeiter												21.618 €														21.618 €	Löhne Ausbildung	6201000
6201000	Löhne	Löhne nicht geplante Stunden Waldarbeiter												7.853 €														7.853 €	nicht geplante Stunden Waldarbeiter	6201000
6420000	Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.	Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung												13.000 €														13.000 €	Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung	6420000
6772000	Aufw. Für Sachverst. Rechtsanwältin u. Gerichtskosten	Sachverständigenausichten/ Forstrechtung												55.300 €														55.300 €	Sachverständigenausichten	6772000
6810000	Aufwand für Zeitungen u. Fachliteratur	Fachliteratur								300 €																		300 €	Fachliteratur	6810000
6832000	Telefonkosten	Telefonkosten												950 €														950 €	Telefonkosten	6832000
6801000	Kfz-Versicherung	Versicherung												2.800 €														2.800 €	Kfz-Versicherung	6801000
7030000	Kfz-Steuer Leasing	Kfz-Steuer												2.700 €														2.700 €	Kfz-Steuer Leasing	7030000
6164000	Instandhaltung Fahrzeuge	Instandhaltung Fahrzeuge												4.300 €														4.300 €	Instandhaltung Fahrzeuge	6164000
6055000	Treibstoffe	Treibstoffe												4.675 €														4.675 €	Treibstoffe	6055000
6850000	Reisekosten	Reisekosten												250 €														250 €	Reisekosten	6850000
6861200	Aufw. Für Öffentlichkeitsarbeit	Waldarb. Öffentlichkeitsarbeit								300 €				7.091 €														7.391 €	Waldarb. Öffentlichkeitsarbeit	6861200
6880000	Aufw. Fort- und Weiterbildung	Fortbildung												2.500 €														2.500 €	Ausbildung	6880000
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	Waldbrandversicherung												530 €														530 €	Waldbrandversicherung	6909000
6910000	Beit. Wirtschaftverb. & Berufsverb. Mitgliebeiträge	Mitgliebeiträge												1.379 €														1.379 €	Mitgliebeiträge	6910000
7020000	Grundsteuer	Grundsteuer												1.800 €														1.800 €	Grundsteuer	7020000
9530600	Mittelfache Bauhof	Mittelfache Bauhof												5.038 €														5.038 €	Mittelfache Bauhof	9530600
7970000	Umsatzsteuererklärung	Umsatzsteuererklärung												250 €														250 €	Umsatzsteuererklärung	7970000
		Summe	1.900 €	2.530 €	42.783 €	2.537 €	80.100 €	24.000 €	18.840 €	300 €	300 €	55.300 €	13.000 €	0 €	285.202 €	950 €	2.800 €	2.700 €	4.300 €	3.000 €	530 €	2.500 €	4.675 €	250 €	1.379 €	1.800 €	5.038 €	250 €	506.765 €	

Erträge Sachkonto	Sachkontonahme	Einnahmen	
5000100	Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen	Holzmitte	150.000 €
5000200	Forstliche Nebennutzungen 7% MwSt	Nebennutzungen	31.070 €
5000310	Ertr. Waldanteil d. Jagdgenossenschaften u. Wildschadenspausch.	Erträge Jagd	25.133 €
5005800	Verkaufung von Grundstücken	Erträge Pachten	0 €
5301000	Ertr. z. d. Abw. Baumst. (z. Verkauf Ökopunkte)	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	38.868 €
5488000	Kostenstellen von übrigen Bereichen	Verkauf Ökopunkte	54.325 €
		Summe	155.000 €
		Fortstie Förderung vom Land, Einsatz Waldarbeiter bei Dittin	454.398 €
		Aufwand	508.765 €
		Kosten der internen Leistungsbeziehungen	95.878 €
		Reinerlös	-148.247 €

Anpflanzungen

	Anpflanzungen	ha	Stk	Std	Kosten pro Std.	Kosten /Stk	Kosten	Kostenart
	Pflanzung Nadelholz als Mischbaumart Douglasie, Tanne, Lärche	2	3000	75	43,24 €		3.242,75 €	Waldarbeiter
	Laubholz- und Nadelholzpflanzung Spende der Setzlinge von WaldLiebe	1,5	4000	100	43,24 €		4.323,66 €	Waldarbeiter
	Laubholzpflanzung Roteiche, Eßkastanie, Traubeneiche, Wildkirsche, Ahorn	1,5	4000	100	43,24 €		4.323,66 €	Waldarbeiter
Summe	Arbeitskosten	5	11000	275			11.890,07 €	Waldarbeiter

Summe Anpflanzungen	
Arbeitskosten Waldarbeiter	11.890,07 €
Arbeitskosten Unternehmer	
Pflanzenmaterial	7.000,00 €
Kampbetrieb Waldarbeiter	12.970,99 €
	31.861,07 €

Pflanzen- an- kauf	Neu-Anspach	Stk	Kosten /Stk	Kosten	Kostenart
Mischbaum- arten Nadelholz	Weißtanne, Douglasie, Große Küstentanne, Lärche	3000	1,00 €	3.000,00 €	M
Mischbaum- arten Laubholz	Traubeneiche, Winterlinde, Baumhasel, Elsbeere, Speierling, Edelkastanie, Walnuß, Weichhölzer, Sträucher	4000	1,00 €	4.000,00 €	M
Summe	Materialkosten	7000		7.000,00 €	M

Kampbetrieb	Neu-Anspach	Std	Kosten /Std	Kosten	Kostenart
Waldarbeiter	Arbeiten am städtischen Forstpflanzgarten	300	43,24 €	12.970,99 €	Waldarb.
Summe				12.970,99 €	Waldarb.

Schutz vor Wildschäden

		Std	Maschinenarbeitsstunde	Kosten pro Std.	Arbeitskosten Waldarbeiter	Arbeitskosten Unternehmer	Kostenart
	Verbißschutz Trico	200		43,24 €	8.647,33 €		Waldarbeiter
	Kontrolle, Reparatur Auf- und Abbau Einzelschutz	200		43,24 €	8.647,33 €		Waldarbeiter
	Materialtransport/ Maschineneneinsatz		40	65,00 €		2.600,00 €	Unternehmer
	Kontrolle, Reparatur, Auf- und Abbau Gatter	200		43,24 €	8.647,33 €		Waldarbeiter
Summe		600	40		25.941,98 €	2.600,00 €	

Summe Schutz vor Wildschäden	
Arbeitskosten Waldarbeiter	25.941,98 €
Arbeitskosten Unternehmer	2.600,00 €
Material	35.783,00 €
Summe	64.324,98 €

Material für Schutz vor Wildschäden Revier Neu-Anspach	Stück bzw. lfm	Kosten/Stück	Gesamt
Knotengeflecht	1600	3,50 €	5.600,00 €
Fegeschutz Robinienstab	5000	0,70 €	3.500,00 €
Fegeschutz Glasfaserstab	2000	0,60 €	1.200,00 €
Fegeschutz Sprossenschützer Mono 120cm	5000	3,00 €	15.000,00 €
Fegeschutz Sprossenschützer Duo 120cm	2000	4,00 €	8.000,00 €
Kehlheimer Setzlingsschutz	100	10,83 €	1.083,00 €
Trico Verbißschutz	10	120,00 €	1.200,00 €
Nägel und Krampen		200,00 €	200,00 €
Summe	Materialkosten		35.783,00 €

Waldanteil Jagdpacht incl. Wildschadenspauschale (Durchschnitt der letzten 4 Jahre)

Anspach- Westerfeld	16.700,00 €
Hausen-Arnzbach	4.000,00 €
Rod am Berg	4.500,00 €
Summe Jagdpacht	25.200,00 €
Summe Wildschutz	64.324,98 €

Jungwald- und Biotoppflege

	Art der Arbeit	Std	Kosten pro Std	ha bzw. lfm	Lohnkosten Waldarbeiter	Kosten/Stk bzw. lfm	Kosten	Kostenart
	Wertastung			0		13,00 €	0,00 €	Unternehmer
	Feiner-schließung mit Forstmulcher			3000		1,00 €	3.000,00 €	Unternehmer
	Kulturpflege			7			10.000,00 €	Unternehmer
	Kulturpflege	250	43,24 €	7	10.809,16 €			Waldarbeiter
	Läuterung	110	43,24 €	10	4.756,03 €			Waldarbeiter
9998	Mischungs-regulierung	50	43,24 €	5	2.161,83 €			Waldarbeiter
9998	Biotoppflege/ Ökokonto	80	43,24 €		3.458,93 €			Waldarbeiter
	Waldrandpflege	30	43,24 €	3	1.297,10 €			Waldarbeiter
Summe	Arbeitskosten	520			22.483,05 €		13.000,00 €	

Summe Jungwaldpflege	
Arbeitskosten Waldarbeiter	22.483,05 €
Arbeitskosten Unternehmer	13.000,00 €
Summe Arbeitskosten	35.483,05 €

Forstschutz gegen Borkenkäfer

			Std bzw. Fm	Kosten pro Std bzw. Fm	Arbeitskosten Waldarbeiter	Kosten	Kostenart		Summe Forstschutz	
9998	Brutraumentzug bei Einzelwindwurf bzw. entzerren			43,24 €	0,00 €		Waldarb.		Arbeitskosten Waldarbeiter	0,00 €
	Polterspritzung bei drohender Kalamität			1,60 €		0,00 €	Unternehmer		Arbeitskosten Unternehmer	0,00 €
Summe	Arbeitskosten				0,00 €		U		Summe	0,00 €
	Ankauf Karate Forst				0,00 €		M			
Summe	Materialankauf				0,00 €		M			

Wegeunterhaltung

		lfm bzw. Std.	Kosten/Stk/ Std bzw. lfm	Kosten	Kostenart
	Wegeunterhaltung durch städtische Forstwirte	250	43,24 €	10.809,16 €	Waldarbeiter
	Lichtraumprofil schneiden	4000	1,00 €	4.000,00 €	Unternehmer
	Bankette abschieben, Spitzgräben wiederherstellen, Wegeprofil wiederherstellen mit Gräder	4000	1,5	6.000,00 €	Unternehmer
	Bankette abschieben, Spitzgräben wiederherstellen, Material einbauen und Wegeprofil wiederherstellen mit Gräder	4000	1,8	7.200,00 €	Unternehmer
	Verdichten mit Anhängewalze	4000	0,6	2.400,00 €	Unternehmer
	Grabeninstand-setzung mit Bagger	2000	1	2.000,00 €	Unternehmer
	Graben-instandsetzung mit Grabenfräse	500	0,6	300,00 €	Unternehmer
	Schlagloch-beseitigung	0	10	0,00 €	Unternehmer
	Versickerungsmulde	10	150	1.500,00 €	Unternehmer
	Bankette mulchen	1000	0,6	600,00 €	Unternehmer
Summe	Unternehmereinsatz			24.000,00 €	Unternehmer

Summe Wegeunterhaltung	
Arbeitskosten Waldarbeiter	10.809,16 €
Arbeitskosten Unternehmer	24.000,00 €
Materialkosten	18.640,00 €
Gesamtkosten	53.449,16 €

Material Wegeunterhaltung Revier Neu-Anspach

0,1 t/lfm	Ankauf Brechsand 0/5	40	16	640,00 €	Material
0,3 t/lfm	Ankauf Mineralgemisch Knollschlag 0/45	1200	15	18.000,00 €	Material
Summe	Materialankauf			18.640,00 €	Material

Summe: **42.640,00 €**

Verkehrssicherung und Beseitigung von illegaler Müllablagerung

		Stunden	Kosten Stunden	Kosten	Kostenart
	Maschinenstunden Sicherheitsfällungen und Wege freiräumen	150	65,00 €	9.750,00 €	Unternehmer
	Entsorgung illegaler Müllablagerungen	50	43,24 €	2.161,83 €	Waldarb.
	Sicherheitsfällungen bebaute Waldränder, Hauptwanderwege, Straßen	300	43,24 €	12.970,99 €	Waldarb.
Summe		500		24.882,82 €	

Summe Verkehrssicherung und Müllbeseitigung	
Arbeitskosten Waldarbeiter	15.132,82 €
Arbeitskosten Unternehmer	9.750,00 €
Summe	24.882,82 €

Holzeinschlag 6101000

	Hektar	Std	Kosten pro Stunde	Arbeitskosten Waldarbeiter	Fm	€/Fm	Summe in €	Kostenart
Sammelhieb Fichte	5	100	43,24 €	4.323,66 €	200	8,50 €	1.700 €	Waldarb./ Unternehmer
Pflegedurchforstungen Laubholz	25-30				600	20,00 €	12.000 €	Unternehmer
Pflegedurchforstungen Nadelholz Selbstwerbung	10				600	0,00 €	0 €	Unternehmer
Zwangsnutzung Fichte					500	0,00 €	0 €	Unternehmer
Zwangsnutzung Fichte Selbstwerbung					0	0,00 €	0 €	Unternehmer
Durchhieb älteres Laubholz (Zwangsnutzung)	15	300	43,24 €	12.970,99 €	700	8,50 €	5.950 €	Waldarb./ Unternehmer
Durchhieb älteres Nadelholz	5	150	43,24 €	6.485,50 €	300	8,50 €	2.550 €	Waldarb./ Unternehmer
Sammelhieb gesamte Revier	1260	100	43,24 €	4.323,66 €	300	8,50 €	2.550 €	Waldarb./ Unternehmer
Summe	1295	650		28.103,81 €	3200		24.750 €	

Summe Holzernte	
Arbeitskosten Waldarbeiter	28.103,81 €
Arbeitskosten Unternehmer	24.750,00 €
Gesamtkosten	52.853,81 €

Berechnungsgrundlage Holzerlöse

	Fm	Preis/ Fm	Erlös
Bu +	0	88 €	0 €
Bu C/D	300	65 €	19.500 €
Bu IL	0	42 €	0 €
Bu SW	0	40 €	0 €
			0 €
			0 €
			0 €
Ei Sub	0	600 €	0 €
Ei L B	10	350 €	3.500 €
Ei L C	20	105 €	2.100 €
Ei L D	30	75 €	2.250 €
Ei IL	0	35 €	0 €
Ei Sw	0	27 €	0 €
			0 €
Fi L CGW	501	100 €	50.100 €
Fi PZ B/C	0	14 €	0 €
Fi PZ D/CGW	150	80 €	12.000 €
Fi Pal	10	55 €	550 €
Fi INS	50	20 €	1.000 €
Fi IKS	80	10 €	800 €
			0 €
Ki L B/C	0	70 €	0 €
Ki PZ	0	65 €	0 €
Ki D	0	60 €	0 €
Ki Pal	0	30 €	0 €
Ki IS	0	18 €	0 €
Dgl L B/C	0	102 €	0 €
Dgl PZ	600	90 €	54.000 €
Dgl Pal	120	30 €	3.600 €
Dgl IS	120	5 €	600 €
	0		0 €
Lä L B/C	0	80 €	0 €
Lä D	0	60 €	0 €
Lä Pal	0	60 €	0 €
Lä IS	0	33 €	0 €
Summe	1991		150.000 €

Durchschnitt
75 €

	FM	Preis/Fm	Erlös
LH IL	400	49,50 €	19.800,00 €
NH IL	110	23,40 €	2.574,00 €
Sammelhieb	300	49,50 €	14.850,00 €
Holzverkauf Nahwärme	810		37.224,00 €

Gesamt	2801		187.224,00 €
---------------	-------------	--	---------------------

66,84 €

Erlöse Nebennutzungen 5000200

	Fm/Rm/Stk	pro Fm/Rm	Kosten
Brennholz- selbstwerber Schlagabraum LH	350	25,00 €	8.750,00 €
Verkauf Brennholz lang LH	400	55,00 €	22.000,00 €
Brennholz- selbstwerber Schlagabraum NH	20	16,00 €	320,00 €
Summe			31.070,00 €

5000200 Summe Nebennutzung	31.070,00 €
-----------------------------------	--------------------

Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit und Erholung 6861200

			Stunden	Kosten/Stk/ Std. bzw. lfm	Kosten	Kostenart
	Material und Werkzeuge				300,00 €	Material
Summe	Material				300,00 €	
	Waldworkshop		90	43,24 €	3.891,30 €	Waldarb.
	öffentliche Pflanzaktionen		50	43,24 €	2.161,83 €	Waldarb.
	ARS Schulwaldtag		24	43,24 €	1.037,68 €	Waldarb.
Summe	Waldarbeiter		164		7.090,81 €	

Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit und Erholung

6861200 Waldarbeiter	7.090,81 €
6861200 Material	300,00 €
Summe	7.390,81 €

Löhne 6201000

			Kosten	Kostenart
Löhne gesamt			265.202,27 €	S

Revierleiter + Verwaltung			80.281,38 €
Aushilfe + duales Studium			8.256,00 €

	verfügbare Stunden	Kosten	Kosten/ verfügbare Stunde		Bemerkungen
Waldarbeiter	4086	176.664,89 €	43,24 €		

Holzernte	650		28.103,81 €		Siehe gesonderte Tabelle
Pflanzgarten	300		12.970,99 €		Siehe gesonderte Tabelle
Anpflanzungen	275		11.890,07 €		Siehe gesonderte Tabelle
Läuterung/Kulturpflege	520		22.483,05 €		Siehe gesonderte Tabelle
Schutz vor Wildschäden	600		25.941,98 €		Siehe gesonderte Tabelle
Forstschutz	0		- €		Siehe gesonderte Tabelle
Verkehrssicherung und Müllbeseitigung	350		15.132,82 €		Siehe gesonderte Tabelle
Wegeunterhaltung	250		10.809,16 €		Siehe gesonderte Tabelle
Öffentlichkeitsarbeit	164		7.090,81 €		Siehe gesonderte Tabelle
Revierleiterunterstützung	300		12.970,99 €		
Ausbildung	500		21.618,32 €		
geplante Stunden	3909		169.012,01 €		
nicht geplante Stunden	177		7.652,88 €		

sonstiger Materialaufwand Reparatur/Instandhaltung 6069000

	Stk bzw.L	Kosten/Stk bzw. lfm	Kosten	Kostenart
sonst. Materialaufw., Rep./Instandhaltung		3.000,00 €	3.000,00 €	M
Summe	Material		3.000,00 €	M

Betriebsstoffe/ Verbrauchsmaterial 6030100

	Stk bzw.L	Kosten/Stk bzw. lfm	Kosten	Kostenart
Sprühfarbe	100	4,47 €	447,00 €	M
Nummerierplättchen	4000	0,10 €	400,00 €	M
Alkylatkraftstoff	300	4,00 €	1.200,00 €	M
Bio- Sägekettenöl	140	3,50 €	490,00 €	M
Summe	Material		2.537,00 €	M

Büromaterial 6010100

	Stk	Kosten/Stk bzw. lfm	Kosten	Kostenart
Büromaterial, Drucker- patronen			150,00 €	M
Ersatz- beschaffung Tastatur, Maus			50,00 €	I
EDV-Kosten			1.700,00 €	M
Summe			1.900,00 €	

Berufskleidung Arbeitsschutz 6070000

	Stk	Kosten/Stk bzw. lfm	Kosten	Kostenart	Pflicht
Handschuhe	30	5,00 €	150,00 €	M	x
Schnittschutz hose	4	200,00 €	800,00 €	M	x
Schutzhose	1	80,00 €	80,00 €	M	x
Sicherheits- schuhe	5	250,00 €	1.250,00 €	M	x
Ersatz- beschaffung Helm	5	250,00 €	250,00 €	M	x
Summe			2.530,00 €		

Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung 6420000

	Kosten	Kostenart
Beitrag für Berufsgenossenschaft	13.000,00 €	S

Treibstoffe 6055000

	km	Satz/km	Summe
Treibstoffe für Dienstfahrzeuge	27500	0,17 €	4.675,00 €

Fortbildung 6880000

	Kosten	Kostenart
Aufw. Fort- u. Weiterbildung	2.500,00 €	S

Reisekosten 6850000

	Kosten	Kostenart
Reisekosten	250,00 €	S

Fachliteratur 6810000

			Kosten	Kostenart
AFZ-Der Wald			273,00 €	S
Mitteilungsblatt Hessischer Waldbesitzerverband			27,00 €	S
Summe			300,00 €	

Kfz-Versicherung 6901000

	Summe
Kfz-Versicherung	2.800,00 €

Instandhaltung Fahrzeuge 6164000

	Summe
Instandhaltung Fahrzeuge	4.300,00 €

Telefonkosten 6832000

	Kosten	Kostenart
Telefonkosten	950,00 €	S

Mietfläche Bauhof 9530600

	Kosten	Kostenart
Mietfläche Bauhof	5.038,47 €	S

Waldbrandversicherung 6909000

	Kosten	Kostenart
Waldbrandversicherung	530,00 €	S

Mitgliedsbeiträge 6910000

		ha	Kosten/ha	Kosten	Kostenart
PEFC Zertifizierung				278,25 €	S
Hessischer Waldbesitzerverband				1.100,70 €	S
Summe				1.378,95 €	

Grundsteuer 7020000

	Kosten	Kostenart
Grundsteuer	1.800,00 €	S

Kfz-Steuer und Leasing 7030000

	Kosten	Kostenart
Kfz-Steuer	650,00 €	S
Leasing	2.050,00 €	S
Summe	2.700,00 €	

Umsatzsteuererklärung 7970000

	Kosten	Kostenart
Umsatzsteuererklärung	250,00 €	S

Aufwendungen Jagdgenossenschaften 6172020

		Kosten	Kostenart
Jahresbeiträge Jagdgenossenschaft		0,00 €	S

Erträge Jagdgenossenschaften 5003110

			Einnahme
Erträge Waldanteil der Jagdgenossenschaften und Wildschadenspauschale			25.133,00 €

Pacht 5005800

			Einnahme
Verpachtung von Grundstücken			0,00 €
Summe			0,00 €



Datum, 17.09.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/320/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022

Sachdarstellung:

Alle Informationen, Rahmenbedingungen und Eckdaten des Haushaltsplanentwurfs werden im Vorbericht zusammenfassend dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Der Haushaltsplanentwurf weist im Jahr 2022 einen Überschuss im Ergebnishaushalt sowie einen Zahlungsmittelfehlüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Jedoch ist der Cashflow nicht hoch genug um auch die ordentliche Tilgung (inkl. Tilgung aus Hessenkasse) zu decken. Damit ist der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.

Beschlussfassung hat im Einzelnen zu erfolgen über:

- die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung),
- das Investitionsprogramm,
- den Stellenplan,
- das Haushaltssicherungskonzept.

Um die Forderungen des Haushaltsausgleichs zu erfüllen, hat die Politik weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Beratungen umzusetzen. In letzter Konsequenz müsste ein erneuter Generationenbeitrag in Form von Anhebung der Grundsteuer B beschlossen werden.

Die Hebesätze der Steuern werden zum Ende der Beratungen in einer separaten Hebesatzsatzung sowie in der Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen sowie den heutigen Änderungen fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 24.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/390/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	30.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Hebesatzsatzung 2022

Sachdarstellung:

Im Haushaltsplanentwurf 2022 ist keine Veränderung der Hebesätze vorgesehen. Die Vorlage wird vorsorglich der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung mit in die Sitzungsrunde reingegeben.

Um die geänderten Hebesätze den Bescheiden zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2022 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann.

Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, muss ein zusätzlicher Beschluss über eine Hebesatzsatzung gefasst werden.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Ortsrechtes. Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. (§ 5 Absatz 1, Satz 2 HGO).

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat diesbezügliche eine Mustersatzung erstellt und den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hebesätze und damit die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer nicht anzupassen.

Gemäß §3 der Satzung in der Fassung vom 25.02.2021 gilt diese fortwährend bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Anlage
Hebesatzsatzung 2021

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung –
In der Fassung vom 25.02.2021**

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	2021
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	758 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 218 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Datum, **04.12.2021** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XIII/398/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Antrag der CDU-Fraktion auf Verlängerung des Vertrages für das "Corona-Testzentrum" im Jugendhaus

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag gemäß vorliegendem Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Vertrag mit der Glockenapotheke für das Testzentrum im Jugendhaus mindestens bis zum 31.03.2022 zu verlängern und im Falle einer weiterhin angespannten Situation nach Absprache, auch den zweiten Raum, der für das Café Hartel reserviert ist, sowie das Büro als Umschlagspunkt für die mobilen Dienste wieder zur Verfügung zu stellen.



An den Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach



Neu-Anspach, 01.12.2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Vertrag mit der Glockenapotheke für das Testzentrum im Jugendhaus mindestens bis zum 31.03.2022 zu verlängern und im Falle einer weiterhin angespannten Situation nach Absprache, auch den zweiten Raum, der für das Cafe Hartel reserviert ist, sowie das Büro als Umschlagpunkt für die mobilen Dienste wieder zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die pandemische Lage in Deutschland entwickelt sich rasant und die Infektionszahlen nehmen erschreckende Höhen an. Das Land Hessen hat am 30.11.2021 neue Verhaltensregeln herausgegeben. Einerseits sind dringend Kontakte zu reduzieren, auf der anderen Seite wird auch doppelt Geimpften empfohlen, sich regelmäßig kostenlos testen zu lassen.

Dazu müssen in Neu-Anspach ausreichend Möglichkeiten angeboten und die bereits bestehenden Angebote ausgeweitet werden.

Weiter muss es dem Betreiber möglich sein, die strengen hygienischen Auflagen zu erfüllen und das Personal zu schützen. Das ist nur möglich, wenn der zweite Raum im Jugendhaus wieder zur Verfügung gestellt wird. Außerdem verkürzen sich dadurch die Wartezeiten für die Bürger im Freien vor dem Jugendhaus, da mehrere Personen gleichzeitig getestet werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Birger Strutz


Reinhard Gemander

Klaus Hoffmann



Datum, 09.12.2021 - Drucksachen Nr.:

Antrag

XIII/401/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	
Bauausschuss	06.04.2022	

Antrag der SPD-Fraktion auf Erstellung eines Leitfadens "Natur- und tierschutzfreundliches Bauen"

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag gemäß ursprünglichem Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Erstellung eines Leitfadens „Natur- und tierschutzfreundliches Bauen“, der sich an Menschen richtet, die einen Neubau oder Baumaßnahmen an Bestandsobjekten planen, zu beauftragen. Der Leitfaden soll online und gedruckt veröffentlicht werden. Zudem soll er beim Verkauf städtischer Grundstücke den Erwerbenden zugesendet werden. Naturschutzorganisationen und -vereine, sowie weitere sachkundige Personen sollen zur Mitarbeit am Leitfaden eingeladen werden.



SPD Fraktion Neu-Anspach
Kevin Kulp
Karl-Arnold-Weg 4
61267 Neu-Anspach
kevin.kulp@spd-na.de
Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 8. Dezember 2021



An den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach
Rathaus
61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Antragstitel: Leitfaden „Natur- und tierschutzfreundliches Bauen“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit der Erstellung eines Leitfadens „Natur- und tierschutzfreundliches Bauen“, der sich an Menschen richtet, die einen Neubau oder Baumaßnahmen an Bestandsobjekten planen. Der Leitfaden soll online und gedruckt veröffentlicht werden. Zudem soll er beim Verkauf städtischer Grundstücke den Erwerbenden zugesendet werden. Naturschutzorganisationen und -vereine, sowie weitere sachkundige Personen sollen zur Mitarbeit am Leitfaden eingeladen werden.

Begründung:

Baumaßnahmen greifen teilweise erheblich in das Ökosystem ein. Häufig lässt sich das Vorhaben mit kleinen, bestenfalls kostenneutralen Maßnahmen natur- und tierfreundlicher gestalten. Beispiele sind insektenfreundliche Beleuchtung, igelfreundliche Gartengestaltung, Bepflanzungen mit Nistmöglichkeiten für Vögel, bienenfreundliche Pflanzenwahl usw.

Initiativen wie das bayerische „Volksbegehren Artenvielfalt“ zeigen regelmäßig, dass sich viele Menschen mehr Aktivitäten beim Naturschutz wünschen. Zugleich ist vermutlich den wenigsten bewusst, wie viel sie selbst, z.B. bei der Garten- und Hausgestaltung, bewirken können. Der Leitfaden soll die Menschen für das Thema sensibilisieren und konkrete Handlungstipps geben.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender

STADT NEU - ANSPACH
Der Magistrat

B E S C H L U S S

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2021.

=====
**4.2 Antrag der SPD-Fraktion auf Erstellung eines Leitfadens "Natur- und
 tierschutzfreundliches Bauen"**

Vorlage: 401/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen. In einer möglichen Sondersitzung zum Thema Ideensammlung für Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Neu-Anspach soll der Inhalt des Antrags mit berücksichtigt bzw. mit beraten werden.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

=====
Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
Die Stadtverordnetenversammlung war beschlussfähig.

Neu-Anspach, 20.12.2021

Im Auftrag

gez. Schnorr



Datum, 27.10.2021 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/354/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.11.2021	
Bauausschuss	02.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h, nachts 22-6h in der Saalburgstraße 3-30b, Taunusstraße 3-8, Breitestraße 1-14, Bahnhofstraße 20-74, aus Gründen des Lärmschutzes

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Straßenverkehrsbehörde hat gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO Anordnungen zum Schutze der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu treffen. Bei der Anordnung von Beschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes ist zwingend die Lärmschutz-Richtlinie-StV einzuhalten. Ebenso ist die Zustimmung beim Regierungspräsidium Darmstadt als obere Straßenverkehrsbehörde einzuholen (Zustimmungsvorbehalt). Durch das Regelwerk der Lärmschutz-Richtlinie-StV und den Zustimmungsvorbehalt durch das Regierungspräsidium Darmstadt wird eine hessenweit einheitliche Vorgehensweise zur Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Gründen des Lärmschutzes erzielt. Die zu beachteten rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch alle Anhörungspartner sehr eng gesetzt und lassen keinen erweiterten Ermessensspielraum durch die Straßenverkehrsbehörde zu.

Im Rahmen des „Lärmaktionsplans Hessen“ wurden durch den zuständigen Baulastträger Hessen Mobil lärmtechnische Berechnungen auf allen klassifizierten Straßen in Neu-Anspach erstellt, aus denen bei Überschreitung der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte die Straßenverkehrsbehörde geeignete Maßnahmen ableiten kann.

Schwellenwerte gemäß Lärmschutz-Richtlinie-StV:

Allgemeines Wohngebiet: 70 db(A) Tag / 60 db(A) Nacht
Mischgebiet: 72 db(A) / 62 db(A) Nacht

Im Ergebnis zu den schalltechnischen Berechnungen von Hessen Mobil geht hervor, dass auf dem Streckenabschnitt L3041/L3270, hier: Saalburgstraße 3-30b, Taunusstraße 3-8, Breitestraße 1-14, Bahnhofstraße 20-74, an insgesamt 19 Wohneinheiten die Schwellenwerte in der Nacht (60 db(A)) überschritten werden. Weitere Überschreitungen der Schwellenwerte, insbesondere tagsüber und in anderen Streckenabschnitten wurden in den schalltechnischen Berechnungen nicht festgestellt.

Nach Anhörung von Hessen Mobil und dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizei Hochtaunus durch die Straßenverkehrsbehörde wurde die Zustimmung beim Regierungspräsidium Darmstadt eingeholt.

Ergebnis:

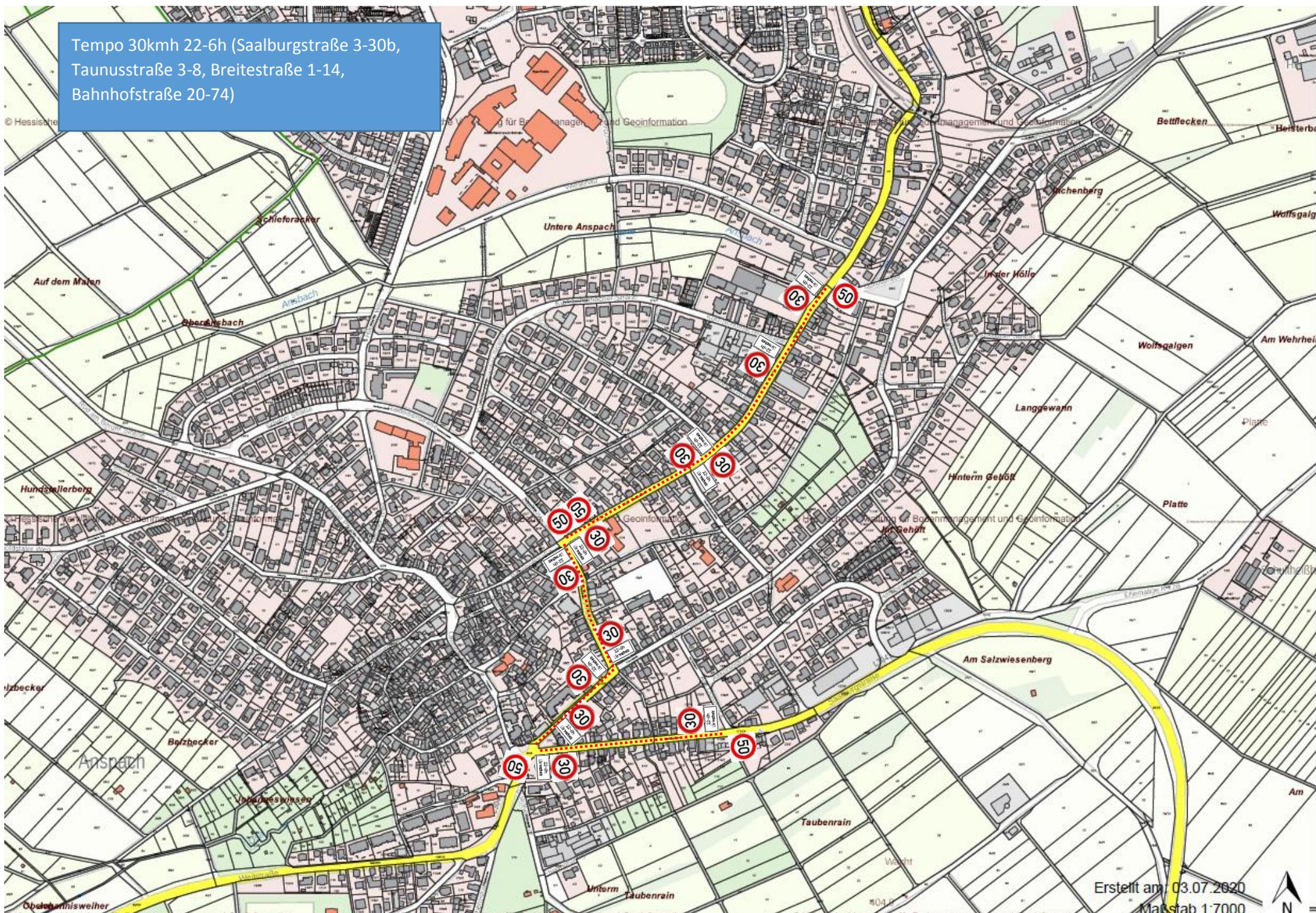
Die Straßenverkehrsbehörde wird im Streckenverlauf der L3041/L3270, hier: Saalburgstraße 3-30b, Taunusstraße 3-8, Breitestraße 1-14, Bahnhofstraße 20-74 eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h (VZ 274-30) mit Zusatzzeichen „22-6h“ anordnen. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Usingen und Hessen Mobil.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

Verkehrszeichenplan
Zustimmung Regierungspräsidium Darmstadt

Tempo 30kmh 22-6h (Saalburgstraße 3-30b,
Taunusstraße 3-8, Breitestraße 1-14,
Bahnhofstraße 20-74)



Erstellt am 03.07.2020
Maßstab 1:7000





Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach
Straßenverkehrsbehörde
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Unser Zeichen:	III 33.2 66 k 04.04/6-2020/19
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	5.07.2021
Ihr Ansprechpartner:	Manfred Pühler
Zimmernummer:	1.134
Telefon:	06151 12 6378
E-Mail:	manfred.puehler@rpda.hessen.de
Datum:	18. Oktober 2021

Lärmschutzmaßnahmen in Neu-Anspach, Saalburgstraße, Bahnhofstraße, Taunusstraße und Breitestraße Zustimmungsvorbehalt nach der StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile meine Zustimmung für die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen für folgende Streckenabschnitte:

Neu-Anspach

- Saalburgstraße 3-30b
- Bahnhofstraße 20-74
- Breitestraße zwischen den Einmündungen Bahnhofstraße und Taunusstraße
- Taunusstraße zwischen den Einmündungen Breitestraße und Saalburgstraße

Jeweils zu Beginn des Streckenabschnitts sollten die Zusatzzeichen 1040-35 (22-6h, Lärmschutz) angebracht werden. Innerorts werden Geschwindigkeitsbeschränkungen mit dem Vz. 274-50 aufgehoben.

Meine Zuständigkeit für den erforderlichen Zustimmungsvorbehalt für Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO Abs. 1 bis 1e, V, Satz 1 i. V. m. dem Erlass des HMWV vom 25.07.2016, Az.: VI 6-2 - 66k-04-89, Ziffer 1.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'P' followed by a horizontal line and a small flourish.

Manfred Pühler



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 16.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/379/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.11.2021	
Umweltausschuss	30.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Studentische Umfrage „Umweltfreundliche Neu-Anspacher“

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Die Kommunikationsdesign-Studentin Lorine Sumono erstellt für ihre Semesterarbeit Informationsgrafiken zum Klimaschutz in Neu-Anspach, welche im nächsten Jahr auch auf der Homepage der Stadt veröffentlicht werden sollen. Dazu hat sie eine kleine Umfrage erstellt, bei der interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnehmen können. In der Umfrage werden Klimaschutzmaßnahmen aus verschiedenen Themenbereichen (z.B. Mobilität, nachhaltiger Konsum, Abfall, erneuerbare Energien etc.) beschrieben, die angekreuzt werden können, wenn sie auf die teilnehmende Person zutreffen.

Unter folgendem Link gelangt man zur Umfrage „Umweltfreundliche Neu-Anspacher“ (Dauer ca. 2 Minuten):

<https://forms.gle/cbwFyLPadGypB5Ch6>

Frau Sumono bedankt sich herzlich bei allen Teilnehmer*innen, die sie unterstützen!



Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 25.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/392/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	30.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

**Antwort zum Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung der Sirenen in Neu-Anspach sowie
Maßnahmengreifung, um Schadensereignisse möglichst zu verhindern, Vorlage 307/2021
Antwort zur Anfrage SPD-Fraktion, Vorlage 310/2021**

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Bezüglich der Neuanschaffung von Warnsirenen ist eine ausführende Firma mit einer Angebotserstellung inkl. Beschallungsplänen beauftragt worden. Entsprechende Mittel bezüglich einer Umsetzung in Höhe von 100.000 Euro sind im Haushalt 2022 eingestellt.

Fließpfadkarten wurden bereits beauftragt und sollen im Frühjahr 2022 vorliegen, des Weiteren soll über das Klimaschutzprogramm ein Förderantrag gestellt werden, der die Erstellung einer Hochwassergefahrenkarte impliziert. Aus dieser Karte, sowie den einzelnen Modellberechnungen, werden dann entsprechend notwendige baulichen Maßnahmen erarbeitet. Es ist vorgesehen, die baulichen Maßnahmen nach Priorität den politischen Gremien vorzulegen.

Fragen der SPD-Fraktion:

1. Es existiert ein Katastrophenschutz-Alarmplan, worin u.a. ein Maßnahmenkatalog bei größeren Schadenereignissen definiert wurde. Der bestehende Plan ist jedoch veraltet und wird sukzessive überarbeitet. Es wird eine Gefährdungsanalyse von verschiedenen Schadenereignissen (z.B. Starkregen, Unwetter usw.) neu erstellt, Szenarien zur Bewältigung beschrieben und mit den Gefahrenabwehrbehörden sowie der Feuerwehr abgestimmt. Aktuell wurde ein Alarmierungsplan und Aufgabenzuordnung für die Verwaltung erarbeitet (Stab für außergewöhnliche Ereignisse, SAE). Dieser beschreibt die notwendigen Abläufe zur Einrichtung, Steuerung und Aufgaben des Verwaltungsstabs bei einer Notfallsituation. Des Weiteren sind gemeinsame Übungsszenarien mit der Feuerwehr geplant, um Abläufe bei individuellen Schadenslagen zu üben.
2. Für Neu-Anspach zu erstellende Fließpfadkarten wurden bereits beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Auftrag gegeben. Eine vermutliche Auslieferung dieser wurde für Frühjahr 2022 vorab mitgeteilt.
Über ein Förderprogramm für Klimaschutzkommunen, wird zwischenzeitlich ein Antrag für die Erstellung einer Hochwassergefahrenkarte mit Modellberechnungen zusammengestellt. Nach einem positiven Bescheid kann hier ein Fachingenieur beauftragt und die entsprechende Hochwassergefahrenkarte erstellt werden. Hieraus entstehen dann einzelne Bausteine / Maßnahmen die umgesetzt werden können/sollten.

3. Bevor Regenrückhaltebecken geplant oder ausgeführt werden, sollte die Hochwassergefahrenkarte vorliegen. Anhand dieser werden dann entsprechenden Maßnahmen geplant, kostenmäßig erfasst und der Politik zur Entscheidung einer Umsetzung vorgelegt.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 01.12.2021 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/393/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	07.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Erweiterung der IKZ Digitalisierung

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat die IKZ-Vereinbarung zur Digitalisierung der Städte Usingen und Neu-Anspach, die zu Beginn des Jahres als Beschlussvorlage vorlag und im März diesen Jahres unterschrieben wurde, im Oktober mit einer Fördersumme von 25.000€ pro Kommune unterstützt.

Im Sommer haben sich die Gemeinden Schmitten und Glashütten dazu entschlossen, diesem Verbund beitreten zu wollen, um vom Wissensvorsprung der beiden Städte Usingen und Neu-Anspach zu profitieren und um ebenfalls eine Förderung des Landes erhalten zu können, damit die Anforderungen der Digitalisierung erfüllt werden können.

Aufgrund dieser veränderten IKZ-Konstellation wurde gemeinsam mit der Kommunalaufsicht und dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport ein neuer Vertrag erarbeitet, der die o.g. IKZ-Vereinbarung zwischen Usingen und Neu-Anspach ersetzen wird. Hier werden die Rollen der Kommunen festgelegt und die Inhalte der gemeinsamen Zusammenarbeit definiert. Dieser neue Vertrag hat keine Auswirkungen auf die für Usingen und Neu-Anspach bereits ausgezahlte Förderung.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	29.08.2019	221/2019	Gemeinsamer Antrag der NBF/NBL- und b-now-Fraktion zu Klimaschutz im Straßenbau	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen. 31.12.2021

Antwort der Verwaltung Verweisung an Bauausschuss

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	330/2019	Antrag der NB-Fraktion auf Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Möglichkeiten der Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach zu prüfen und hierfür Kontakt sowohl mit den Tankstellenbetreibern, als auch mit Förderfirmen und den zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene aufzunehmen. 31.12.2021

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	230/2019	Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, bis November 2020 für die Innenbereichs- und die Ausgleichsflächen und bis November 2021 für die Außenbereichsflächen eine Vorlage bezüglich des Grünflächenmanagements hinsichtlich der Pflege von Rasenflächen, Hecken und Bäumen der Stadt Neu-Anspach unter Hinzuziehung sachkundiger Berater vorzubereiten und den Gremien zur Beratung vorzulegen. 31.12.2022

Antwort der Verwaltung Teil 1, Innenflächen
siehe Bauausschuss 25.11.2020, TOP 2.1
Teil 2, Ausgleichsflächen im Außenbereich
siehe Haushaltsberatungen Dezember 2021
Teil 3, Außenbereichsflächen

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.3	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020	110/2020	Antrag der CDU-Fraktion auf Aufnahme bestimmter Einzelpunkte zur Einarbeitung in das Haushaltssicherungskonzept	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, eine Überprüfung hinsichtlich der Reduzierung des Betrages für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, der allein durch den Magistrat entschieden werden kann (aktuell 50.000 Euro) vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen 31.12.2021

Entscheidung vorzulegen.
 Die Stadtverordnetenversammlung lehnt ab, den Magistrat zu beauftragen, eine Überprüfung hinsichtlich der Reduzierung der Öffnungszeiten des Bürgerbüros angesichts der derzeitigen Lage und auch dauerhaft (z.B. können die Früh- und Spätöffnungszeiten auf jeweils halbtags 5 Stunden verkürzt werden) vorzunehmen.
 Die Stadtverordnetenversammlung lehnt ab, den Magistrat zu beauftragen, die Erstellung eines Nachtrags-Haushaltsplans unverzüglich in Angriff zu nehmen, sollte der um die nachgeforderten Unterlagen ergänzte Haushaltsplan 2020 genehmigt werden.
 Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Überarbeitung/Würdigung der aktuellen Vergaberichtlinien zu beauftragen. Das Konzept ist über den parlamentarischen Lauf der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.



Antwort der Verwaltung

Teilbeschluss 1:
 Teilbeschluss 2: abgelehnt
 Teilbeschluss 3: abgelehnt
 Teilbeschluss 4: siehe StaV 03.12.2020, TOP 3.5

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020	114/2020	Antrag der CDU-Fraktion auf Durchführung einer Bürgerversammlung und Abklärung inwieweit das Gebiet der „Steinkaut“ mit einer Ökokontomaßnahme geschützt werden kann	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass zunächst eine Ortsbegehung im Rahmen einer Sitzung des Bauausschusses stattfinden möge und alle zuständigen Behörden entsprechend beteiligt/angehört werden. Dabei ist u.a. die Frage zu klären, inwieweit das Gebiet der „Steinkaut“ in Verbindung mit einer Ökopunktemaßnahme auf Dauer geschützt werden kann. Danach soll eine Bürger-Informations-Veranstaltung bzw. Bürgerversammlung im Stadtteil Westerfeld durchgeführt und entsprechende Informationen gegeben werden.

31.03.2022



Antwort der Verwaltung

Die Ortsbegehung hat in der Sitzung des Bauausschusses am 08.07.2020 stattgefunden.
 Die Bürgerversammlung zum Thema sollte am 30.10.2020 stattfinden, wurde pandemie-bedingt jedoch abgesagt. Sehr wahrscheinlich wird erst in 2021 wieder eine Bürgerversammlung stattfinden können.
 Die Bürgerversammlung zum Thema sollte am 26.11.2021 stattfinden, wurde pandemie-bedingt jedoch erneut abgesagt. Für den 25.03.2022 ist jetzt die nächste Bürgerversammlung terminiert.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	04.06.2020	108/2020	Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung der Möglichkeit zur Videoübertragung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen	

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Möglichkeit der Videoübertragung, alternativ einer reinen Audioübertragung, von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse zu prüfen. Hierbei sollen zunächst die anfallenden Kosten der Video- bzw. Audioübertragung eruiert werden und Erfahrungen anderer Kommunen bzw. kommunaler Spitzenverbände herangezogen werden, die ihre Sitzungen bereits in Echtzeit per Video/Audio übertragen.

31.12.2021



Antwort der Verwaltung

Zwischeninformation Oktober 2021:
 Der Hersteller des elektronischen Sitzungssystem ist mit der Entwicklung eines entsprechenden Tools für die Audio- und Videoübertragung beschäftigt. Es gilt, die ersten Tests abzuwarten.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	27.08.2020	202/2020	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, b-now, SPD, Bündnis '90/Die Grünen, FWG-UBN und NBF/NBL zur Benennung des Platzes vor dem Bürgerhaus in Dr.-Walter-Lübcke-Platz	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Platz vor dem Bürgerhaus in Walter-Lübcke-Platz zu benennen. Walter Lübcke wurde am 2. Juni 2019 aufgrund seiner Überzeugung, seiner vorbildlichen Tugenden und seines Eintretens für die grundlegenden Prinzipien und Werte unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung hinterrücks und kaltblütig von Rechtsextremisten ermordet. Ein furchtbares und unvorstellbares Verbrechen, das nach wie vor tief betroffen und fassungslos macht. Mit dieser Namensgebung wollen wir dazu beitragen, dass Walter Lübcke, sein Wirken und seine Verdienste für unser Land auch in Neu-Anspach nicht vergessen werden und ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Denn Walter Lübcke ist und bleibt ein Vorbild für alle aufrichtigen Demokratinnen und Demokraten. Gleichzeitig soll mit der Umbenennung des Platzes auch symbolisch stellvertretend für all diejenigen, die bundesweit und in Hessen in den vergangenen Jahren durch rechtsextremen Terror umgekommen sind, ein Zeichen gesetzt werden.

31.12.2021

Antwort der Verwaltung Zwischeninformation Oktober 2021:
Der Ältestenrat hat in mehreren Sitzungen über das weitere Vorgehen beraten. Die Vorbereitungen gehen in die entscheidende Phase, damit eine Vorlage an die StaV erfolgen kann.
Der Ältestenrat befasst sich in seiner nächsten Sitzung am 16.12.2021 mit einem Beschlussvorschlag, welcher dann in die Gremien eingebracht werden soll.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	27.08.2020	198/2020	Antrag der b-now-Fraktion zur Prüfung der Schaffung von potentiell geeigneten Versickerungsflächen für Niederschlagswasser	

Beschluss Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, ob potentiell geeignete Versickerungsflächen für Niederschlagswasser vorhanden sind. Ebenso soll geprüft werden, ob Retentionsflächen neu geschaffen bzw. bestehende Retentionsflächen ausgebaut werden können. Für Neubaugebiete soll geprüft werden, ob der Einbau von Rigolen, speziell unter versiegelten Flächen, in den Bebauungsplänen festgeschrieben werden kann (u.U. verbunden mit der Reduzierung der Abgabe für versiegelte Flächen). Bei Bedarf sind externe Fachleute hinzu zu ziehen. Auch soll geprüft werden, ob Land oder Bund derartige Maßnahmen fördern.

31.03.2022

Antwort der Verwaltung Zwischeninformation Oktober 2021:
Die Thematik des Antrags wird bei der Erstellung der Hochwassergefahrenkarte im Jahr 2022 entsprechend berücksichtigt bzw. mit aufgenommen.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.50	Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	230/2021	Antrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen II	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen:
1) eine Aktualisierung des Stadtführers „Barrierefreiheit“ (aktueller Stand 2015) vorzubereiten,
2) zu prüfen, ob die vorhandenen Toilettenanlagen auf den Friedhöfen für alle Besucher, zumindest in den Sommermonaten, geöffnet werden können,
3) eine gemeinsame Ortsbegehung von Bauausschuss und VdK vorzubereiten, um aufzuzeigen, wo Bürgersteige zu schmal und für Rollator-

31.12.2021

Rollstuhlfahrer nahezu unüberbrückbar sind.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Bürgermeister zu bitten, beim Ordnungsamt darauf hinzuwirken, dass bei der Parkraumüberwachung Schwerpunktkontrollen dahingehend unternommen werden, diese dort besonders nachhaltig durchzuführen, wo Parkverstöße auch zu einer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Rollstuhlfahrern, Nutzern von Rollatoren oder Personen mit Kinderwagen führen (können).

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	10.50	Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	236/2021	Antrag der SPD-Fraktion auf Entwicklung von Möglichkeiten zur Gestaltung eines fahrradfreundlichen Neu-Anspachs	

<u>Beschluss</u>	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, Möglichkeiten unter Einbeziehung des ADFC sowie der ISEK-Arbeitsgruppe „Verkehr und Mobilität“ (weiter-) zu entwickeln, wie ein fahrradfreundliches Neu-Anspach gestaltet werden kann. In diesem Rahmen sollen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsförderer der Stadt Neu-Anspach Fördermöglichkeiten für die Umsetzung eines Radwegenetzes eruiert werden. Denkbar wäre in einem zweiten Schritt aufbauend auf den Vorschlägen des Magistrates die Einrichtung eines Arbeitskreises „fahrradfreundliche Stadt“.	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
-------------------------	---	------------	--------------------------

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	32	Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	229/2021	Prüfantrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen I	

<u>Beschluss</u>	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, folgendes zu überprüfen und in der Stadtverordnetenversammlung zu berichten: 1) An welchen Bushaltestellen finden besonders häufig Verkehrsverstöße durch rechtswidriges Parken statt? Stehen diese Parkverstöße mutmaßlich im Zusammenhang mit der Andienung nahegelegener Altglascontainer, Kleidercontainer oder Briefkästen? 2) Unter welchen Voraussetzungen kann Neu-Anspach am Projekt „Modellregion Inklusion“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration teilnehmen? Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, um für Neu-Anspach einen Inklusionsbeirat zu gründen?	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
-------------------------	--	------------	--------------------------

Antwort der Verwaltung

Antwort zur Frage 1:

Insgesamt wurden in Neu-Anspach in 2020 im ruhenden Verkehr 1517 Ordnungswidrigkeiten geahndet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Parkverstöße auf Gehwegen, Parkscheibenregelung oder Missachtung von Haltverboten.

In Neu-Anspach wurde im letzten halben Jahr kein einziger Verstoß an einer Bußhaltestelle festgestellt und geahndet. Altglascontainer, Kleidercontainer oder Briefkästen sind nicht explizit auswertbar. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Kurzparker. Dauerparker sind selten, werden aber dann von den Entsorgungsfirmen mitgeteilt. Es wurden bei der Ordnungsbehörde keine Beschwerden oder Verstöße an diesen Örtlichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern gemeldet.

Antwort zur Frage 2:

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
---------------	-----	-------------	--------	----------	---------	------------

60 Stadtverordnetenversammlung 01.07.2021 232/2021 Antrag der NBL-Fraktion zur Umsetzung des Stadtentwicklungsplans 2040

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen. 31.12.2021

Antwort der Verwaltung siehe Bauausschuss 02.09.2021, TOP 2.5
 siehe Bauausschuss 27.10.2021, TOP 2.2
 siehe StaV 04.11.2021, TOP 2.10
 Auch der Ältestenrat befasst sich in seiner Sitzung am 16.12.2021 erneut mit diesem Thema.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
---------------	-----	-------------	--------	----------	---------	------------

60	Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021 242/2021			Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen auf Überarbeitung und Weiterentwicklung des bestehenden Klimaschutzkonzeptes	
----	-----------------------------	---------------------	--	--	---	--

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, 31.12.2021

1) das bestehende Klimaschutzkonzept aufgrund veränderter Gegebenheiten und Anforderungen zu überarbeiten und sukzessive weiterzuentwickeln. Dabei sollen Maßnahmen und Projekte so vorangetrieben werden, dass die Stadt Neu-Anspach ihren Beitrag zur Erreichung des im Pariser Klimaschutzabkommen festgelegten Zieles der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad °C leistet.
 2) Im ersten Schritt, aufgrund des am 17.06.2021 im Umweltausschuss vorgestellten Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021) eine Prioritätenliste zu erstellen, welche die für Neu-Anspach wichtigsten und dringendsten Maßnahmen zur Erreichung der o.g. Ziele aufzeigt und die kurz- und mittelfristig umsetzbar sind. Die Möglichkeit von Fördermaßnahmen sind generell zu prüfen und entsprechende Fördermittel sind zur Umsetzung von Maßnahmen zu beantragen.

Antwort der Verwaltung siehe Umweltausschuss 30.11.2021, TOP 2.2
 siehe StaV 16.12.2021, TOP 3.5

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
---------------	-----	-------------	--------	----------	---------	------------

65	Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021 228/2021			Antrag der NBL-Fraktion zur Sicherung der Trinkwasserversorgung	
----	-----------------------------	---------------------	--	--	---	--

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, beim Wasserbeschaffungsverband Usingen (WBV) einen 31.12.2021

jährlichen Sachstandsbericht zum Thema Wasserversorgung anzufordern. Dieser jährliche Sachstandsbericht ist im Bauausschuss sowie im Umweltausschuss zu beraten. Ziel dieser Maßnahme ist, dass die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig umfassend zum Thema Wasserversorgung vom WBV informiert wird.

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
---------------	-----	-------------	--------	----------	---------	------------

60	Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021 310/2021			Anfrage I der SPD-Fraktion	
----	-----------------------------	---------------------	--	--	----------------------------	--

Beschluss Wir bitten den Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung Auskunft über folgende Fragen zu geben: 16.12.2021

1. Wie viele Sozialwohnungen befinden sich derzeit in der Stadt Neu-Anspach?
 2. Wie viele dieser Sozialwohnungen fallen in den kommenden fünf Jahren aus der Sozialbindung heraus?

- 3. Gibt es Möglichkeiten, die Sozialbindung dieser Wohnungen zu verlängern?
- 4. Wurde bereits Kontakt mit der Gemeinnützigen Wohnungsbau aufgenommen, um die ausfallenden Wohnungskapazitäten zu kompensieren?
- 5. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, um in den kommenden Jahren ausreichend Sozialwohnungen im Stadtgebiet zu garantieren?
- 6. Wie viele Bedürftige befinden sich derzeit auf der Warteliste?

Antwort der Verwaltung

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	308/2021	Antrag I der SPD-Fraktion	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Prüfung zu beauftragen, 31.03.2022
 1. ob auf dem Gelände oberhalb der Erzkaut sowie auf dem Gelände der Erdfunkstelle weitere Solarenergieanlagen errichtet werden können. Neben diesen beiden Flächen sollen auch sämtliche Flächen in der Gemarkung bei der Prüfung berücksichtigt werden. Auch sollen bei der Prüfung die Interessen und Belange der Landwirtschaft mit einbezogen werden.
 2. ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen von städtischer Seite eine Bürgerenergiegenossenschaft gegründet werden kann, mit deren Hilfe Bürgerinnen und Bürger Solarenergieanlagen privat installieren können. Diesbezüglich solle mit dem gemeinnützigen Verein, welcher bereits früher die Bürgersolaranlagen auf den Dächern im Deponiepark Brandholz initiiert hat, Kontakt aufgenommen werden.

Antwort der Verwaltung

Punkt 1:
 Punkt 2:
 siehe Umweltausschuss 30.11.2021, TOP 2.2
 siehe StaV 16.12.2021, TOP 3.5

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	Bgm.	Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	309/2021	Antrag II der SPD-Fraktion	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, an das Land Hessen zu appellieren, in der Hessischen Gemeindeordnung dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Städte und Gemeinden rechtsverbindlich Satzungen zur Bürgerbeteiligung erlassen können. Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat mit der Erarbeitung eines Vorschlags zu beauftragen, worin der Wunsch der Stadtverordnetenversammlung nach mehr Transparenz in Entscheidungen von Bausachen berücksichtigt wird. Konkret sollen sämtliche Fälle nach § 34 BauGB dem zuständigen Fachausschuss in Zukunft vorgelegt werden, bevor entsprechende Stellungnahmen des Magistrats das Haus verlassen. Die Angelegenheit solle an den Bauausschuss delegiert werden, dieser spreche dann eine Empfehlung an den Magistrat aus. Darüber hinaus soll dies auch für die Fälle gelten, wo die Stadtverordnetenversammlung Bebauungspläne rechtsgültig beschlossen hat, welche bereits rechtskräftig geworden sind und binnen kürzester Zeit Antragsteller Befreiungen größeren Umfangs von den Festsetzungen dieses von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bebauungsplanes beantragen. 31.12.2021

Antwort der Verwaltung

Punkt 1:
 Punkt 2: siehe auch den gemeinsamen Antrag der Fraktionen FWG-UBN und CDU zur Überweisung von Bauanträgen oder offiziellen Bauvoranfragen in den Bauausschuss, Antrag 360/2021, StaV 04.11.2021
 Der Ältestenrat befasst sich in seiner Sitzung am 16.12.2021 mit diesem Thema.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	60	Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	360/2021	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FWG-UBN und CDU zur Überweisung von Bauanträgen oder offiziellen Bauvoranfragen in den Bauausschuss	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag der Fraktionen FWG-UBN und CDU mit den mündlich eingebrachten Ergänzungen der NBL-Fraktion sowie den Inhalten aus der Debatte an den Ältestenrat zu überweisen. Im Ältestenrat soll eine Vorgehensweise festgestellt bzw. erarbeitet werden, worin sich alle Bausteine/Kriterien, welche gewünscht sind, wiederfinden und der Magistrat im Sinne einer praktikablen Durchführbarkeit ebenfalls zustimmen kann. Im Anschluss soll das Ergebnis aus dem Ältestenrat für eine rechtliche Überprüfung an den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) weitergeleitet werden. Die Antwort soll dem Ältestenrat sowie dem Bauausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt werden. 31.12.2021

Antwort der Verwaltung Der Ältestenrat befasst sich in seiner Sitzung am 16.12.2021 mit diesem Thema.

Antragsteller	Amt	Bezeichnung	Termin	Herkunft	Betreff	Erledigung
	65	Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	359/2021	Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung zur Versetzung von Glascontainer/Kleidungscontainer	

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat der Stadt Neu-Anspach mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Glascontainer und der Kleidungscontainer an der Bushaltestelle „Auf der Hochwiese“ an einen anderen Ort versetzt werden können. 31.12.2021

Antwort der Verwaltung